

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB



IFHV

**Bündnis
Entwicklung Hilft**

Brot
für die Welt

cbm

DEUTSCHE
ZUSAMMENARBEIT

MI

MISEREOR

PLAN

UNITED
NATIONS

WELT
HILFT

WELT
HILFT

WELT
HILFT

Gemeinsam für Menschen in Not.



WeltRisikoBericht 2020

Fokus: Flucht und Migration

Impressum

Herausgeber WeltRisikoBericht 2020

Bündnis Entwicklung Hilft
und
Ruhr-Universität Bochum – Institut für
Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Konzeption, Realisierung und Redaktion

Bündnis Entwicklung Hilft:
Peter Mucke, Projektleitung
Lotte Kirch und Ruben Prütz, Redaktionsleitung
Leopold Karmann, Assistenz

IFHV:

Dr. Katrin Radtke, Wissenschaftliche Leitung

MediaCompany:

Julia Walter, Beratung und Redaktion

Autor*innen

Benedikt Behlert, IFHV
Rouven Diekjobst, IFHV
Dr. Carsten Felgentreff, Universität Osnabrück
Timeela Manandhar, IFHV
Peter Mucke, Bündnis Entwicklung Hilft
Prof. Dr. Ludger Pries, Ruhr-Universität Bochum
Dr. Katrin Radtke, IFHV
Daniel Weller, IFHV

Unter Mitarbeit von

Claudia Berker, terre des hommes
Sabine Minninger, Brot für die Welt
Hendrik Slusarenka, medico international

Grafische Gestaltung und Infografik

Naldo Gruden, MediaCompany

Druck

DCM Druckcenter Meckenheim,
gedruckt auf 100 Prozent Recycling-Papier,
CO₂-kompensiert

ISBN 978-3-946785-09-5

**Der WeltRisikoBericht wird seit 2011 jährlich vom
Bündnis Entwicklung Hilft publiziert.
Verantwortlich: Peter Mucke**

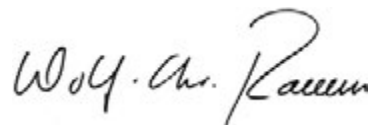
Vorwort

Nichts prägt das Jahr 2020 so stark wie die Covid-19-Pandemie. Sie bestimmt unseren Alltag, unser Handeln und unser Miteinander. Ihre langfristigen Folgen sind bislang nicht abzusehen. Die Nachrichten sind davon dominiert, während andere, nicht weniger wichtige Themen in den Hintergrund rücken. Dazu gehört auch das Schwerpunktthema „Flucht und Migration“ des diesjährigen WeltRisiko-Berichts. Dabei sind die Zahlen des UN-Flüchtlingshilfswerks aus diesem Sommer alarmierend: Aktuell sind fast 80 Millionen Menschen auf der Flucht, nach wie vor sterben täglich Geflüchtete an den EU-Außengrenzen und Binnenvertriebene im eigenen Land. Immer wieder wird deutlich, dass das Vertreibungsrisiko und Risiken während der Flucht ungleich verteilt sind – global betrachtet wie auch innerhalb von Gesellschaften. Die Covid-19-Pandemie verschärft die Situation der Geflüchteten und Vertriebenen zusätzlich. Abstandsregeln sind in überfüllten Geflüchteten-camps wie Moria auf der griechischen Insel Lesbos oder in Cox's Bazar in Bangladesch schlicht nicht einzuhalten. Die Menschen dort, ohnehin in besonderer Weise schutzbedürftig, erleben so eine Krise in der Krise.

Auch extreme Naturereignisse treffen die Ärmsten und Verwundbarsten einer Gesellschaft oftmals am drastischsten, Geflüchtete und Migrierende eingeschlossen. Klimabedingte extreme Wetterereignisse nehmen vielerorts an Häufigkeit und Intensität zu und zwingen immer mehr Menschen, ihre Heimat zu verlassen. Der diesjährige WeltRisikoBericht rückt diese Thematik in den Vordergrund und belegt die Notwendigkeit klimagerechten Handelns.

Nur so kann verhindert werden, dass zukünftig noch weit mehr Menschen aufgrund unwiederbringlich zerstörter Lebensgrundlagen ihr Zuhause verlassen müssen und ihre Existenzgrundlage verlieren.

Der WeltRisikoBericht wird seit 2011 jährlich von Bündnis Entwicklung Hilft herausgegeben. Seit 2017 ist das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum für die wissenschaftliche Leitung und Berechnung des im Bericht enthaltenen WeltRisikoIndex zuständig. Als Mitglied des Network on Humanitarian Action (NOHA) stellt das IFHV die internationale Verankerung des Index in der Wissenschaft sicher. Aufbauend auf dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis verfolgen wir gemeinsam das Ziel, den Nutzwert des WeltRisiko-Berichts als Instrument und Handlungsanleitung für Entscheidungsträger*innen in Politik und Gesellschaft zu erhalten und zu steigern.



Wolf-Christian Ramm
Vorstandsvorsitzender
Bündnis Entwicklung Hilft



Prof. Dr. Pierre Thielbörger
Geschäftsführender Direktor IFHV

Bündnis Entwicklung Hilft bildet sich aus den Hilfswerken Brot für die Welt, Christoffel-Blindenmission, DAHW, Kindernothilfe, medico international, Misereor, Plan International, terre des hommes und Welthungerhilfe sowie den assoziierten Mitgliedern German Doctors und Oxfam. In Katastrophen- und Krisengebieten leisten die Bündnis-Mitglieder sowohl akute Nothilfe als auch langfristige Unterstützung, um Not nachhaltig zu überwinden und neuen Krisen vorzubeugen.

Das **Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum** ist eine der führenden Einrichtungen in Europa in der Forschung und Lehre zu humanitären Krisen. Aufbauend auf einer langen Tradition der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit humanitärem Völkerrecht und den Menschenrechten verbindet das Institut heute interdisziplinäre Forschung aus den Fachrichtungen der Rechts-, Sozial-, Geo- und Gesundheitswissenschaft.

Weiterführende Informationen

Wissenschaftliche Angaben zur Methodik und Tabellen sowie weitere Materialien sind unter **www.WeltRisikoBericht.de** eingestellt. Dort stehen auch die Berichte 2011 bis 2019 zum Download zur Verfügung.

Ein interaktiver Reader zu den WeltRisikoBerichten, der auch für den Einsatz im Schulunterricht geeignet ist, ist unter **www.WeltRisikoBericht.de/#epaper** abrufbar.

„Sind Katastrophen vermeidbar?“ – Unterrichtsmaterialien zum WeltRisikoIndex

Die vorherrschende Sicht auf die Länder des Globalen Südens ist oftmals durch Katastrophen und Konflikte bestimmt. Aktuelle humanitäre Krisen wie Hungersnöte, Erdbeben und Überschwemmungen sind wichtige Themen, an die schulischer Unterricht anknüpfen kann. Der WeltRisikoIndex ist ein guter Ansatzpunkt, dabei auch die soziale Situation und die Umweltbedingungen in den betroffenen Ländern zu behandeln.

Die Unterrichtsmaterialien enthalten kurz gefasste thematische Darstellungen und ansprechende Arbeitsblätter, die die einzelnen Dimensionen des WeltRisikoIndex behandeln – von der Gefährdung über Anfälligkeit und Bewältigungskapazitäten bis hin zu Anpassungskapazitäten. Diese Materialien können in Form von Gruppen- oder Einzelarbeit in den Unterricht integriert werden.

Die gedruckte Fassung des Unterrichtsmaterials kann kostenlos bestellt werden:
kontakt@entwicklung-hilft.de

Das Online-PDF des Unterrichtsmaterials steht zum Download bereit: **www.WeltRisikoBericht.de/unterrichtsmaterial**

WorldRiskReport

Der englischsprachige WorldRiskReport ist unter **www.WorldRiskReport.org** verfügbar.

Inhalt

Zentrale Ergebnisse	Seite 6
1. Katastrophenrisiko, Flucht und Migration	Seite 9
Peter Mucke	
2. Fokus: Flucht und Migration	Seite 17
2.1 Extreme Naturereignisse, Klimawandel und Migration	Seite 17
Ludger Pries	
2.2 Migration, erzwungene Immobilität und Rückkehr in Zeiten des Coronavirus	Seite 24
Carsten Felgentreff	
2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie und extremer Naturereignisse auf Geflüchtete und Vertriebene	Seite 30
Timeela Manandhar	
2.4 Menschenrechte als Mittel zur Infragestellung klimawandelbedingter Ungerechtigkeiten	Seite 35
Benedikt Behlert, Rouven Diekjobst	
3. Der WeltRisikoIndex 2020	Seite 43
Katrin Radtke, Daniel Weller	
4. Handlungsempfehlungen und Forderungen	Seite 53
Bündnis Entwicklung Hilft, IFHV	
Anhang	Seite 57
Literaturverzeichnis	Seite 64

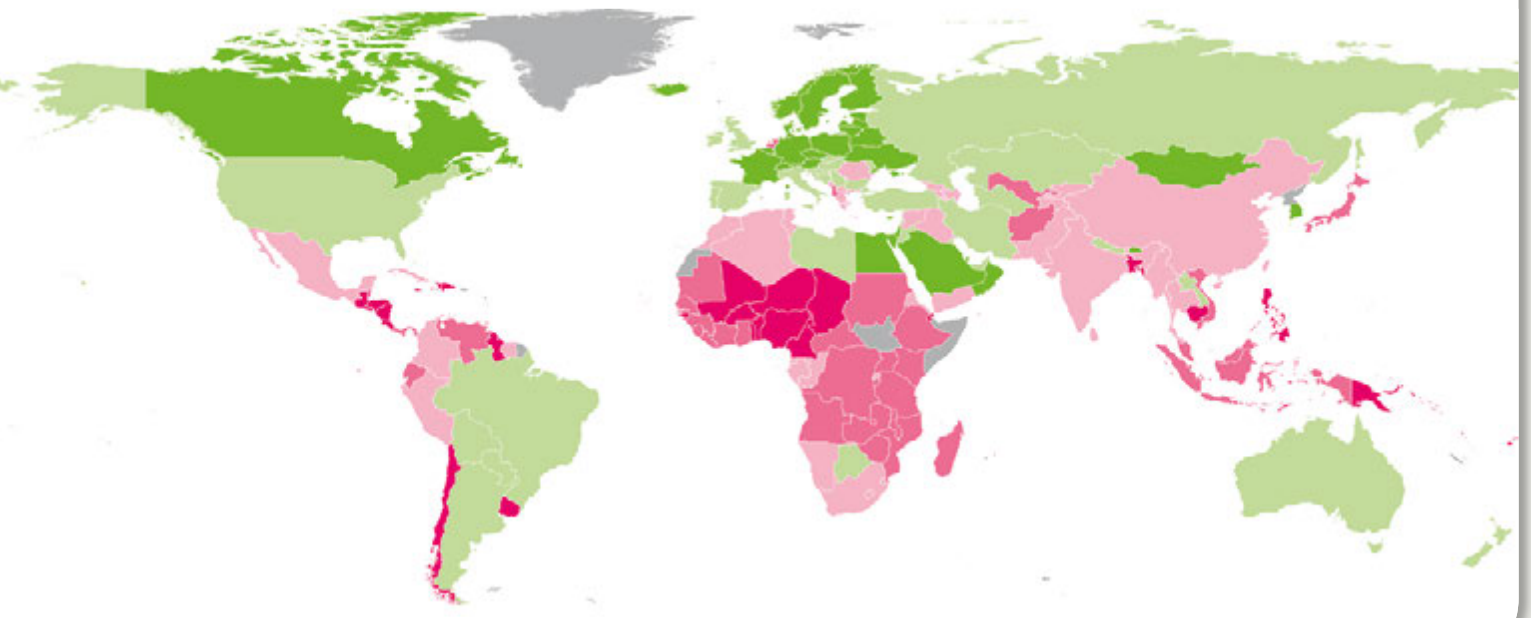


Abbildung 1: WeltRisikoIndex 2020

Zentrale Ergebnisse

WeltRisikoIndex 2020

- + Der WeltRisikoIndex 2020 gibt das Katastrophenrisiko für 181 Länder der Welt an. Als Land mit dem höchsten Katastrophenrisiko (49,74) führt der pazifische Inselstaat Vanuatu den Index an. Das geringste Risiko (0,31) weist Katar auf.
- + Das Katastrophenrisiko ist weltweit sehr heterogen, aber geographisch stark konzentriert. Die Hotspot-Regionen des Risikos befinden sich auch 2020 in Ozeanien, Südostasien, Mittelamerika sowie in West- und Zentralafrika.
- + Im Vergleich der Kontinente steht Ozeanien an erster Stelle des Katastrophenrisikos, gefolgt von Afrika, Amerika, Asien und Europa.
- + Ozeanien ist zugleich der Kontinent mit der höchsten Gefährdung (Exposition) gegenüber extremen Naturereignissen. Darauf folgen Amerika, Afrika, Asien und Europa.
- + Generell sind Inselstaaten, insbesondere im Südpazifik und in der Karibik, überproportional unter den Hochrisikoländern vertreten. Dies ist in der Regel auf ihre hohe Exposition gegenüber extremen Naturereignissen zurückzuführen.
- + Dazu zählt auch der Anstieg des Meeresspiegels infolge der globalen Erwärmung.
- + Afrika ist der Brennpunkt der gesellschaftlichen Verwundbarkeit (Vulnerabilität). Mehr als zwei Drittel der vulnerabelsten Länder der Welt befinden sich dort. Darunter die Zentralafrikanische Republik, das Land mit der höchsten Vulnerabilität im internationalen Vergleich.
- + Im Ranking der Vulnerabilität folgen auf Afrika die Kontinente Ozeanien, Asien, Amerika und Europa in absteigender Reihenfolge.
- + Deutschland liegt auf Rang 162 des WeltRisiko-Index. Mit einem Indexwert von 2,63 weist Deutschland ein sehr geringes Katastrophenrisiko auf. Europa hat mit einem Median von 3,41 bei 43 Ländern das mit Abstand geringste Katastrophenrisiko aller Kontinente.
- + 2020 konnte aufgrund erweiterter Datenlage ein neues Land in den WeltRisikoIndex aufgenommen werden: Der Inselstaat Dominica belegt mit seinem sehr hohen Risikowert von 28,47 Rang 3.

Fokus: Flucht und Migration

- + Extreme Naturereignisse wie Überschwemmungen oder Stürme erhöhen die Wahrscheinlichkeit erzwungener Migration. Auch die gegenwärtige Erderwärmung und sich dadurch verändernde Umweltfaktoren und Extremwetterlagen führen nach aktuellem Kenntnisstand zu komplexen Wanderungsbewegungen.
- + Umgekehrt können massive Migrationsprozesse zur Beschleunigung von Klimaveränderungen beitragen. Dies gilt vor allem für Stadt-Land-Binnenwanderungen, da wachsende Großstädte unter anderem Temperaturveränderungen mit sich bringen.
- + Die Voraussetzungen, Krisen zu bewältigen – seien sie durch extreme Naturereignisse oder durch eine Pandemie verursacht wie aktuell Covid-19 –, unterscheiden sich weltweit. Während beispielsweise die Kontaktbeschränkungen in Deutschland die Covid-19-Ausbreitung verlangsamt, verstärkte die verhängte Ausgangssperre in Indien aufgrund anderer Ausgangsbedingungen die Infektionsgefahr.
- + Vulnerable Gruppen wie die Wanderarbeiter*innen in Indien werden bei Krisen und Katastrophen wie der Covid-19-Pandemie oft sich selbst überlassen. Verwundbarkeiten könnten effektiv vermindert werden, wenn sämtliche Bedürftige in Notlagen Anspruch auf staatliche Unterstützungsmaßnahmen hätten.
- + Grundsätzlich dürfen Staaten ihre Grenzen schließen, um ihre Bevölkerung zu schützen, beispielsweise vor der Verbreitung ansteckender Krankheiten. Grenzsicherungen müssen jedoch stets geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen, sowie notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminieren. Der Schutz der Bevölkerung und die Verpflichtung, Asylsuchende zu schützen, sind dabei in Einklang miteinander zu bringen.
- + Eine Antwort auf die Vulnerabilität von Geflüchteten und Vertriebenen liegt in der Stärkung der Menschenrechte. Dabei müssen stets die besonderen Bedürfnisse und die besondere Gefährdung vulnerabler Gruppen beachtet und berücksichtigt werden.

Rang	Land	Risiko
1.	Vanuatu	49,74
2.	Tonga	29,72
3.	Dominica	28,47
4.	Antigua und Barbuda	27,44
5.	Salomonen	24,25
6.	Guyana	22,73
7.	Brunei Darussalam	22,30
8.	Papua-Neuguinea	21,12
9.	Philippinen	20,96
10.	Guatemala	20,09
11.	Kap Verde	17,73
12.	Costa Rica	17,25
13.	Bangladesch	16,40
14.	Dschibuti	16,23
15.	Fidschi	16,00
...	...	...
162.	Deutschland	2,63
...	...	...
167.	Frankreich	2,47
168.	Litauen	2,26
169.	Schweden	2,20
170.	Schweiz	2,15
171.	Malediven	2,12
172.	Estland	2,03
173.	Finnland	1,96
174.	Ägypten	1,78
175.	Island	1,69
176.	Barbados	1,39
177.	Saudi-Arabien	1,04
178.	Grenada	0,97
179.	St. Vincent u. die Grenadinen	0,81
180.	Malta	0,66
181.	Katar	0,31

Abbildung 2:
Auszug aus dem
WeltRisikoIndex 2020

- + Die internationalen Menschenrechte bieten Migrant*innen einen juristischen Anhaltspunkt, um gegen globale Ungerechtigkeiten vorzugehen. Auf dieser Basis haben Vertriebene nicht nur Ansprüche gegenüber ihrem Heimatstaat, sondern auch gegenüber dem Gaststaat.
- + Das Wohlergehen des Einzelnen hängt auch bei Flucht und Migration von der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und der Staaten ab, die völkerrechtlichen Verträge und Vereinbarungen umzusetzen.



1 Katastrophenrisiko, Flucht und Migration

Peter Mucke
Geschäftsführer, Bündnis
Entwicklung Hilft

Aktuelle Katastrophen und potenzielle Naturgefahren zwingen Millionen Menschen weltweit, ihre Heimat zu verlassen. Dies wird sich künftig noch verstärken, falls keine wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen werden. Ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten einzelner extremer Naturereignisse und dem Klimawandel ist zwar weiterhin schwer nachweisbar. Doch hat die Erderwärmung global betrachtet inzwischen offenkundig zu einer Veränderung der regionalen Häufigkeit und Intensität von Stürmen, Überschwemmungen und Dürren geführt. Ob und wann eine Person den einschneidenden Schritt geht, ihr Zuhause zu verlassen, hängt allerdings nicht allein von den äußeren Gefahren ab. Ebenso sind soziale Faktoren wie Schutz durch die Gemeinschaft oder die individuelle finanzielle Situation maßgeblich. Flucht und Migration sind daher eng mit beiden Dimensionen der Risikoanalyse in diesem Bericht verbunden – der Gefährdung und der Verwundbarkeit.

Vierzig Tage lang zogen sie ihre Schlitten und Kajaks, bis sie die Westküste Grönlands erreicht hatten. Der Polarforscher Fridtjof Nansen und seine kleine Crew konnten im Jahre 1888 mit ihrer Reise quer durch Grönland nachweisen, dass das Land von einer geschlossenen Eisdecke bedeckt ist. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Fridtjof Nansen angesichts der großen Zahl von Geflüchteten zu einem energischen Fürsprecher für sie, ab 1920 als Gesandter Norwegens im Völkerbund und ab 1922 als erster High Commissioner for Refugees des Völkerbundes.

Auch künftig werden Polareis und Flucht in direktem Zusammenhang genannt werden – wenn auch in anderer Weise, als Fridtjof Nansen dies hat vorhersehen können: Allein von 2006 bis 2015 sind in Grönland jährlich etwa 278 Milliarden Tonnen Eis geschmolzen. Den Meeresspiegel ließ dies jährlich um 0,77 Millimeter ansteigen. In der Antarktis schmolzen zudem jährlich 155 Milliarden Tonnen Eis, was den Meeresspiegel pro Jahr um weitere 0,43 Millimeter anhub. Bis 2100 könnte der Meeresspiegel, zu einem bedeutenden Teil bedingt durch die Polareis-Schmelze, sogar um mehr als einen Meter im Vergleich zum Referenzzeitraum 1986 bis 2005 ansteigen, wenn nicht mit konsequentem Klimaschutz gesteuert wird ([IPCC 2019](#)). Millionen von

Menschen in Küstenregionen würden ohne ernsthafte Gegenmaßnahmen dann nur noch Umsiedlung oder Flucht bleiben.

Extreme Naturereignisse, zu denen in diesem Bericht neben dem Meeresspiegelanstieg auch Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben und Dürren gezählt werden, zwingen schon heute Millionen Menschen jährlich zur Flucht innerhalb ihres Landes – entweder wegen einer direkten physischen Bedrohung durch die Naturgefahr oder wegen sekundärer Effekte wie die Zerstörung der Lebensgrundlage. Es zeigt sich inzwischen eindeutig, dass der Klimawandel zu einer Veränderung der regionalen Häufigkeit und Intensität extremer Naturereignisse führt ([Lehmann et al. 2018](#)). Allerdings ist – ausgehend von aktuellen Analysen – ein direkter Zusammenhang zwischen Klimawandel und einzelnen Naturgefahren nicht nachweisbar ([Faust/Rauch 2020](#)).

Auch proaktive Migration, also eine Reaktion auf potenzielle Naturgefahren wie einen drohenden Anstieg des Meeresspiegels, wird voraussichtlich zunehmen – in diesem Fall ist Migration eine mögliche Form der Anpassung an Gefährdungen ([IOM 2019b](#); [IDMC 2017](#)). Migration ist jedoch nicht monokausal bedingt. Als wesentlicher Treiber gilt eine Kombination

Flucht und Migration – Begriffsbestimmungen und Definitionen

Die folgende Auflistung umfasst die Schlüsselbegriffe zu Flucht und Migration, die im WeltRisikoBericht 2020 Verwendung finden. Die Definitionen sind dem internationalen Kontext entsprechend in englischer Sprache aufgeführt.

Migrant | Migrant*in

„An umbrella term, not defined under international law, reflecting the common lay understanding of a person who moves away from his or her place of usual residence, whether within a country or across an international border, temporarily or permanently, and for a variety of reasons. The term includes a number of well-defined legal categories of people, such as migrant workers; persons whose particular types of movements are legally-defined, such as smuggled migrants; as well as those whose status or means of movement are not specifically defined under international law, such as international students.“ (IOM 2019a)

Refugee | Flüchtling, Geflüchtete*^r

[Any person who] „owing to well-founded fear of being persecuted for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside the country of his nationality and is unable or, owing to such fear, is unwilling to avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence as a result of such events, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it.“ (UNGA 1951; UNGA 1967)

Asylum seeker | Asylsuchende*^r

„An individual who is seeking international protection. In countries with individualized procedures, an asylum seeker is someone whose

claim has not yet been finally decided on by the country in which the claim is submitted. Not every asylum seeker will ultimately be recognized as a refugee, but every refugee was initially an asylum seeker.“ (UNHCR 2006)

Internally displaced person (IDP) | Binnenvertriebene*^r

„Persons or groups of persons who have been forced or obliged to flee or to leave their homes or places of habitual residence, in particular as a result of or in order to avoid the effects of armed conflict, situations of generalized violence, violations of human rights or natural^[1] or human-made disasters, and who have not crossed an internationally recognized state border.“ (UNCHR 1998)

(Forced) Displacement | Vertreibung bzw. Flucht

„The movement of persons who have been forced or obliged to flee or to leave their homes or places of habitual residence, in particular as a result of or in order to avoid the effects of armed conflict, situations of generalized violence, violations of human rights or natural^[1] or human-made disasters. [...] The above definition is meant to cover both internal and cross-border displacement.“ (IOM 2019a)

Returnee | Rückkehrer*in

„A person who was of concern to UNHCR when outside his/her country of origin and who remains so, for a limited period (usually two years), after returning to the country of origin. The term also applies to internally displaced persons who return to their previous place of residence.“ (UNHCR 2019)

^[1] Der Begriff „natural disasters“ steht nicht im Einklang mit dem Katastrophenbegriff des WeltRisikoBerichts. Dieser geht davon aus, dass Katastrophen infolge extremer Naturereignisse nicht nur durch die natürlichen Ursachen entstehen, sondern immer auch von gesellschaftlichen Gegebenheiten beeinflusst sind (siehe Kapitel 3).

aus ökonomischen, umweltbedingten, sozialen und politischen Aspekten (siehe Kapitel 2.1). Wie groß der Einfluss der einzelnen Faktoren ist, lässt sich schwer operationalisieren und entsprechend liegen hier uneinheitliche Forschungsergebnisse vor. Generell ist zu beobachten, dass es immer häufiger zu „mixed migration flows“ kommt: Gruppen von Migrierenden setzen sich zunehmend aus Menschen mit ganz unterschiedlichen Beweggründen zusammen (Horwood et al. 2019).

Begriffliche Grundlagen und ihre politische Dimension

Der Ausdruck „Migration“ umfasst vielfältige Formen von Mobilität (siehe Übersicht, links). Eine Annäherung an die verschiedenen Arten von Migration ermöglichen vier grundsätzliche Fragen (IOM 2019b; WEF 2017):

- + Erfolgt die Bewegung inländisch oder über Landesgrenzen hinweg? (Einteilung nach politischen Grenzen)
- + Welchem Bewegungsmuster folgt die Migration? (schrittweise Migration, zirkuläre/saisonale Migration, Kettenmigration)
- + Erfolgt die Bewegung freiwillig oder aufgrund von Zwang bzw. erzwungen durch die Umstände? (freiwillige Migration, Vertreibung bzw. Flucht)
- + Von welcher Dauer ist der Aufenthalt? (Kurzzeit- und bei über einem Jahr Langzeitmigration)

Da Migration als Oberbegriff für verschiedene Formen von Mobilität genutzt wird, wird Flucht in vielen Studien unter Migration subsumiert. Doch je nach Betrachtungsrichtung wird der Begriff „Flucht“ unterschiedlich interpretiert bzw. genutzt. Dies reicht vom umgangssprachlichen „vor etwas flüchten“ (etwa auch vor extremen Naturereignissen) bis zur Eingrenzung auf den rechtlich verankerten Terminus „Flüchtlinge“ gemäß Genfer Flüchtlingskonvention. Unabhängig von dieser teils variierenden Betrachtungsrichtung steht fest, dass Flucht (ebenso wie Vertreibung) immer aus einer drohenden oder akuten Notlage heraus erfolgt.

Migration hingegen kann auch aus anderen Beweggründen erfolgen, welche nicht zwangsläufig an eine Notlage geknüpft sind.

Der Begriff „Flüchtlinge“ ist im deutschen Sprachgebrauch teils negativ besetzt, außerdem reduziert er die Biografien der Menschen auf ihre Fluchterfahrung. Im WeltRisikoBericht wird daher soweit möglich der Begriff „Geflüchtete“ genutzt. Wenn es um den Inhalt internationaler Vereinbarungen geht, wird in diesem Bericht auch der Begriff „Flüchtlinge“ verwendet.

Interne Vertreibung und internationale Migration

Die große Mehrheit aller durch extreme Naturereignisse vertriebenen Menschen sucht (temporär) Zuflucht innerhalb der eigenen Landesgrenzen. Der allergrößte Teil dieser Vertreibungen ist auf Überschwemmungen und Stürme zurückzuführen. Laut [IDMC \(2017\)](#) findet mehr als die Hälfte der weltweiten katastrophenbedingten Vertreibungen in Süd- und Ostasien sowie in der Pazifik-Region statt, Small Island Developing States (SIDS) sind dabei überproportional stark betroffen. Insgesamt verursachten extreme Naturereignisse 2019 fast dreimal so viele interne Vertreibungen wie gewalttätige Konflikte ([IDMC 2020a](#), siehe Klappkarte „[Extreme Naturereignisse versus Konflikte als Auslöser für interne Vertreibung](#)“). Doch auch der Großteil der Menschen, die aufgrund von Gewalt und kriegesischen Konflikten ihr Zuhause verlassen müssen, überquert keine Staatsgrenzen, sondern sucht Zuflucht innerhalb des eigenen Landes. Sie sind also „Internally Displaced Persons“ ([UNHCR 2020g](#)).

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen wuchs die weltweite Anzahl internationaler Migrant*innen auf circa 272 Millionen im Jahr 2019 an ([UN DESA 2019b](#)). Dies entspräche einer sehr deutlichen Zunahme von knapp 100 Millionen internationaler Migrant*innen seit dem Jahr 2000. Die Schätzungen sind jedoch mit Vorsicht zu bewerten, da sie auf Angaben beruhen, die den Vereinten Nationen von den einzelnen Staaten zur Verfügung gestellt werden, und diese Staaten internationale

Migrant*innen teilweise unterschiedlich definieren ([IOM 2019b](#)).

Mit circa 20 Millionen Geflüchteten unter UNHCR-Mandat im Jahr 2019 stellt Flucht über internationale Grenzen hinweg – rein quantitativ – einen eher kleinen Teil von Migration dar. Jedoch sind Geflüchtete eine der Bevölkerungsgruppen, die häufig am dringendsten auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. Flucht aufgrund von Gewalt und Konflikten über Landesgrenzen hinweg ist global ungleich verteilt. Mehr als zwei Drittel aller über Grenzen hinweg Geflüchteten stammen aus lediglich fünf Ländern: Syrien, Venezuela, Afghanistan, Südsudan und Myanmar. Diejenigen, die eine Landesgrenze überschreiten, verweilen überwiegend (73 Prozent) in einem Nachbarstaat ihres Heimatlandes ([UNHCR 2020g](#)).

Risikobewertung

Im WeltRisikoIndex werden die Exposition und die Vulnerabilität anhand ausgewählter Indikatoren analysiert und dadurch eine Einschätzung des Katastrophenrisikos vorgenommen (siehe auch Schaukasten „[Das Konzept des WeltRisikoBerichts](#)“, Seite 15). Aufgrund der Multikausalität von Flucht und Migration sowie deren komplexen und kontextabhängigen Wechselwirkungen mit Exposition und Vulnerabilität gibt es im WeltRisikoIndex keinen eigenen Indikator, der Flucht und Migration in einen direkten Zusammenhang mit dem Katastrophenrisiko stellt. Allerdings wird im Indikator zur fragilen Staatlichkeit die Situation von Geflüchteten und Vertriebenen als Unterkategorie berücksichtigt. Als Querschnittsthema ist Flucht und Migration aber indirekt für einen großen Teil der Vulnerabilitätsindikatoren von Belang. Beispielsweise sind die Indikatoren zu Armut und Versorgungsabhängigkeiten sowie zu Wirtschaftskraft und Einkommensverteilung sowohl bei der Beurteilung von Katastrophenrisiken als auch bei den Analysen im Rahmen des diesjährigen Schwerpunktthemas relevant (siehe Kapitel 3).

Zu den gängigen Vulnerabilitätsfaktoren kommen für Geflüchtete und Migrierende häufig weitere verstärkende Vulnerabilitätsfaktoren wie Sprachbarrieren, mangelnde

Vertrautheit mit lokalen Strukturen und erschwerter Zugang zu staatlichen Vorsorge- und Hilfsprogrammen hinzu (siehe Klappkarte „Flucht und Migration: Ursachen, Hindernisse, mögliche negative Folgen“). Migration und Flucht können Familienstrukturen zerstören, Gemeinschaften trennen, soziale Netzwerke schwächen und auch indirekt die Vulnerabilität Einzelner wesentlich erhöhen, beispielsweise die von Frauen und Kindern, die zurückgelassen werden ([Opitz-Stapleton et al. 2017](#)).

Gleichzeitig bringen Migrierende und Geflüchtete wichtige Kapazitäten mit, welche bei der Bewältigung von Krisen entscheidend sein können. So können sie etwa durch ihre sprachliche und kulturelle Diversität zur Informationsverbreitung beitragen. Diesbezüglich ist es von entscheidender Bedeutung, dass Regierungen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Staatsbürger*innen und Nicht-Staatsbürger*innen erkennen und berücksichtigen ([IOM 2019b](#)).

Geflüchtete, Vertriebene und Migrierende haben nicht nur in der Regel eine höhere Vulnerabilität, sondern sind aufgrund ihrer Lebensumstände oftmals auch gezwungen, bewusst eine erhöhte Exposition in Kauf zu nehmen. Dies kann sich sowohl auf den Aufenthaltsort und die Arbeitsbedingungen als auch auf die Gefahren unterwegs beziehen (siehe Kapitel 2.2). Darüber hinaus werden verschiedene Faktoren, die zu Migrationsentscheidungen beitragen, von extremen Naturereignissen direkt und indirekt beeinflusst. So können sich ungünstige Umweltveränderungen negativ auf das Einkommen und den Wert von Haushaltsgütern auswirken, indem Land und Grundbesitz abgebaut werden und die landwirtschaftliche Leistung abnimmt (zum Beispiel die Ernteträge) oder indem sich der Warenpreis erhöht und die Kaufkraft verringert ([Feng et al. 2010](#)).

Flucht und Migration können zwar erfolgen, um einer hohen Exposition auszuweichen, jedoch resultiert aus Marginalisierung und Exklusion von Geflüchteten und Vertriebenen in den allermeisten Fällen ein erhöhtes Risiko bei extremen Naturereignissen ([IOM 2019b](#)). Dies gilt besonders für Migrant*innen und Geflüchtete, die keine oder nur schwach ausgeprägte

soziale Strukturen an ihrem neuen Aufenthaltsort haben, wodurch sie beispielsweise Informationen über extreme Naturereignisse in ihrer geographischen Nähe schlechter erreichen ([Opitz-Stapleton et al. 2017](#)).

Extreme Naturereignisse und Flucht während der Corona-Pandemie

Die Covid-19-Pandemie, die das Jahr 2020 kennzeichnet, hat andere Krisen verstärkt und zugleich in den Hintergrund treten lassen. Ein Beispiel ist der Zyklon Amphan: Im Mai 2020 richtete der Wirbelsturm mit bis zu 185 Kilometern pro Stunde im indischen Westbengalen und in Bangladesch schwere Schäden an. Tausende Häuser wurden zerstört, in weiten Teilen kam es zu Stromausfällen und vielerorts wurden die Straßen überflutet. Die Coronakrise erschwerte die Soforthilfemaßnahmen ([Bündnis Entwicklung Hilft 2020](#)). So mussten die Helfenden beispielsweise bei Verteilungen genau darauf achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird, um sich und andere zu schützen. In Indien waren zudem viele Evakuierungszentren bereits belegt, weil sie wegen der Corona-Pandemie zu Quarantäneeinrichtungen oder zu Unterkünften für wegen des Lockdowns heimkehrende Migrant*innen umfunktioniert worden waren ([Oxfam 2020](#)).

Menschen, die schon vor Beginn einer Pandemie oder eines extremen Naturereignisses in prekären Verhältnissen leben, was beispielsweise auf den Großteil der Menschen in den großen Nothilfecamps zutrifft, sind besonders vulnerabel und haben somit ein höheres Risiko. So existiert in vielen Camps nur eine unzureichende Wasser- und Sanitärversorgung, die häufig zudem noch von weit mehr Menschen genutzt wird als ursprünglich geplant. Umfassende Hygienemaßnahmen, die zum Schutz vor Covid-19 unabdingbar sind, können in solchen Camps meist nicht gewährleistet werden (siehe Kapitel 2.3). Abstandsregeln sind in überfüllten Camps – manche von ihnen zählen zu den Orten mit der höchsten Bevölkerungsdichte weltweit ([IRC 2020](#)) – kaum umsetzbar.

Mit einer ähnlichen Problemlage sind Menschen in informellen Siedlungen, insbesondere im Globalen Süden, konfrontiert. Die

People of Concern gemäß UNHCR

„People of Concern“ umfasst verschiedene Gruppen von Migrierenden, die aufgrund ihrer prekären Lage unter dem Schutzmandat des UNHCR stehen. Obgleich die große Mehrheit der weltweit Geflüchteten und Vertriebenen hierdurch geschützt werden, gibt es auch Menschen in vergleichbar prekären Lebenslagen, die aufgrund definitorischer Unterscheidungen nicht unter dieses Schutzmandat fallen.

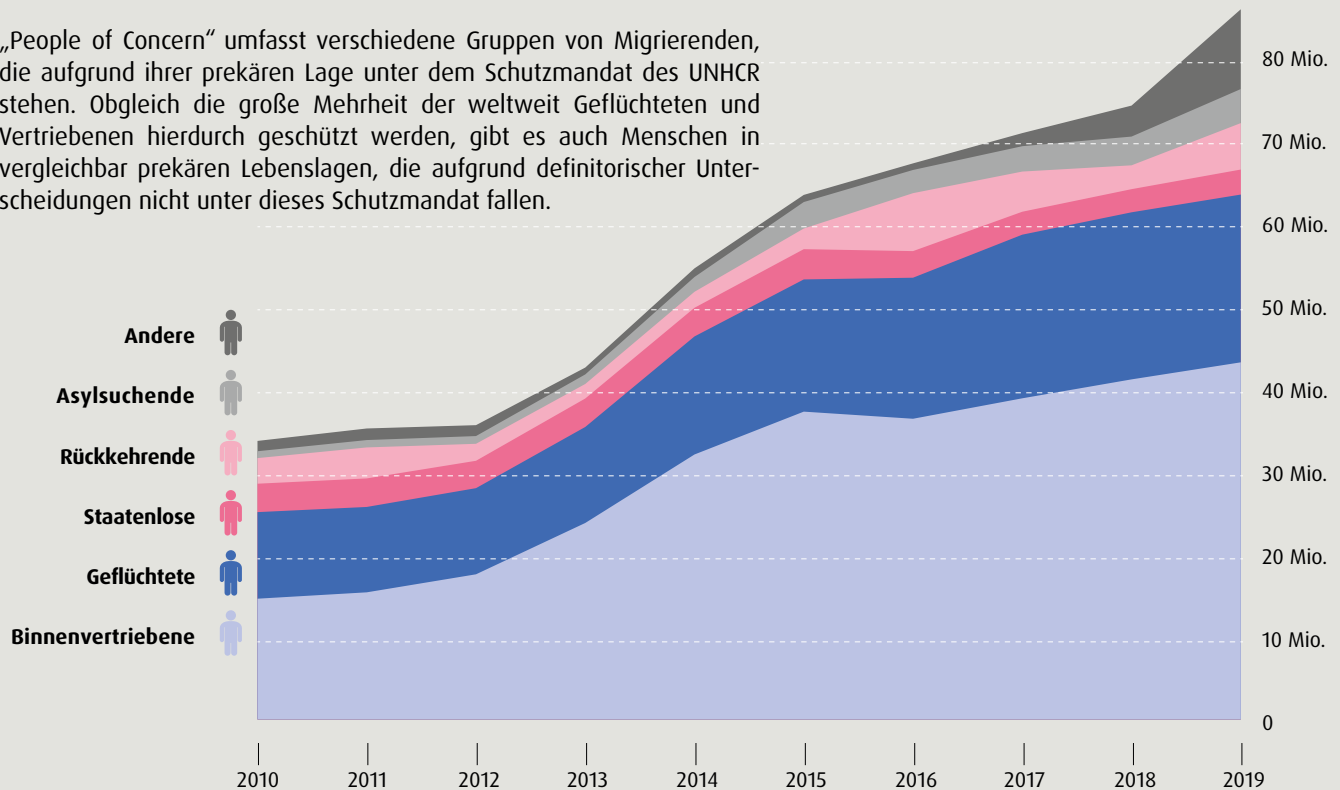


Abbildung 3: Zusammensetzung und Größe verschiedener Gruppen Migrierender unter dem Schutzmandat des UNHCR (Datenquelle: [UNHCR 2020f](#))

ärmere städtische Bevölkerung siedelt oftmals in Gebieten, die für den wohlhabenderen Teil der Bevölkerung unattraktiv und daher noch nicht besiedelt sind. Beispielsweise führt die zunehmende Bebauung steiler und instabiler Hänge zu einer starken Gefährdung durch Erdbeben oder Überschwemmungen. Durch hohe Siedlungsdichte, provisorische Unterkünfte und fehlende Infrastruktur sind die Menschen noch verwundbarer ([Abunyewah et al. 2018](#)). Die Covid-19-Pandemie verschärft solche Ungleichheiten, da Maßnahmen zur Eindämmung des Virus in informellen Siedlungen in Ländern des Globalen Südens in der Regel nicht umsetzbar sind ([Kluge et al. 2020](#)).

Ausblick

Bis zum Jahr 2030 hat sich die internationale Staatengemeinschaft Zeit gegeben, die Agenda

für Nachhaltige Entwicklung und das Sendai Framework for Disaster Risk Reduction umzusetzen. Diese beiden internationalen Vereinbarungen haben, bezogen auf die Wechselwirkungen von extremen Naturereignissen, Klimawandel, Umweltzerstörung, Flucht und Migration, besondere Relevanz ([UNGA 2015](#); [UNISDR 2015](#)).

Im Sendai-Rahmenwerk 2015-2030 sind Flucht und Migration in einer umfassenderen Weise integriert als in der Zehn-Jahres-Periode zuvor. Aber weiterhin werden entscheidende Aspekte auch in diesem Rahmenwerk nicht ausreichend adressiert, beispielsweise notwendige Maßnahmen zur Risikoreduzierung für verschiedene Gruppen von Migrierenden. Primärer Grund dafür ist die mangelnde Bereitschaft mancher Staaten, Flucht und Migration im Kontext der Katastrophenvorsorge zu erörtern. Dies zeigt

sich auch im Vergleich zu den parallel erarbeiteten Zielen zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). So sind manche Zielsetzungen, welche in den SDGs verankert sind, im Sendai-Rahmenwerk entweder abgeschwächt oder nicht ausreichend berücksichtigt ([Guadagno 2016](#)).

Dies betrifft beispielsweise die „Remittances“, die Geldüberweisungen von Migrant*innen an zurückgebliebene Angehörige. Während im Entstehungsprozess der SDGs auf eine Vereinfachung und somit Förderung von „Remittances“ gedrängt wurde, wurden in den Verhandlungen zum Sendai-Rahmenwerk solche Vereinfachungen kritisch bewertet. Obgleich sie prinzipiell zu einer Stärkung individueller Anpassungs- und Bewältigungskapazitäten und somit zu einer voranschreitenden Entwicklung in den Herkunftsländern führen können, bestünde die Gefahr, regionale individuelle Initiativen zu hemmen und stattdessen Abhängigkeiten von dem Geldzufluss zu schaffen ([Guadagno 2016](#)).

Die SDGs umfassen weitere Themen, die im Kontext von Flucht und Migration relevant sind, als wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Entwicklung ist dies in insgesamt zehn der 17 SDGs verankert ([siehe Kapitel 4](#)).

Auf internationaler Ebene wird aktuell diskutiert, welche Möglichkeit die international verbrieften Menschenrechte Geflüchteten und Migrant*innen bieten, Schutz in einem weniger vom Klimawandel betroffenen Land zu erhalten. Eine Stellungnahme des UN-Menschenrechtsausschusses hat diesen Weg im Januar 2020 juristisch geöffnet ([siehe Kapitel 2.4](#)).

Darüber hinaus findet auf UN-Ebene eine Diskussion über die Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs statt. So äußerte Filippo Grandi, UN High Commissioner for Refugees: „Vertreibung über Grenzen hinweg kann sowohl durch eine Wechselwirkung von Klimawandel und extremen Naturereignissen mit Konflikten und Gewalt als auch allein durch extreme Naturereignisse oder menschengemachte Katastrophen entstehen. Beides kann internationalen Schutzbedarf auslösen“ ([Thompson 2019](#), eigene Übersetzung). Im Juli 2020 betonte das UNHCR, dass auch Personen, die aus von

Klimawandel und extremen Naturereignissen betroffenen Staaten bzw. Regionen stammen, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sein können. Dies sei beispielsweise der Fall, „wenn Katastrophen wie Dürre oder Hungersnot mit bewaffneten Konflikten oder Auseinandersetzungen im Zusammenhang stehen, die rassistisch, ethnisch, religiös oder politisch motiviert sind. Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention kann auch dann vorliegen, wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark solchen Katastrophen ausgesetzt werden, zum Beispiel dadurch, dass ihnen Schutz- oder Hilfsmaßnahmen vorenthalten werden“ ([UNHCR 2020h](#)). Die Vereinten Nationen haben damit ihre Bereitschaft erklärt, sich diesen Zukunftsfragen zu stellen – bisher mit ungewissem Ausgang.

Vorerst haben allerdings die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie den Schutz von Geflüchteten massiv eingeschränkt. Die Zahl der Asylanträge in der EU fiel von 57.105 im Mai 2019 auf 10.200 im Mai 2020 ([EASO 2020](#)). Aufgrund der Coronakrise sind die Kapazitäten zur Erfassung von Geflüchteten und die Dokumentation ihrer Daten vielerorts eingeschränkt. Diese Registrierungen sind jedoch essenzieller Teil der Schutzaktivitäten und ermöglichen einen Überblick über die globale Situation von Geflüchteten ([UNHCR 2020g](#)). Es bestehen erhebliche Befürchtungen, dass einzelne Staaten die mit der Covid-19-Pandemie eingeführten Kontaktsperrmaßnahmen nutzen werden, um ihre Einreisebeschränkungen und die Zurückweisung von Geflüchteten und Migrant*innen an den Grenzen langfristig zu etablieren.

Der unermüdliche Einsatz für Geflüchtete hat zusammen mit seinen bahnbrechenden Polarreisen das Lebenswerk von Fridtjof Nansen gekennzeichnet. Bis heute vergibt das UNHCR jährlich den Nansen-Flüchtlingspreis für außerordentliches Engagement im Flüchtlingschutz, die Preisträger stehen für die Werte, „die Fridtjof Nansen zeit seines Lebens verkörpert hat: eine feste Überzeugung und Beharrlichkeit im Angesicht von Herausforderungen“ ([UNHCR 2020i](#)). Diese Grundsätze haben mit Blick auf die Herausforderungen der kommenden Jahre keineswegs an Bedeutung verloren.

Das Konzept des WeltRisikoBerichts

Risikobegriff und Ansatz

Die Risikobewertung im WeltRisikoBericht beruht auf dem grundsätzlichen Verständnis, dass für die Entstehung einer Katastrophe nicht allein entscheidend ist, wie hart die Gewalten der Natur die Menschen treffen, sondern auch, wie Gesellschaften auf extreme Naturereignisse reagieren können. Je nach Gesamtsituation ist die Bevölkerung verletzlicher gegenüber Naturereignissen als bei einer besseren Ausgangslage hinsichtlich Anfälligkeit, Bewältigungs- und Anpassungskapazitäten (Bündnis Entwicklung Hilft 2011).

Risikobewertung

Der WeltRisikoBericht beinhaltet den Welt-RisikoIndex, der seit 2018 vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum berechnet wird. Entwickelt wurde der Index von Bündnis Entwicklung Hilft und der United Nations University Bonn. Neben dem Datenteil enthält der Bericht immer auch ein Fokuskapitel mit quali-

tativer Herangehensweise, das Hintergründe und Zusammenhänge beleuchtet – in diesem Jahr zum Thema „Flucht und Migration“.

Die Berechnung des Katastrophenrisikos erfolgt für 181 Staaten weltweit und basiert auf vier Komponenten:

- + **Gefährdung/Exposition** gegenüber Erdbeben, Stürmen, Überschwemmungen, Dürren und Meeresspiegelanstieg
- + **Anfälligkeit** in Abhängigkeit von Infrastruktur, Ernährung und ökonomischen Rahmenbedingungen
- + **Bewältigungskapazitäten** in Abhängigkeit von Regierungsführung, medizinischer Versorgung, sozialer und materieller Absicherung
- + **Anpassungskapazitäten** bezogen auf kommende Naturereignisse, auf den Klimawandel und auf andere Herausforderungen.

Im WeltRisikoIndex können – wie in jedem Index – nur Indikatoren berücksichtigt werden, für die nachvollziehbare, quantifizierbare Daten verfügbar sind. Beispielsweise ist die direkte Nachbarschaftshilfe im Katastrophenfall zwar sehr wichtig, aber nicht messbar. Außerdem kann es Abweichungen in der Datenqualität zwischen verschiedenen Ländern geben, wenn die Datenerhebung nur durch nationale Autoritäten und nicht durch eine unabhängige internationale Institution erfolgt.

Ziel des Berichts

Die Darstellung des Katastrophenrisikos mithilfe des Index und seiner vier Komponenten macht die weltweiten Hotspots des Katastrophenrisikos und die Handlungsfelder für die erforderliche Risikoreduzierung auf quantitativer Basis sichtbar. Auf dieser Grundlage, ergänzt durch die qualitativen Analysen, können Handlungsempfehlungen für nationale und internationale, staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen formuliert werden.

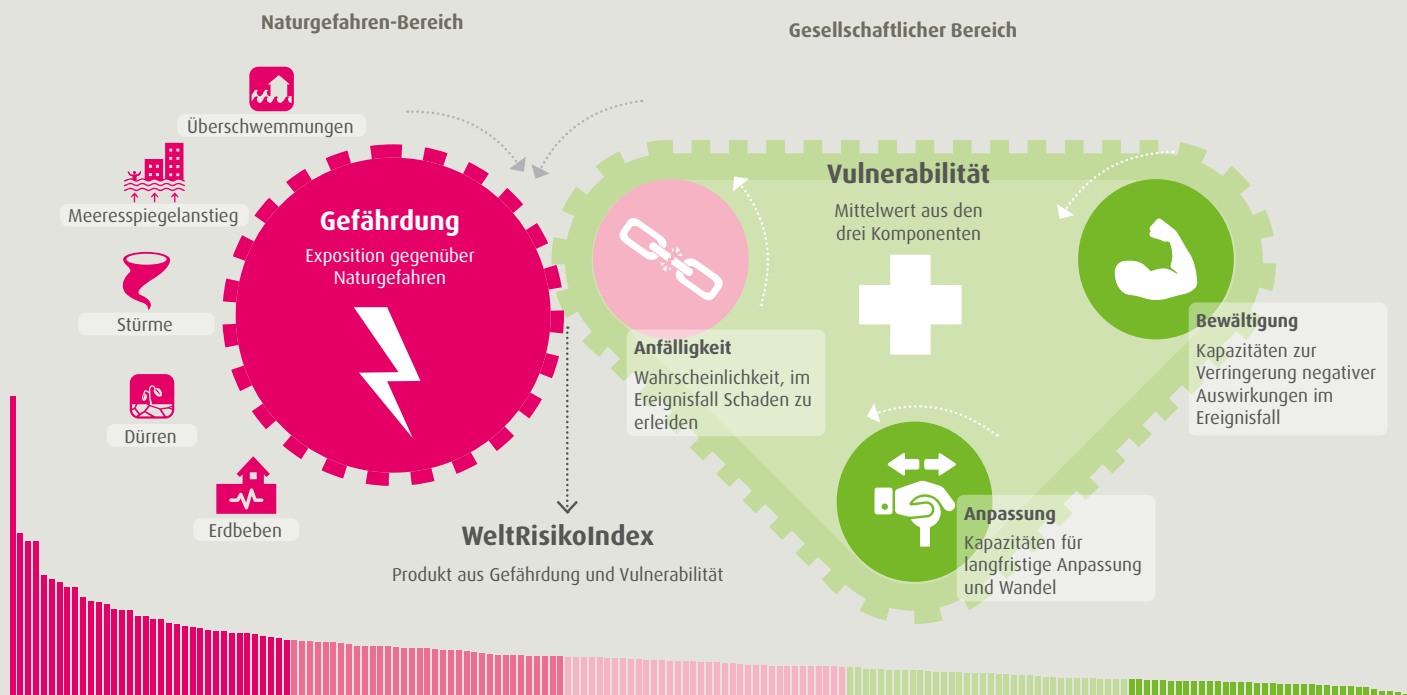


Abbildung 4: Der WeltRisikoIndex und seine Komponenten

... de porteur de cette note sur l'axe Gao - Bamako.
... complétez sur votre bonne compréhension et merci d'avance.
il s'agit de :

DOLINDOU SONKO
GAMBIE



GAO, le 27/11/2017

Maison du Migrant - Gao

Police d'Immigration - Gao



2 Flucht und Migration

2.1 Extreme Naturereignisse, Klimawandel und Migration

Ludger Pries

Professor für Soziologie mit
Schwerpunkt Organisation,
Migration, Mitbestimmung,
Ruhr-Universität Bochum

Die Coronakrise hat seit Anfang 2020 besonders deutlich gemacht, dass die großen Herausforderungen der Menschheit nicht an nationalen Grenzen haltmachen. Nur gemeinschaftlich können die globalen Risiken bearbeitet werden. Dies gilt für Pandemien und extreme Naturereignisse ebenso wie für den Klimawandel. Zudem ist die Coronakrise für alle Menschen und Regionen der Welt eine extreme Herausforderung, aber die Risiken sind nicht gleich verteilt. Auch hier trifft der Vergleich mit extremen Naturereignissen und Migration zu: Nicht alle Orte der Welt werden gleichermaßen von den Herausforderungen betroffen sein, die sich aus den Wechselwirkungen von sich verändernden Naturgefahren und Migration ergeben. Welche Auswirkungen wird die globale Erderwärmung dabei haben? Die Prognosen schwanken zwischen globalen Massenmigrationsbewegungen und nur regional begrenzten Wanderungsprozessen. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sind weder alarmistische Panik noch falsche Beruhigung angesagt.

Migrationsbewegungen wurden immer wieder durch drastische Klimaveränderungen wie Eiszeiten oder temporäre Naturereignisse wie extreme Unwetter, Frost- oder Dürreperioden hervorgerufen. Auch die gegenwärtige Erderwärmung und sich dadurch verändernde Umweltfaktoren und Extremwetterlagen führen nach allen wissenschaftlichen Prognosen zu komplexen Wanderungsbewegungen. Schon seit den 1990er-Jahren schätzen das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), die Internationale Organisation für Migration (IOM) und viele wissenschaftliche Institute, dass bis zur Mitte dieses Jahrhunderts Hunderte Millionen Menschen ihren Lebensmittelpunkt wegen Erosion und Überflutung von Küsten, veränderter landwirtschaftlicher Bedingungen oder sich häufender Extremwetterlagen aufgeben und migrieren müssen. Allerdings warnen Wissenschaftler*innen vor einer unkritischen Kategorisierung von „Klimamigrant*innen“ oder quantitativen Prognosen hierzu. Denn die Ursachen, Formen und Folgewirkungen von

Wanderungsprozessen sind wesentlich komplexer: Es gibt keine robusten globalen Schätzungen für zu erwartende Zwangsumsiedlungen, aber es gibt signifikante Evidenz dafür, dass Planungen und erhöhte Mobilität die Kosten für die menschliche Sicherheit solcher forcierter Migration aufgrund extremer Wetterereignisse reduzieren können ([IPCC 2014](#); [Burzyńska et al. 2019](#)).

Allein im Jahr 2019 wurden weltweit rund 24 Millionen interne Vertreibungen aufgrund klimabedingter extremer Naturereignisse registriert. Extreme Naturereignisse wie Überschwemmungen oder Stürme erhöhen die Wahrscheinlichkeit erzwungener Migration. Letztere wiederum betrifft Frauen und sozial benachteiligte Schichten stärker und anders, sie haben zunächst weniger Ressourcen zur regionalen oder auch internationalen Migration und später schlechtere Ausgangsbedingungen, um wieder an ihren alten Wohnort zurückzukehren. Es besteht eine inverse Beziehung

zwischen Vulnerabilität und Chancen einer Migration ([IOM 2008](#); [IDMC 2020a](#)).

Umgekehrt können auch massive Migrationsprozesse ein Faktor zur Beschleunigung von Klimaveränderungen sein. Dies gilt vor allem für die Stadt-Land-Binnenwanderungen, die sich überall auf der Welt seit dem 19. und besonders dem 20. Jahrhundert beobachten lassen. Großstädte führen zu lokal erhöhten Temperaturen, verringerten Windgeschwindigkeiten und veränderten Wolkenbildungen und Niederschlägen ([Grawe et al. 2013](#)). Umgekehrt hat Landflucht häufig eine Vernachlässigung von Landschaftspflege zur Folge, damit zusammenhängende Bodenerosionen können den Klimawandel weiter „anheizen“.

Im Hinblick auf den Zusammenhang von klimabedingten extremen Naturereignissen und Migration wurde nicht selten in den reichen Ländern des Globalen Nordens ein Szenario gezeichnet, wonach eine „Flutwelle von Klimaflüchtlingen“ zu erwarten sei ([Myers/Kent 1995](#); [Rigaud et al. 2018](#)). Die bisherige Migrationsdynamik, die durch Kriege, Gewalt und politische Verfolgung hervorgerufen wird, zeigt allerdings, dass der allergrößte Teil dieser erzwungenermaßen Migrierenden in den betroffenen Ländern als Internally Displaced Persons (IDPs) oder in den angrenzenden Nachbarländern als internationale Geflüchtete und Asylsuchende verbleibt. Dies hängt eng mit den allgemeinen Strukturmerkmalen und der Eigendynamik von Migration zusammen.

Die Eigendynamik von Migration

Die Beziehungen zwischen Klimawandel, extremen Naturereignissen und Migration sind auch deshalb so komplex, weil schon Migration selbst (als die relative dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes von Menschen) eine hohe Eigendynamik aufweist und sich einfacher politischer Steuerung entzieht. So sollte beispielsweise das sogenannte Bracero-Programm zwischen Mexiko und den USA während des Zweiten Weltkrieges vorübergehend die Versorgung der USA mit zusätzlichen Arbeitskräften sicherstellen. Tatsächlich wurden hierdurch transnationale soziale Netzwerke gespannt, die bis heute zu einer dauerhaften Präsenz

von weit über 30 Millionen mexikostämmigen Einwanderer*innen in den USA geführt haben ([Noe-Bustamante 2019](#)). In Europa war die „Gastarbeiter“-Migration der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von den beteiligten Staaten ebenfalls eigentlich als vorübergehende Arbeitsmigration gedacht. Tatsächlich hat diese Arbeitsmigration dazu geführt, dass viele EU-Mitgliedsstaaten, einschließlich Deutschland, zu Einwanderungsländern wurden.

Die Eigendynamik von Migrationsprozessen zeigt sich anhand folgender Regelmäßigkeiten:

- + Einmal initiierte Migration verursacht neue Migration durch veränderte Erwartungen in den Herkunftsregionen und neue, migrationsbedingte Nachfragestrukturen in den Ankunftsregionen. Durch Geldrücküberweisungen, soziale und kulturelle Beeinflussungen bleiben die Regionen miteinander verbunden.
- + Migrationsprozesse folgen wesentlich der Eigenlogik kollektiven Handelns der Wandernden in ihren lokalen, nationalen und transnationalen Bezügen und Sozialräumen. Maßnahmen restriktiver Grenzkontrollen führen häufig zu weniger flexibler Arbeitsmarktanpassung und zu höheren Lebensrisiken für die Migrierenden.
- + Ökologische Probleme, kriegsrische Konflikte und Armut lassen die Grenzen zwischen Arbeitsmigration und Flucht, freiwilliger und erzwungener Migration, regulärer und irregulärer Migration immer stärker zu „mixed migration flows“ verwischen. Moderne Kommunikations- und Transportmöglichkeiten können transnationale Migration mit Mehrfachverortungen der Migrierenden in Herkunfts- und Ankunftsland fördern.
- + Migration ist in der Regel nicht eine rationale Einmalentscheidung, sondern ein längerfristiger Prozess des „muddling through“, in dem Ziele, Zeitplanungen, Identitäten und historisch gewachsene soziale Netzwerkstrukturen iterativ und sukzessive weiterentwickelt werden. Migrationsprozesse lassen sich durch Anreize oder Verbote partiell beeinflussen, aber nur begrenzt

politisch kontrollieren und steuern; nicht selten haben Versuche der Migrationskontrolle oder -steuerung völlig andere als die beabsichtigten (Haupt-)Effekte.

Wie komplex Wanderungen in gesamtgesellschaftliche Wirkungsbeziehungen eingebunden sind, ergibt sich auf der Mikroebene daraus, dass Menschen als Familien und Haushalte selbst in habitualisierter sozialer Praxis handeln und Entscheidungen hinsichtlich Migration treffen, für die es bestimmte Regelmäßigkeiten, aber keine eindeutigen Gesetzmäßigkeiten gibt. Auf einer Mesoebene sind Wanderungsprozesse immer in historisch gewachsene Netzwerke, Wissens-, Kommunikations-, Transport- und Organisationsstrukturen eingebunden, ähnlich wie die Unebenheiten des Bodens den konkreten Lauf von Regenwasser strukturieren. Auf einer Makroebene schließlich beeinflussen auch die Migrationspolitiken von Nationalstaaten sowie regionale, bi- oder internationale Abkommen das Wanderungsgeschehen. All diese Faktoren beeinflussen, wann wie viele Menschen mit welchen zeitlichen Plänen migrieren.

Es ist wissenschaftlich abgesichert absehbar, dass besonders vulnerable soziale Gruppen aufgrund von Ressourcenmangel erst relativ spät auf klimabedingte Änderungen von Naturgefahren durch Wanderung reagieren werden bzw. können. Solche klimabedingte erzwungene Migration geht dann in der Regel mit schlechten Gesundheitsbedingungen einher, vor allem in provisorischen Unterkünften und Camps (IPCC 2014). Wie abträglich solche Unterichtsbedingungen der Gesundheit sind, zeigt gegenwärtig die Coronakrise. Weil Klimawandelfolgen zu einer generellen Beeinträchtigung der menschlichen Sicherheit, etwa im Hinblick auf Erwerbsmöglichkeiten und Wohnen führen, kann räumliche Mobilität als eine generalisierte Strategie angesehen werden, darauf zu reagieren. Zu diesem Wirkungsknäuel gehört auch, dass empirisch gesicherte Zusammenhänge zwischen bewaffneten Konflikten, organisierter Gewalt und dem Klimawandel bestehen (IPCC 2014). Der WeltRisikoIndex kann nicht die komplexen Wirkungsbeziehungen zwischen Klimawandelfolgen, Migration und anderen relevanten Aspekten gesellschaftlicher Entwicklung erfassen oder modellieren.

Er deutet aber an, in welchen Ländern und Regionen sich Exposition, Anfälligkeit sowie Anpassungs- und Bewältigungsmöglichkeiten grundlegender menschlicher Sicherheitsrisiken konzentrieren. Auch für die Analyse des Verhältnisses von Klimawandelfolgen und Migration ist eine solche regionale Betrachtung unter Berücksichtigung der jeweils besonders vulnerablen Gruppen sinnvoll.

Herausforderungen für soziale Gruppen und spezifische Regionen

Die meisten Regionen der Welt stehen beim Thema extreme Naturereignisse, Klimawandel und Migration jeweils vor spezifischen Herausforderungen. In Afrika konzentrieren sich sehr viele der Länder mit einem hohen bis sehr hohen Risiko gemäß WeltRisikoIndex. Aufgrund von Kolonialismus, häufig erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erreichter formaler staatlicher Autonomie und bis heute anhaltenden wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Abhängigkeitsbeziehungen konzentrieren sich auf diesem Kontinent viele fragile Staaten, die Vulnerabilität ist vergleichsweise hoch. Afrika ist der einzige Kontinent, auf dem für die nächsten Jahrzehnte noch ein substanzielles Wachstum der Bevölkerungen zu verzeichnen sein wird (UN DESA 2019a). All dies macht Prävention im Hinblick auf zu erwartende klimawandelbedingte extreme Naturereignisse sehr schwierig. Große Metropolregionen an den Küsten und vor allem auch die gesamte Küste Westafrikas sind vom steigenden Meeresspiegel massiv bedroht (Croitoru et al. 2019).

Afrika zeichnet sich auch durch einen erheblichen Anteil an Migration in angrenzende Großregionen sowie an kontinentaler Migration aus. Zwischen den nordafrikanischen Maghreb-Staaten und EU-Mitgliedsstaaten bestehen seit Generationen etablierte Migrationsbeziehungen. Hier kann etwa die sich verändernde Gefährdung durch Überschwemmungen oder Dürren, mit der Folge reduzierter Möglichkeiten landwirtschaftlicher Produktion, zu weiteren Land-Stadt- und internationalen Migrationen führen. In einem Drei-Regionen-Vergleich zwischen Subsahara-Afrika, Südasien und Lateinamerika rechnet die Weltbank für Subsahara-Afrika damit, dass bis zur Mitte dieses

Jahrhunderts 70 bis 80 Millionen Menschen aufgrund der klimatischen Veränderungen innerhalb des Kontinents migrieren werden. Im Vergleich dazu wird für Südasien nur etwa die Hälfte davon und für Lateinamerika nur ein Fünftel angenommen ([Rigaud et al. 2018](#)).

Weltweit werden sich die Auswirkungen des Zusammenspiels von Klimawandelfolgen und (Binnen-)Migration auf Brennpunkte der Aus- und der Einwanderung konzentrieren. Städte wie Dhaka in Bangladesch, Daressalam in Tansania und Addis Abeba in Äthiopien dürften wegen des Klimawandels mit großen Problemen der Versorgung mit (Trink-)Wasser konfrontiert werden ([Rigaud et al. 2018](#)). Kalkutta in Indien ist nicht in ähnlicher Weise auf steigenden Meeresspiegel vorbereitet wie etwa New York City oder die holländische Küstenregion. Schon dies zeigt, wie unterschiedlich Regionen je nach Grad ihrer Vulnerabilität von Auswanderungen betroffen sein werden.

Auf der Basis regionaler Fallstudien liegen auch belastbare Erkenntnisse darüber vor, welche gesellschaftlichen Dynamiken sich aus dem Zusammenspiel von Klimawandelfolgen, organisierter Gewalt, schwachen Staaten und Migration ergeben können. In Kenia und im Sudan beispielsweise zeigt sich, dass klimawandelbedingte Einschränkungen landwirtschaftlicher Produktion – vor allem Weidemöglichkeiten für Vieh – regionale ethnische und soziale Konflikte verschärfen. Wenn die staatlichen Infrastrukturen nicht die Einhaltung von Menschenrechten und sozialer Ordnung sicherstellen können, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sich bewaffnete Gruppen und organisierte Gewalt ausbreiten. Größere landesinterne oder auch grenzüberschreitende Migrationsprozesse sind dann einerseits eine Folgewirkung solcher Entwicklungen und tragen andererseits selbst potenziell zur Verschärfung von Konfliktsituationen und des Gewaltniveaus bei ([Scheffran et al. 2014](#)). Es zeigt sich auch, dass extreme gesellschaftliche Herausforderungen eher zur Abwanderung höher qualifizierter Menschen und damit zu einem lokalen Braindrain führen, während gerade unter diesen Bedingungen Wissen und qualifizierte Beschäftigte in den betroffenen Regionen besonders wichtig wären ([Drabo/Mbaye 2011](#)).

Herausforderungen für Staaten und Politik

Klimawandelbedingte extreme Naturereignisse und Migration müssen in der Gesamtschau der globalen nachhaltigen Entwicklung betrachtet werden. Eine tatkräftige Verfolgung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung schafft wahrscheinlich die beste Grundlage, Klimawandelfolgen und die damit einhergehenden Dynamiken forcierter Migration als Herausforderung anzunehmen. Die von den klimabedingten Umwelt- und Extremwetterveränderungen voraussichtlich besonders betroffenen Länder, zum Beispiel in Afrika, Lateinamerika und Südasien, sollten schon jetzt die möglichen bzw. zu erwartenden Folgen im Hinblick auf Binnenmigration in ihre Landesentwicklungsplanungen einbeziehen. Dies kann die Vorbereitung auf zu erwartenden Zuzug von Binnenmigrierenden etwa in Großregionen wie die von Bangalore in Indien, von Nairobi in Kenia oder von Mexico-Stadt bedeuten ([Rigaud et al. 2018](#)).

Gerade diejenigen Länder, die über mehrere Generationen von Industrialisierung und Globalisierung besonders profitiert haben und erheblich für den Klimawandel mitverantwortlich sind, sollten sich heute überproportional für die Bekämpfung und Linderung des Klimawandels sowie die Abschwächung seiner Folgen engagieren. Vor allem die ärmeren Länder des Globalen Südens, die von Klimawandelfolgen besonders betroffen sind, sollten substanzielle international bereitgestellte Ressourcen erhalten. Diese sollten nicht nur ökonomische Transfers und Finanzierungsprogramme umfassen, sondern auch Wissenskooperation und die gleichberechtigte Entwicklung von Programmen zu nachhaltiger zirkulärer Migration, wie sie teilweise bereits von EU-Mitgliedsstaaten erprobt werden ([Schneider/Parusel 2011](#)). Wo es zu direkter klimafolgeninduzierter Migration kommt, sollten gezielte, zeitlich befristete oder dauerhafte Umsiedlungsprogramme entwickelt werden ([Ferris/Weerasinghe 2020](#)). Aus den Erfahrungen der europäischen Programme zu zirkulärer Migration können wichtige Erkenntnisse für bi- und multilaterale Kooperationen im Kontext klimainduzierter Wanderungen entwickelt werden. Die UN-Deklaration für Geflüchtete und Migrierende von 2016 und der Globale Vertrag für sichere, geordnete und

reguläre Migration von 2018 sind erste Schritte, die globale Verantwortung der Staatengemeinschaft im Hinblick auf klimainduzierte Migration anzuerkennen (UNGA 2016; UNGA 2018).

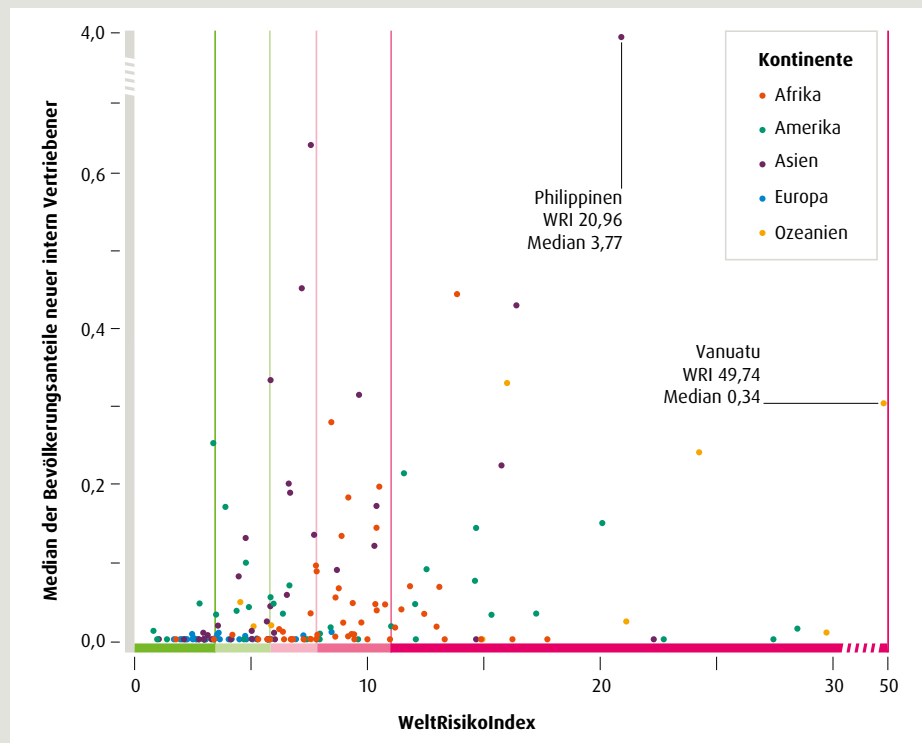
Auch wenn es gerade in vulnerablen Ländern oft an Ressourcen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels fehlt, ist das allgemeine Problembewusstsein in vielen Ländern gewachsen (IPCC 2014). Die EU hat schon vergleichsweise früh Diskussionen darüber angestoßen, wie positive Entwicklungseffekte von Migration vergrößert werden können und der Klimawandel auch in Strategien zu internationaler Migration berücksichtigt werden kann (Europäische Kommission 2016). Einzelstaaten oder Staatengemeinschaften können auch ihre Visabedingungen für die Einreise von Menschen aus besonders vom Klimawandel betroffenen Gebieten (etwa

pazifische Inseln wie Tuvalu und die Marshallinseln) verbessern (Constable 2017).

Die Kategorisierung von Menschen als „Klimaflüchtlinge“ ist wenig hilfreich; sie verdeckt komplexe Wirkungszusammenhänge und führt in der Regel zu negativen Vorurteilen gegenüber bestimmten sozialen Gruppen. Gleichwohl ist es angebracht, darüber nachzudenken, wie die durch Klimawandel (mit-)bedingten Herausforderungen in menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Konzepten angemessen berücksichtigt werden können. Der menschengemachte Anteil am Klimawandel ist vor allem von früh industrialisierten Ländern angeschoben worden. Er ist heute global. Der damit einhergehenden Verantwortung müssen sich alle Länder, vor allem die des reichen Globalen Nordens, stellen.

Katastrophenrisiko und interne Vertreibung

Das Katastrophenrisiko von Ländern ist ein latentes Phänomen, das sich abhängig vom Ausmaß der Vulnerabilität bei Extremereignissen realisieren kann. Für 171 Länder wurde der WeltRisiko-Index mit dem Median der Bevölkerungsanteile verglichen, welche in den Jahren 2010 bis 2019 durch extreme Naturereignisse neu vertrieben wurden. Der Vergleich zeigt: Das Katastrophenrisiko geht nicht zwangsläufig mit einer Realisation in Form neuer interner Vertreibung einher, da sich die Quintile des WeltRisikoIndex – bis auf das niedrigste – durch eine starke Streuung in den Medianen auszeichnen. Global gesehen besteht jedoch eine moderate, nicht-lineare Korrelation (Spearman's ρ : 0,389).



Anmerkung: Aufgrund fehlender Datenbestände des IDMC konnten bei dieser Analyse Bahrain, Dänemark, Katar, Kuwait, Malta, Niederlande, São Tomé und Príncipe, Singapur, Turkmenistan sowie Weißrussland nicht berücksichtigt werden.

Abbildung 5: Der WeltRisikoIndex im Vergleich zu real erfolgter Vertreibung aufgrund extremer Naturereignisse (Datenquelle: IDMC 2020b)



Simbabwe

Zwischen Trauma und Hoffnung

Länderprofil

Der Binnenstaat Simbabwe im südlichen Afrika hat ein mildes subtropisches Klima mit saisonalen, teils sehr variablen Niederschlägen. Trockenperioden und starke Regenfälle sind nicht ungewöhnlich. In den vergangenen Jahren haben sich diese Phänomene jedoch verstärkt. Seit 2010 hat es fast jährlich Überschwemmungen und Dürren gegeben, intensiviert durch das Wetterphänomen El Niño.

Hinzu kamen extreme Tropenstürme wie zuletzt Zyklon Idai. Der Sturm und der damit einhergehende Starkregen hinterließen im März 2019 schwere Zerstörungen vor allem im Osten des Landes. Hunderte Menschen starben, mehr als 250.000 verloren ihre Häuser, Ernten und Vorräte. Während Simbabwe

einst zu den fortschrittlichsten Ländern des südlichen Afrika zählte, lebt als Folge andauernder politischer und wirtschaftlicher Krisen inzwischen ein Drittel der Bevölkerung in extremer Armut – Tendenz steigend. So waren bereits vor dem Zyklon Idai mehr als fünf Millionen Menschen auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Die simbabwische Regierung ist sich der Anfälligkeit des Landes gegenüber extremen Naturereignissen bewusst. Ein staatliches Katastrophenmanagement und eine Strategie zur Reaktion auf den Klimawandel existieren, sind jedoch mit völlig unzureichenden Ressourcen ausgestattet.

Die Mehrheit der 13 Millionen Simbabwe*innen ist nicht in der Lage, Schocks durch extreme Naturereignisse und den häufig damit verbundenen Verlust von Besitz und Einkommensquellen aus

Rang 51 im WeltRisikoIndex 2020

WeltRisikoIndex		9,32
Exposition		14,62
Vulnerabilität		63,76

Daten zu Flucht und Migration

14.645.468

Einwohner*innen (2019)

52.000

Neue interne Vertreibungen im Kontext extremer Naturereignisse (2019)

10.616

Geflüchtete, gehend (2019)

8.959

Geflüchtete, kommend (2019)

eigener Kraft zu bewältigen. Umso mehr gilt dies für die rund 20.000 Menschen, die aktuell als Geflüchtete und Asylsuchende in Simbabwe leben. Vorwiegend aus Ruanda, Burundi, Mosambik und der Demokratischen Republik Kongo stammend, sind die meisten von ihnen im Tongogara Refugee Camp (TRC) in der Provinz Manicaland untergebracht und leben dort oft jahrelang.

Projektkontext und Projektaktivitäten

Idai, der bisher schwerste Zyklon in Simbabwe, traf das TRC mit großer Wucht. Laut UNHCR waren etwa 5.300 Menschen von den Auswirkungen betroffen, mehr als 1.000 zumeist provisorisch gebaute Häuser wurden durch Wasser und Wind beschädigt oder zerstört. 600 Latrinen waren überflutet und das Trinkwasser daher verunreinigt.

Unmittelbar nach dem Zyklon hat terre des hommes Deutschland ein Hilfsprogramm in Tongogara gestartet, das mit der simbabwischen Partnerorganisation

Childline zunächst bis Ende 2019 umgesetzt wurde. Nachdem Lebensmittel, Hygieneartikel und Lernmaterialien für die Notversorgung der besonders betroffenen Familien verteilt worden waren, konzentrierten sich die Aktivitäten auf die psychosoziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Viele der Heranwachsenden hatten bereits schwere Verlust- und Gewalterfahrungen gemacht – wie der 14-jährige Waise Joseph, der sich zwei Jahre zuvor aus der Demokratischen Republik Kongo nach Simbabwe durchgeschlagen hatte. Durch Idai verlor Joseph seine Essensvorräte, Bücher und sein Dach über dem Kopf. Nach Bürgerkrieg, Verlust der Eltern und Flucht in eine ungewisse Zukunft war dies eine weitere traumatische Erfahrung. Für Kinder wie Joseph war es daher wichtig, nicht nur ein Stück Normalität wiederherzustellen, sondern ihre Widerstandskraft im Fall von Krisen und Katastrophen insgesamt zu stärken.

Childline richtete dafür Child And Youth Friendly Spaces ein, wo die Heranwachsenden spielen, sich entspannen, aber auch über ihre Ängste sprechen und eigene Bewältigungsstrategien entwickeln konnten. Diese Angebote richteten sich auch an Kinder außerhalb des Camps und stärkten so das Bewusstsein für gemeinsam erlittenes Leid, unabhängig vom rechtlichen oder sozialen Status. Mehr als 1.400 Kinder profitierten davon.

Bei Bedarf erhielten die Kinder zusätzliche therapeutische Begleitung. Eltern und andere Bezugspersonen konnten in Workshops zu Erziehungsfragen lernen, trotz des enormen Drucks, unter dem sie selbst standen, positiv auf ihre Kinder einzugehen, ihnen Mut zu machen und sie in dieser prekären Lage bestmöglich zu schützen. Da Jugendliche lieber mit Gleichaltrigen über ihre Sorgen sprechen, wurden Peer-to-Peer-Selbsthilfegruppen initiiert. Die zuvor dafür ausgebildeten jungen Moderator*innen waren selbst durch Idai betroffen und konnten sich gut in die Sorgen der anderen einfühlen.

Ergebnisse und Wirkung

Auswertungen zeigen, dass die umfassenden psychosozialen Unterstützungsdienste deutliche Verbesserungen im Befinden von fast 70 Prozent der erreichten Kinder und Jugendlichen bewirkt haben. Sie wurden fröhlicher, offener, zeigten Eigeninitiative und begannen, Pläne für ihre Zukunft zu entwickeln. Dies sind wichtige Elemente von Resilienz und Selbstwirksamkeit und die Basis dafür, dass die Kinder und Jugendlichen besser gerüstet sind, sich auch künftig in dem weiterhin fragilen Kontext des TRC zu behaupten. Einige Jugendliche engagierten sich in einer zusätzlichen Advocacy-Initiative und konnten ihre Anliegen erstmals in Foren auch außerhalb des Camps vorbringen.

Eltern meldeten zurück, dass sie das Gelernte gut umsetzen können und an andere Familien weitergeben. Gemeinsam mit ihnen, den staatlichen und nicht-staatlichen Akteur*innen im Camp sowie unter Beteiligung von Jugendlichen wurde ein Handbuch für einen besseren Kinderschutz in Extremsituationen entwickelt, das über die akute Notsituation hinaus nutzbar bleibt.

Trotz der intensiven Begleitung der Kinder und Jugendlichen wurde deutlich, dass es für viele von ihnen längerfristiger Angebote bedarf. Die traumatischen Erfahrungen sitzen tief, Regenfälle etwa lösen Ängste vor einer Wiederholung der Katastrophe aus. Der schleppende Wiederaufbau von Infrastruktur in Tongogara, die prekäre Wohnsituation und die existenziellen Nöte verschärfen die Belastung und das Risiko sexualisierter Gewalt für Kinder. terre des hommes setzt daher die Unterstützung der Arbeit von Childline fort, um den Kinderschutz und die psychosozialen Angebote im TRC zu stärken. Durch berufspraktische Trainings sollen Jugendliche zudem ihre Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben verbessern.

Claudia Berker, Regionalreferentin Afrika, terre des hommes

2.2 Migration, erzwungene Immobilität und Rückkehr in Zeiten des Coronavirus

Carsten Felgentreff

Mitglied des Instituts für
Migrationsforschung und Inter-
kulturelle Studien, Universität
Osnabrück

*Bei extremen Naturereignissen wird immer wieder offenbar, dass die Exposition höchst unterschiedlich verteilt ist. Dies gilt ebenso für die Anfälligkeit gegenüber Schäden und die Fähigkeiten, Krisen zu bewältigen bzw. Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Zwei Beispiele: Die angesichts der Corona-Pandemie in Deutschland auferlegte Immobilität führte zur beabsichtigten Verlangsamung der Virusausbreitung. Möglich wurde die Selbstquarantäne vieler durch umfassende staatliche Unterstützungsmaßnahmen, die einen lebensbedrohlichen Zusammenbruch der Existenzgrundlage von Haushalten und Betrieben verhinderte. In Indien dagegen brachte die Ausgangssperre den gegenteiligen Effekt: Dort verstärkte sich die Infektionsgefahr, als der verhängte Lockdown mehr als 100 Millionen Wanderarbeiter*innen und ihre Familienangehörigen zur Rückkehr in ihre ländlichen Herkunftsregionen zwang. Denn angesichts des Fehlens nennenswerter öffentlicher Unterstützungsleistungen besteht dort durch die Unterstützung von Verwandten eine Chance, nicht zu verhungern. Dieser Beitrag beschreibt am Beispiel Indiens Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Migrant*innen.*

Länder- und kontinentübergreifende Ausbreitungen ansteckender gefährlicher Krankheiten – Pandemien genannt – werden je nach wissenschaftlicher Betrachtungsrichtung zu den extremen Naturereignissen gerechnet oder davon getrennt diskutiert. Als Pandemien der europäischen Vergangenheit werden immer wieder die Pestwelle des Jahres 1347 sowie die Spanische Grippe angeführt, an der weltweit zwischen 1918 und 1920 bis zu 50 Millionen Menschen starben (Spinney 2018). In Nordamerika erinnert man sich bei Krisen pandemischen Ausmaßes neben der Grippewelle von 1918 auch an die von 1957 und 1968 (Honigsbaum 2020; Gibbs/Soares 2005). Pandemien und potenzielle Pandemien gab es auch in der jüngeren Vergangenheit. Man denke an Cholera, Masern, Vogelgrippe, SARS-Cov, MERS oder Ebola (Schuldt 2020).

Die räumliche Dynamik der Ausbreitung von Epidemien und potenziellen Pandemien beschäftigt Wissenschaftler*innen vieler verschiedener Disziplinen, auch der Risiko- und Katastrophenforschung. Technisch betrachtet mögen Pandemien anders verlaufen als Katastrophen im Kontext eines Erdbebens, eines Tsunamis oder eines Hochwassers (Fearnley/Dixon 2020), doch finden sich auch zahlreiche Parallelen – etwa hinsichtlich vorher

ergangener Warnungen und deren Missachtung. Wenn zutrifft, dass das Coronavirus von Fledermäusen stammt (Wu et al. 2020) und 2019 erstmals von Mensch zu Mensch übertragen wurde (RKI 2020), dann hat die aktuelle Pandemie viel Ähnlichkeit mit anderen seltenen extremen Naturereignissen: Der Auslöser wird der Natur zugerechnet, Eintrittswahrscheinlichkeit und Ausmaß von Schäden und Verlusten gelten als exzeptionell. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Schadenspotenzials bewirken massive Beschränkungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens – wie im Katastrophenfall, wenn sich gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse der Katastrophenabwehr unterzuordnen haben. Eine weitere strukturelle Gemeinsamkeit ist, dass die Kapazitäten, einem potenziellen Schadensereignis etwas entgegenzusetzen, höchst ungleich verteilt sind. Dabei gilt sinngemäß für Staaten, Regionen und Wirtschaftssektoren wie für soziale Gruppen und für Individuen: Vulnerabilität korreliert eng mit Mittel- und Rechtlosigkeit.

Eingrenzung einer Pandemie durch Immobilität

Die Ausbreitung einer Virus-Pandemie hängt maßgeblich von den Übertragungswegen ab.

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Artikel-Recherche (Juni 2020) war die Corona-Pandemie erst ansatzweise Gegenstand wissenschaftlicher Veröffentlichungen, die den üblichen Review-Prozess bereits durchlaufen haben. Für den folgenden Beitrag musste deshalb zum Teil auf wissenschaftliche Vorab-Veröffentlichungen und andere Publikationen zurückgegriffen werden.

Da die neuartigen Coronaviren von Mensch zu Mensch übertragen werden, wurde und wird zur Eindämmung ihrer Ausbreitung, neben Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen, auch die Mobilität von Menschen eingeschränkt. Je langsamer die Ausbreitung erfolgt, desto mehr Zeit bleibt für die Versorgung der Erkrankten und für die Entwicklung von Impfstoffen und spezifischen Medikamenten. Nicht in jedem Land und nicht zum gleichen Zeitpunkt, aber fast überall wurden diesbezügliche Einschränkungen erlassen, um die Verbreitung der Pandemie nach Möglichkeit zu verlangsamen. Das je nach Staat unterschiedlich rigide Herunterfahren des öffentlichen Lebens geht mit massiven Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und damit auch des sozialen und wirtschaftlichen Lebens einher. Sieht man von den massenhaften Rückholaktionen von im Ausland befindlichen Staatsbürger*innen ab, hat die Ankündigung von Einschränkungen in Deutschland nicht zu nennenswerten räumlichen Bevölkerungsbewegungen geführt. Die auferlegte Immobilität bewirkt eine Verlangsamung der Zirkulation von Menschen und damit die beabsichtigte Verlangsamung der Ausbreitung des Virus. Die Überlastung des Gesundheitssystems wird somit verhindert. Hierfür müssen unter anderem große Teile der Erwerbsbevölkerung für Wochen und Monate zu Hause bleiben und ihre Arbeit, sofern möglich, dort erledigen, um weiter ein Einkommen zu erzielen. Umfassende staatliche Hilfsmaßnahmen sind erforderlich, um die Gesundheitsbedrohung nicht zu einer existenzgefährdenden Krise für Unternehmen und Haushalte werden zu lassen.

Die in Deutschland verfolgte Eindämmungsstrategie ist überaus voraussetzungsvoll und andernorts kaum umsetzbar. In informellen Siedlungen im Globalen Süden, wo oft Tausende Menschen unter schlechten hygienischen Bedingungen auf engstem Raum leben, sind Abstands- und Hygieneempfehlungen praktisch nicht einzuhalten. Somit sind die Bewohner*innen dem Risiko einer Infektion besonders stark ausgesetzt (Kluge et al. 2020). Zugleich sind sie unmittelbar Leidtragende des Lockdowns. Ein tage- oder wochenlanges Zuhausebleiben ist für Menschen im informellen Sektor, die über keine finanziellen Rücklagen verfügen und kaum Hoffnung auf Sozialleistungen haben dürfen,

keine Option. Viele fürchten, vor Hunger zu sterben, bevor sie am Virus erkranken (Dhillon 2020). Hier verschränkt sich die Coronakrise mit einer massiven materiellen Existenzkrise, denn Kosten für Nahrungsmittel, Wohnraum und Strom fallen ungeachtet einer Ausgangssperre weiter an.

Binnenmigration in Indien

Mehr als 21 Prozent der indischen Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze und verfügen über weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag und Person, so das Ergebnis der letzten Volkszählung 2011 (Acharya/Naranjo 2019). Der Anteil der auf Tätigkeiten im informellen Sektor angewiesenen Erwerbstätigen im Land liegt bei etwa 90 Prozent (ILO DWT/CO-NEW DELHI 2020), je nach Schätzung entspricht dies etwa 450 Millionen Erwerbspersonen (Dandekar/Ghai 2020). Sehr viele Inder*innen haben ihre meist ländlichen Herkunftsregionen verlassen und suchen ihr Auskommen im informellen Sektor der Städte und Wachstumsregionen, wo sie aber keine sozialen Rechte oder Leistungen einfordern können und seitens der Politik kaum wahrgenommen werden (ILO 2020a). Niemand kennt die genaue Zahl dieser Binnenmigrant*innen, Schätzungen variieren je nach Datengrundlage immens. Etwa zwei Fünftel der erwerbstätigen Bevölkerung Indiens haben einen Migrant*innenstatus, etwa 30 Prozent davon sind als Tagelöhner*innen besonders unsicher versorgt und ungeschützt (Bhagat et al. 2020). Daten zum Umfang kurzzeitiger saisonaler Wanderarbeit in der Landwirtschaft fehlen gänzlich. Die Hoffnung, durch Migration der Armut entfliehen zu können, ist gewiss das Hauptmotiv. Studien zeigen aber immer wieder, dass es auch die Hoffnung ist, der ländlichen Gesellschaft mit ihrem Kastenwesen und ihren tradierten Rollenerwartungen zu entkommen (Deshingkar 2017). Wanderarbeiter*innen in den Städten Indiens leben und arbeiten unter extrem schwierigen Bedingungen und stehen sozial wie ökonomisch am Rande der Gesellschaft (Ramaswami 2012; MoHUPA 2017). Berechnungen legen nahe, dass diese (Binnen-) Migrant*innen etwa zehn Prozent der indischen Wirtschaftsleistung erbringen (Deshingkar/Akter 2009). Die Internationale Arbeitsorganisation befürchtet, dass in Indien 400

Millionen Arbeitskräfte im informellen Sektor durch die Corona-Pandemie weiter verarmen werden (ILO 2020a), und dabei sind vor allem junge und alte Arbeiter*innen, Frauen und Migrant*innen stark betroffen. Migrant*innen sind hervorzuheben, weil sie sich unterwegs nur schwer vor dem Virus schützen können, kaum Rechte genießen und vielfach mittellos und somit hochgradig vulnerabel sind (ILO 2020b).

Die Rückkehr in die Dörfer

Die Verhängung der nur wenige Stunden zuvor angekündigten Ausgangssperre und die damit erzwungene Immobilität überraschte ganz Indien. Sehr viele Menschen waren damit schlagartig arbeits- und mittellos. Die im Alltag bereits für viele unerträglichen Lebensbedingungen verschlechterten sich in einer Art und Weise, die Hunderttausende und dann Millionen Wanderarbeiter*innen und ihre Haushaltsangehörigen bewegte, sich auf den Weg zurück in ihre Dörfer zu machen (Dandekar/Ghai 2020). Wer nicht in Schuldknechtschaft gefangen ist (Acharya/Naranjo 2019) und verwandtschaftliche Bindungen zum eigenen Herkunftsort hatte aufrechterhalten können, setzte sich über die Ausgangssperre hinweg und begab sich auf den Weg, häufig zu Fuß (Dandekar/Ghai 2020). Auch die öffentlichen Verkehrsmittel waren zum Stillstand gekommen. Aus Sicht des Gewerbe- und Industrieministers war diese massenhafte Rückwanderung zu unterbinden, nicht nur weil sie epidemiologisch bedenklich sei, sondern auch, weil sie die auf die nun freigesetzten Arbeitskräfte angewiesenen Betriebe schwäche. Diese Warnung des Ministers mündete in einem Appell an Arbeitgeber und Wirtschaftsorganisationen, das Wohl der Beschäftigten im Blick zu behalten (The Times of India 2020). Im Laufe der Wochen und Monate kamen Unterstützungsleistungen in Gang (ILO 2020a; Maji et al. 2020), die aber längst nicht alle Bedürftigen erreichten (Krishnan 2020). Es sollte sechs Wochen dauern, bis wieder einzelne Züge – speziell für Rückkehrende – eingesetzt wurden (Perras 2020).

Die Rückkehr ist nicht ohne Risiken, weder für die Rückkehrenden noch für die Ansässigen. Die Möglichkeit der Übertragung des Coronavirus ist nicht von der Hand zu weisen (Maji et

al. 2020). Eine medizinische Infrastruktur mit Testmöglichkeiten und deren Verfügbarkeit für alle, ungeachtet ihrer Zahlungsfähigkeit, könnte das Risiko minimieren, ist aber nicht vorhanden. Berichten zufolge behelfen sich die Betroffenen stattdessen mit zweiwöchiger Selbst-Isolation außerhalb der Dörfer, bei der die Rückkehrenden für diese Zeit in Bussen oder auf Bäumen schlafen (Chakma/Chakma 2020).

Die den meisten Forschungsarbeiten zu Migration zugrunde liegenden Theorien und Annahmen gehen davon aus, dass sozial und ökonomisch erfolgreich integrierte Migrant*innen eher am Zielort bleiben und vor allem jene, die diesbezüglich unzufrieden sind, an ihre Ursprungsorte zurückkehren (De Haas et al. 2015). In Zeiten des Coronavirus müssen sich die Rückkehrenden einer akuten Notlage entziehen. Das Fehlen von Nothilfe muss kompensiert werden durch das Maß an Sicherheit, das familiäre Strukturen und der dörfliche Haushalt bieten können. Die ökonomische und soziale Reintegration bedarf unvergleichlicher Anstrengungen, zumal die Infektionsgefahr und die rasante Ausbreitung des Virus die Lage immens verschärfen. Man muss von einer Größenordnung von 120 bis 140 Millionen Rückkehrenden in Indien ausgehen (Dandekar/Ghai 2020). Vielleicht sind niemals zuvor so viele Menschen gleichzeitig den Weg zurück in ihre Heimatdörfer gegangen, weder in Indien noch anderswo. Die Fachliteratur kennt vor allem Befunde aus dem südlichen Afrika, wobei spontane Wanderungen einer großen Zahl von Rückkehrenden dort keineswegs stets einer Notlage geschuldet waren.

Die Notwendigkeit von Wiedereingliederungshilfen wird unterstrichen durch Erfahrungen, die in Subsahara-Afrika nach dem Ende von Unabhängigkeitskämpfen und Bürgerkriegen im ausgehenden 20. Jahrhundert gemacht worden sind. Als damals zahlreiche Geflüchtete, Binnenvertriebene und Wanderarbeiter*innen aufgrund der sich ändernden politischen Situation wieder in ihre ländlichen Herkunftsregionen zurückkehren konnten, entstanden Wiedereingliederungsprogramme meist spontan in Notlagen, getragen und angetrieben von Geberorganisationen (Arowolo 2000). Wie damals in Subsahara-Afrika besteht derzeit in Indien die Gefahr, dass die Unterstützung nicht ausreicht

und endet, bevor sich die Wiedereingliederung in die lokale Zivilgesellschaft stabilisiert ([Arowolo 2000](#)). So werden zunehmend Forderungen laut, die Gesundheitsversorgung in den Rückkehrgebieten zu verbessern und Integrationshilfen bei der Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Peripherie zu bieten ([Anis/Akram 2020](#); [Singh 2020](#)). Unter anderem droht ein wachsendes Überangebot billiger Arbeitskraft auf dem Land ([Dandekar/Ghai 2020](#)).

Schlussfolgerungen

Dass in Indien nun so viele Wanderarbeiter*innen wegen der Ausgangssperren keinen anderen Ausweg sehen als die Flucht nach vorn, die Rückkehr in die dörfliche Peripherie, obwohl dieser Schritt angesichts der Pandemie mit so vielen Gefahren und Gesundheitsrisiken verbunden ist, wirft ein bezeichnendes Licht auf die dortigen Lebensrealitäten. Unterstützungsleistungen, die informell Beschäftigten ein Bleiben ermöglichen würden, sind nicht vorgesehen. Wanderarbeit minimiert Risiken der Haushalte, indem sie Armut auf dem Land lindert durch Einkommen aus Erwerbstätigkeiten in den Wachstumszentren Indiens, die aber keinerlei Sicherheit bieten ([Dandekar/Ghai 2020](#)). Es bedarf keiner großen Unvorhersehbarkeiten, um dieses System der Existenzsicherung ins Wanken zu bringen, oft genügt eine Erkrankung oder ein Unfall. Bedingt durch die Pandemie bzw. den Lockdown betrifft es nun beinahe die gesamte indische Bevölkerung, vor allem jene etwa 90 Prozent, die im informellen Sektor weitgehend schutzlos sind ([ILO DWT/CO-NEW DELHI 2020](#)), und hierbei speziell die Wanderarbeiter*innen.

Wie sämtliche anderen extremen Naturereignisse mit katastrophalen Folgen zeigt auch die aktuelle Pandemie, dass die daraus resultierende Lage der Gesellschaft das Ergebnis der ungleichen Verteilung von Ressourcen und Kapazitäten ist. Wer von der Hand in den Mund leben muss, kann sich nicht in Selbstquarantäne zurückziehen, bis die Pandemie vorüber ist. Wer nur auf verwandtschaftliche Unterstützung hoffen darf, der muss sich in die Obhut dieser Verwandtschaft begeben,

auch wenn der Weg zurück beschwerlich und gefährlich ist. Menschen unterwegs können die Abstandsregeln schwerlich einhalten und sind einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Wenn der Hungertod droht, dann erscheint die Ansteckung mit dem Coronavirus oder dessen Übertragung als das kleinere Risiko. Es sind die sozialen und ökonomischen Ungleichheiten, die das Risiko marginalisierter und verwundbarer Bevölkerungen erhöhen ([Raju/Ayeb-Karlsson 2020](#)), und zu diesen gehören ganz offensichtlich sehr viele der Migrant*innen weltweit.

Für zahllose Haushalte war der Alltag vor der Pandemie bereits prekär, besonders im Globalen Süden. Fast reflexartig haben viele Regierungen und Verwaltungen mit Abschottung reagiert, als sei der Nationalstaat der beste Garant für Schutz vor globalen Gefahren. Maßnahmen zur Eindämmung von Pandemien und Katastrophen sind zweifelsohne wichtig, allerdings müssen sie auch umsetzbar sein. Die Situation der Wanderarbeiter*innen in Indien zeigt, dass dies oft nicht der Fall ist und vulnerable Gruppen bei der Bewältigung von Krisen und Katastrophen sich selbst überlassen werden.

Die erhoffte Erholung nach der Pandemie eröffnet Möglichkeiten, gerechtere und deshalb aus humanitärer Perspektive wünschenswerte Entwicklungen anzustoßen. So mahnt die Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen eine Abkehr vom informellen Sektor an, hin zum formellen Sektor, was entsprechender politischer Bemühungen und Regulierungen bedürfe und nicht dem Markt überlassen bleiben könne ([ILO 2020c](#)). Beschäftigte im formellen Sektor sind weniger vulnerabel, sie können Rechte geltend machen und sind nicht gänzlich auf sich allein gestellt. Noch effektiver würden Verwundbarkeiten vermindert, wenn sämtliche Bedürftige in Notlagen Anspruch auf sozialstaatliche Leistungen hätten. Eine alte Einsicht aus der Katastrophen- und Entwicklungsforschung besagt ([O'Keefe et al. 1976, 567](#)): „The time is ripe for some form of precautionary planning which considers vulnerability of the population as the real cause of disasters – a vulnerability that is induced by socio-economic conditions that can be modified by man, and is not just an act of God.“



Somalia

Katastrophen in Krisenzeiten

Länderprofil

In dem Küstenstaat Somalia am Horn von Afrika erwirtschaften etwa zwei Drittel der Bevölkerung den überwiegenden Teil ihrer Lebensgrundlagen durch Weidetierhaltung, Acker- und Gartenbau, wodurch sie stark vom Wetter abhängig sind. Auf zwei Regenzeiten im Jahr folgen in der Regel zwei Trockenzeiten – ein Muster, auf das jedoch in den vergangenen Jahren immer weniger Verlass war. Fallen Regenzeiten schwach oder ganz aus, wächst kaum Futter für die Tiere auf Nahrungssuche. Regnet es dagegen zu stark, kommt es zu gefährlichen Überschwemmungen entlang der Flüsse.

Seit 2016 führte eine lang anhaltende Dürre, gefolgt von großflächigen Überschwemmungen sowie einer anhaltenden Heuschreckenplage, zu einer Häufung

von Notlagen. Die von den Industrienationen maßgeblich verursachte Klimakrise verstärkt die Wetterextreme und verändert Wettermuster. Dies zerstört in Somalia die Lebensgrundlagen von Menschen, die ihrerseits kaum zum Klimawandel beitragen. Der Aufbau staatlicher Institutionen, die in angemessener Weise auf extreme Naturereignisse reagieren könnten, geht nur schleppend voran. Denn Somalia befindet sich seit 1991 fast durchgehend in einer Krise, beginnend mit einem jahrelangen Bürgerkrieg bis hin zum Terror der Miliz Al-Shabaab, die zeitweise große Teile Somalias kontrollierte und noch immer die Bewegungsfreiheit einschränkt.

Zwar existieren eine nationale Katastrophenschutzstrategie und eine entsprechende Behörde, doch fehlt es angesichts der Umstände an Kapazitäten

Aufgrund zu vieler fehlender Daten nicht im WeltRisikoIndex gelistet*

WeltRisikoIndex	Keine Berechnung
Exposition	Fehlende Daten
Vulnerabilität	Fehlende Daten

* Verfügen Länder über unzureichende behördliche Strukturen und können daher keine ausreichenden Daten erheben, werden sie in Indizes häufiger nicht erfasst. Dadurch drohen diese Länder und ihre strukturellen Missstände übersehen zu werden. Dem möchten wir mit dieser Fallstudie entgegenwirken.

Daten zu Flucht und Migration

15.442.905

Einwohner*innen (2019)

479.000

Neue interne Vertreibungen im Kontext extremer Naturereignisse (2019)

905.122

Geflüchtete, gehend (2019)

17.883

Geflüchtete, kommend (2019)

und finanziellen Mitteln, um wirksame Maßnahmen landesweit umzusetzen. Dadurch werden Naturereignisse, vor denen Schutz eigentlich möglich wäre, zu Katastrophen für Menschen.

Naturgefahren, Terror, Kampfhandlungen sowie innenpolitische Spannungen führen zu massiver Migration – gerade in die Ballungsräume, aber auch in Nothilfecamps außerhalb Somalias. Fast 900.000 somalische Geflüchtete leben erzwungenermaßen im Ausland. In Somalia sind momentan 2,6 Millionen Menschen intern vertrieben und leben in circa 2.000 notdürftigen Siedlungen. Fast ein Drittel der geschätzten 15 Millionen Einwohner*innen Somalias ist auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Projektkontext und Projektaktivitäten

In vielen somalischen Nothilfecamps, auch im städtischen Raum, ist kein Zugang zu sauberem Wasser oder Gesundheitsdiensten vorhanden. Die rapide Urbanisierung verschlimmert diese Situation, da kein

planvoller Ausbau der Wasserversorgung stattfindet. Gerade in den urbanen Zentren treten schwere Durchfallerkrankungen wie beispielsweise Cholera daher verstärkt auf.

Mit dieser Situation konfrontiert sind auch Vertriebene in Banadir, dem Großraum um die somalische Hauptstadt Mogadischu. Geschätzte 500.000 Menschen leben als Binnenvertriebene in dieser Gegend an der Südküste Somalias. Wirkungsvolle Hygienepraktiken werden in den Nothilfecamps kaum angewandt. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und der schlechten Versorgungslage mangelt es am Zugang zu Seife und sauberem Wasser. Da für die Bewohner*innen oftmals keine Einkommensmöglichkeiten existieren, leiden sie zudem unter Mangel an Nahrungsmitteln. Die Situation ähnelt der in anderen Camps für intern Vertriebene in Somalia, zum Beispiel in den Camps der Region Galmudug an der Grenze zu Äthiopien.

In beiden Gegenden arbeitet die medico-Partnerorganisation Nomadic Assistance for Peace and Development (NAPAD) an der Stärkung von Hygiene- und Sanitätskapazitäten. An Schulen und Gesundheitsstationen in und um die Camps führt sie Informationskampagnen durch und verteilt Hygienekits an die Bewohner*innen. Zum Beispiel bauen Community Health Worker durch persönliche Besuche Vertrauen auf und beraten in Gesundheitsfragen. Um den marginalisierten Familien eine grundlegende Hygiene in den ungesunden Lebensumständen zu ermöglichen, werden sie mit Seife, Tabletten zur Wasserreinigung und sauberen Wasserbehältern versorgt. Gleichzeitig erhalten die Familien Bargeld per Mobiltelefon (Mobile Money). So können sie ihre dringendsten Bedarfe decken – sei es der Kauf von Lebensmitteln, Kleidung oder Medizin.

Um dem Mangel an sauberem Wasser längerfristig zu begegnen, setzt NAPAD, gefördert auch durch das Auswärtige Amt, in verschiedenen Siedlungen für Vertriebene und Geflüchtete Brunnen instand und stattet sie mit Solaranlagen aus. In

eigeninitiierten Wasserkomitees betreiben die Bewohner*innen diese Anlagen kostengünstig selbst.

Ergebnisse und Wirkung

Für die Vertriebenen innerhalb Somalias ist der Aufbau einer verlässlichen Wasserversorgung ein großer Schritt zur Verbesserung ihrer Situation. Zugang zu sauberem Wasser bedeutet weniger Gesundheitsrisiken. Konkret bedeutet es etwa, dass regelmäßiges Händewaschen möglich wird, um die Ausbreitung von Krankheiten wie Covid-19 zu verlangsamen. Doch auch „alltäglichere“ Erkrankungen wie Durchfälle können so verhindert werden. Zugang zu Wasser bedeutet zudem, Felder bewirtschaften und Tiere tränken zu können – gerade in Dürrezeiten.

Angesichts der Klimakrise, von deren Auswirkungen die Menschen in Somalia stark betroffen sind, ist außerdem eine weitere Nutzung von Dieselgeneratoren keine Option für NAPAD. Zwar fällt die Emission klimaschädlicher Gase über diese kleinen Generatoren verglichen mit den Ausstößen der Industrien, der Landwirtschaft oder der Transportsektoren anderer Länder kaum ins Gewicht, aber NAPAD zeigt, dass der solare Umbau möglich ist – auch in fortwährenden Krisen.

Die Unterstützung über Mobile Money hilft Familien ihre Grundbedürfnisse zu decken, ohne sich dafür weiter zu verschulden oder ihre letzten Jungtiere zu Schleuderpreisen verkaufen zu müssen. So können sie Krisenzeiten durchstehen, ohne weiter zu verarmen. Zusammengefasst sind diese Maßnahmen kein Ersatz für solidarische Gesundheits- und Daseinsvorsorge. Aber sie sind das, was unter den momentanen Umständen für die Projektpartner machbar ist und was den Vertriebenen vor Ort jetzt und dauerhaft hilft.

Hendrik Slusarenka, Projektkoordinator
Nothilfe, medico international

2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie und extremer Naturereignisse auf Geflüchtete und Vertriebene

Timeela Manandhar

Wissenschaftliche
Mitarbeiterin am Institut für
Entwicklungsforschung und
Entwicklungspolitik und am
IFHV, Ruhr-Universität Bochum

Während sich das 70-jährige Jubiläum der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 2021 nähert, droht Covid-19 zu einer neuen Fluchtkrise zu werden. Die genauen Folgen der Pandemie werden sich in Gänze erst in den kommenden Monaten oder gar Jahren abzeichnen und untersuchen lassen. Geflüchtete und Vertriebene sind aufgrund ihrer sozialen, rechtlichen und politischen Situation besonders vulnerabel – dies zeigt sich bei der Corona-Pandemie ebenso wie bei den im WeltRisikoIndex berücksichtigten extremen Naturereignissen. Anhand der Geflüchtetenlager Moria auf der griechischen Insel Lesbos und Kutupalong in Bangladesch wird deutlich, dass insbesondere soziale und wirtschaftliche Menschenrechte in Notunterkünften nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. So zählen beispielsweise fehlender physischer Schutz und mangelhafte Wasser- sowie Gesundheitsversorgung in Notunterkünften zu den Faktoren, die für Migrierende sowohl die Gefahr durch das Coronavirus als auch durch extreme Naturereignisse erhöhen.

Die aktuelle Corona-Pandemie hält die Welt in Atem. Ebenso wie im Falle extremer Naturereignisse sind dabei nicht alle Menschen von den negativen Auswirkungen gleichermaßen betroffen. Pandemien und extreme Naturereignisse diskriminieren nicht, ihre Folgen sind jedoch für vulnerable Gruppen wie Geflüchtete ungleich gefährlicher ([UNHCR 2020a](#); [UN OCHA 2020](#)).

Moria, das zum Geflüchtetenlager umfunktionierte ehemalige Militärgefängnis auf der griechischen Insel Lesbos, ist in der aktuellen Coronakrise zum Sinnbild der Vulnerabilität von Geflüchteten gegenüber der Viruserkrankung geworden. Aktuell leben in dem ursprünglich für 3.000 Menschen geplanten Lager mehr als 20.000 Menschen unter prekären hygienischen Umständen – rund 40 Prozent von ihnen sind Kinder, viele davon unbegleitete minderjährige Geflüchtete ([UNHCR 2020c](#); [Mavropoulos 2020](#)). Mehrere hundert Personen sind gezwungen, sich eine Toilette und eine Dusche zu teilen, mehr als tausend einen Wasserhahn. Familien mit sechs Personen leben in einer Unterkunft auf engstem Raum zusammen, nur drei Quadratmeter Wohnraum stehen ihnen zur Verfügung ([Europäisches Parlament 2020](#); [Ärzte ohne Grenzen 2020a](#); [Bormann 2020](#)). Zudem gibt es in Moria insgesamt nur drei Mediziner*innen und acht Krankenpfleger*innen ([RSA/Pro Asyl 2020](#)). Auch in Kutupalong, dem

größten Geflüchtetenlager der Welt in Cox's Bazar (Bangladesch), sind die dort lebenden Menschen extremen Naturereignissen nahezu ungeschützt ausgeliefert. In Cox's Bazar leben circa 900.000 Personen, überwiegend Angehörige der aus Myanmar geflohenen Rohingya ([Menschenrechtsrat 2019a](#), para. 16). Der jährliche Monsunregen und daraus resultierende Überflutungen und Erdbeben gefährden nicht nur direkt das Leben der Bewohner*innen. Durch den Sommermonsun werden auch Unterkünfte unterspült sowie Brunnen, Latrinen und Abwasservorrichtungen überflutet, wodurch sich Abfälle und Fäkalien verbreiten. Das verschmutzte Wasser kann leicht sauberes Trinkwasser verunreinigen sowie zum Übertragungsweg für Infektionskrankheiten werden ([WHO 2018](#)).

Die besondere Vulnerabilität von Menschen in Notunterkünften

Für die besondere Vulnerabilität von Geflüchteten und Vertriebenen gibt es eine Vielzahl von Ursachen, von denen die wesentlichen im Folgenden dargestellt werden ([Europäisches Parlament 2020](#)). Bereits der Standort von Camps kann ein Risikofaktor sein. Die Umgebung von Cox's Bazar ist beispielsweise, im Gegensatz zum Großteil Bangladeschs, von sandigen Hängen und Hügeln dominiert.

Minimum-Standards für Nothilfecamps

Interne **Raumhöhe** von mindestens 2 Metern (2,6 Meter in heißen Klimazonen) am höchsten Punkt



Haushaltsgegenstände pro Haushalt oder Gruppe von vier bis fünf Personen:

2 Kochtöpfe in Familiengröße mit Griffen und Deckeln,
1 Schüssel zur Zubereitung oder zum Servieren von Speisen,
1 Küchenmesser und 2 Servierlöffel,
Pro Person 1 Teller, 1 Satz Essbesteck und 1 Trinkgefäß

Wohnfläche pro Person von mindestens 3,5 Quadratmetern, aufgenommen Kochfläche, Badebereich und sanitäre Einrichtungen

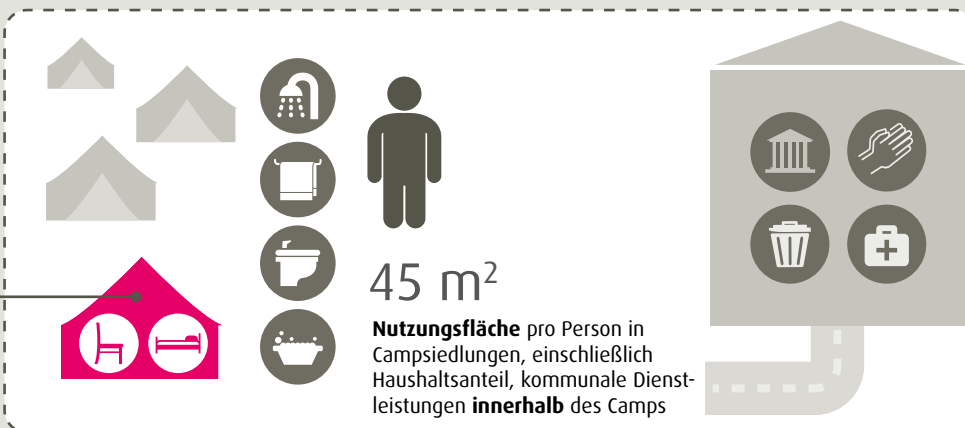
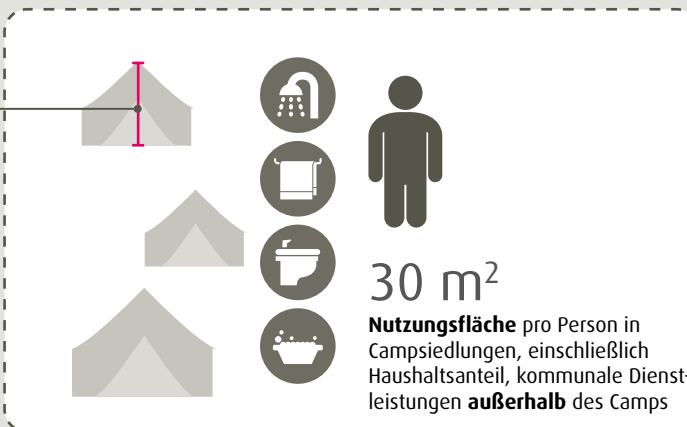


Abbildung 6: Minimum-Standards für Siedlungs- und Wohnfläche sowie Haushaltsgegenstände in Nothilfecamps gemäß SPHERE Standards (Datenquelle: [Sphere Association 2018](#))

Diese sind bei starkem Regen besonders anfällig für Erdrutsche ([UNDP 2018](#)). Die Unterkünfte selbst sind oft provisorisch errichtet und können der Witterung nur schwer standhalten. Die mangelhafte Unterbringung verstärkt die Gefahr von Atemwegs- und anderen Erkrankungen ([WHO 2018](#)) und bietet im Falle extremer Naturereignisse kaum Schutz ([Zaman et al. 2020](#)).

Die Wohnsituation ist auch deswegen besonders problematisch, weil Bewohner*innen in Camps häufig auf engstem Raum leben. In Kutupalong leben beispielsweise im Durchschnitt rund 40.000 Personen pro Quadratkilometer

([Zaman et al. 2020](#)) und damit circa zehnmal so viele wie in Berlin. In Moria liegt die Bevölkerungsdichte sogar bei circa 200.000 Personen pro Quadratkilometer ([IRC 2020](#)). Damit gehören die Camps weltweit zu den Gebieten mit der höchsten Bevölkerungsdichte. Der beengte Wohnraum erhöht das Risiko für die Ansteckung mit Krankheiten weiter und macht Schutzmaßnahmen wie Social Distancing oder (Selbst-)Quarantäne unmöglich.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen werden auch durch die unzureichende Versorgung mit essenziellen Ressourcen wie sauberem Wasser, Nahrung, Seife, Masken, medizinischer

Ausrüstung und Betreuung erschwert. Ohne Masken, Desinfektionsmittel, Covid-19-Tests und Sauerstoffgeräte sind beispielsweise die Umsetzung der Hygiene-Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und die Prüfung, Diagnose, Kontaktverfolgung sowie Behandlung von Covid-19 stark eingeschränkt ([WHO 2020](#)).

All diese Faktoren führen nicht nur zu einer akuten Vulnerabilität gegenüber Krankheiten. Vielmehr sind sie auch Ursache für Vorerkrankungen, Mangelernährung und einen schlechten allgemeinen Gesundheitszustand, welcher die Bewohner*innen dauerhaft schwächt und im Pandemiefall das Risiko schwerwiegender gesundheitlicher Komplikationen erhöht ([UN CESCR 2020](#)). So leiden circa 30 Prozent der in Cox's Bazar behandelten Patient*innen unter Atemwegserkrankungen ([Ärzte ohne Grenzen 2020b](#)).

Auch die Kommunikation von Krisenstrategien und von Informationen über Schutzmaßnahmen wird in Geflüchtetencamps durch technische, rechtliche und soziale Barrieren erschwert. In Cox's Bazar beispielsweise behindern staatliche Beschränkungen des Internet- und Mobilfunknetzes die Verbreitung von Informationen zur Krisenprävention ([HRW 2020](#)). Ein Beispiel für soziale und rechtliche Barrieren ist der oft ungeklärte und unsichere Aufenthaltsstatus vieler Schutzsuchender. Dieser kann dazu beitragen, dass Betroffene nicht ohne Sorge vor repressiven Maßnahmen Hilfsangebote in Anspruch nehmen können. Aus diesem Grund sind insbesondere auch weibliche Geflüchtete daran gehindert, Kontakt mit staatlichen Stellen aufzunehmen ([GPC 2020](#)). Dies birgt das Risiko, dass Covid-19-Fälle nicht dokumentiert werden und gesundheitliche Schutzmaßnahmen ins Leere laufen.

Zuletzt können akute Krisen durch natürliche Barrieren, wie Erdbeben und überflutete Zugangswege, sowie rechtliche Einschränkungen, wie Grenzsicherungen, den Zugang für humanitäre Organisationen versperren. Die UN geht aktuell davon aus, dass die Einschränkungen in der humanitären Hilfe zu größeren Gefahren führen als das Coronavirus selbst ([UN 2020b](#)).

Schutz der Rechte von Geflüchteten und Vertriebenen

Diesen Missständen stehen die Rechte der Geflüchteten und Vertriebenen, insbesondere die Menschenrechte und die Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention, gegenüber. In Bezug auf die Lebenssituation in Sammelunterkünften für Geflüchtete und Vertriebene spielen dabei vor allem soziale und wirtschaftliche Menschenrechte eine zentrale Rolle, die maßgeblich im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) verankert sind. Sie verbieten es, Geflüchtete in unmenschlichen Lebensbedingungen ohne ausreichend Zugang zu Wasser, Nahrung und medizinischer Versorgung unterzubringen. Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben, „verpflicht[e] sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, (...) unter Ausschöpfung aller [ihrer] Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln (...) die volle Verwirklichung“ der anerkannten Rechte zu erreichen (Art. 2 IPwskR). Staaten dürfen dabei nicht nach vermeintlicher „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Herkunft diskriminieren ([UN CESCR 2009](#), para. 15). Damit stehen die Rechte auch Geflüchteten, Staatenlosen und anderen Personen ohne Staatsbürgerschaft zu, wenn sie sich unter der Hoheitsgewalt eines Staates befinden ([UN CESCR 2009](#), para. 30).

Der IPwskR garantiert unter anderen das Recht auf Gesundheit (Art. 12 IPwskR), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9 IPwskR) und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, was das Recht auf Ernährung und Wohnen mit umfasst (Art. 11 IPwskR). Besonders bedeutend für eine verringerte Vulnerabilität gegenüber Pandemien und extremen Naturereignissen ist das Recht auf Gesundheit, das vier Dimensionen enthält: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität der medizinischen Versorgung. Dieses Recht ist nur erfüllt, wenn ausreichend medizinische Güter und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, die Gesundheitsdienste zugänglich sind, zum Beispiel keine kulturellen Barrieren bestehen, und sie aus wissenschaftlicher und medizinischer Sicht von guter Qualität sind ([UN CESCR 2000](#)).

Die Beispiele von Moria und Cox's Bazar haben anschaulich demonstriert, dass viele Geflüchtete und Vertriebene in Geflüchteten-camps leben, in denen diese Rechte nicht oder nur unzureichend erfüllt sind. Die Menschenrechtsverletzungen auch in anderen Unterkünften für Geflüchtete und Vertriebene sind dabei schon seit Langem gut dokumentiert und werden regelmäßig von Menschenrechtsinstitutionen gerügt ([OHCHR 2017](#)).

Die Gründe für die Verletzung der Menschenrechte von Geflüchteten und Vertriebenen sind vielfältig. So haben nicht alle Länder die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge unterzeichnet und ratifiziert (wie im Falle des IPwskR etwa die USA, Malaysia oder Südsudan). Zwar sind viele Bestimmungen auch Teil des Völkergewohnheitsrechtes und gelten damit für alle Staaten, gewohnheitsrechtliche Rechte sind jedoch oft schwieriger durchzusetzen, unter anderem weil Inhalt und Umfang durch umfangreiche Studien bestimmt werden müssen. Die rechtliche Umsetzung kann auch an faktischen Hürden scheitern. Beispielsweise haben viele der aufnehmenden Länder mit starker Armut und Krisen zu kämpfen. Exemplarisch hierfür ist, dass sich die Hälfte der Geflüchteten und Vertriebenen weltweit in Ländern aufhält, die mit Lebensmittelknappheit zu kämpfen haben ([WFP 2020](#)). Dies berücksichtigt der IPwskR, indem die verbrieften Rechte dem Grundsatz der schrittweisen Verwirklichung unterliegen, was jedoch einen umfassenden Schutz behindert. Zumindest bestimmte Kernbereiche, wie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, müssen gleichwohl ohne Einschränkung erfüllt werden ([UN CESCR 2000](#)). Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft könnte die Kapazitätsbeschränkungen der aufnehmenden Länder ausgleichen, ist aber oft unzureichend. Von dem Covid-19-Nothilfeappell des UNHCR ([UNHCR 2020d](#)) in Höhe von 745 Millionen US-Dollar ist mit Stand Juni 2020 erst ein Drittel gedeckt ([UNHCR 2020e](#)).

Gefährdungen durch staatliche Schutzmaßnahmen

Vor allem die aktuell verhängten Einschränkungen der Mobilität gefährden das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Geflüchteten.

Geflüchtete im Sinne der völkerrechtlichen Definition haben ein Recht darauf, Asyl zu suchen und zu genießen (garantiert unter anderem in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18 Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Artikel 12(3) Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker). Im Zuge des Ausbruchs von Covid-19 im Frühjahr dieses Jahr haben jedoch 167 Staaten ihre Außengrenzen ganz oder teilweise geschlossen ([UN 2020c](#)).

Grundsätzlich dürfen Staaten als Ausfluss ihrer Souveränität Grenzen schließen, um ihre Bevölkerung zu schützen, beispielsweise vor der Verbreitung ansteckender Krankheiten. Grenzsicherungen müssen jedoch stets geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen, sowie notwendig, verhältnismäßig und angemessen sein und dürfen nicht diskriminieren. Der Schutz der Bevölkerung und die Verpflichtung, Geflüchtete zu schützen, schließen sich dabei nicht aus, sondern sind in Einklang miteinander zu bringen. Insbesondere dürfen Grenzsicherungen nicht dazu führen, dass Personen eine effektive Möglichkeit verwehrt wird, Asyl zu suchen ([UNHCR 2020b](#)). Dabei verbietet insbesondere das Refoulement-Verbot, dass Staaten Geflüchtete in ein anderes Land ausliefern, ausweisen oder zurückweisen, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass im Zielland ihr Leben in Gefahr ist ([HRC 1993](#), para. 14.3; siehe auch Kapitel 2.4). Das Refoulement-Verbot ist dabei auch dann verletzt, wenn Staaten Geflüchtete ohne Einzelfallprüfung an der Grenze zurückweisen ([ExCom 1977](#)).

Soweit die aktuellen Grenzsicherungen keine Ausnahmen für Asylsuchende enthalten und die Einreise von Schutzsuchenden gänzlich verbieten – wie es in mindestens 56 Staaten der Fall ist ([Hale et al. 2020](#)) –, bestehen erhebliche Zweifel, ob sie im Einklang mit dem Nonrefoulement-Prinzip stehen ([UNHCR 2020b](#), para. 6). Bemerkenswerterweise haben auch unter den europäischen Staaten nur wenige explizite Ausnahmen für Schutzsuchende formuliert ([Carrera / Chun Luk 2020, Annex II](#)).

Grenzsicherungen können auch dann menschenrechtswidrig sein, wenn sie nicht notwendig oder unverhältnismäßig sind. So sind sie

beispielsweise nicht geeignet, Ansteckungen zu verhindern, wenn die betroffenen Personen gar nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Unverhältnismäßig sind sie zudem, wenn gleich geeignete und weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht kommen, wie das Testen der Asylsuchenden auf Covid-19, Quarantänemaßnahmen oder ein Umstellen auf kontaktlose (digitale) Asylverfahren (UNHCR 2020b, para. 6).

Neben Grenzschließungen verhindern auch andere Maßnahmen aktuell, dass Geflüchtete einen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten. So musste UNHCR sein Resettlement-Programm suspendieren und das Büro des European Asylum Support Office und viele nationale Behörden haben im Zuge der Coronakrise geschlossen oder ihre Arbeit massiv eingeschränkt (Meisner 2020).

Ein weiteres Risiko entsteht, falls die Coronakrise Staaten lediglich als Vorwand für ohnehin geplante Einschränkungen des Asylrechts gedient hat und sie diese langfristig aufrechterhalten. Soweit Einschränkungen des Asylrechts aus Gründen des Gesundheitsschutzes rechtmäßig sind, müssen ihre Recht- und Verhältnismäßigkeit daher laufend überprüft und die Maßnahmen dürfen nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden.

Auch auf die sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte wirken sich viele der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronakrise aus. Die UN hat betont, dass Covid-19 nicht nur eine Krise der Gesundheit und des Schutzes von Rechten Geflüchteter, sondern zugleich eine sozioökonomische Krise ist (UN 2020b). Besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang, dass Geflüchtete und Vertriebene überdurchschnittlich oft in informellen Arbeitsverhältnissen und im Niedriglohnssektor arbeiten. Die wirtschaftliche Rezession trifft sie daher besonders hart. In den ersten Monaten seit Ausbruch von Covid-19 haben bereits viele Geflüchtete ihre Einkommensquellen verloren (UNHCR 2020d; UN 2020b). Damit steigt auch das Risiko, in gefährliche und menschenrechtswidrige Verhältnisse wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit und -prostitution zu geraten (UN 2020b).

Frauen sind davon besonders betroffen, da sie überdurchschnittlich oft in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind (UN OCHA 2020). Ausgangsbeschränkungen, Einschränkungen im gesellschaftlichen Leben und bei gesundheitlichen und sozialen Diensten sowie der Verlust des Einkommens führen zudem auch in Geflüchtetenlagern zu einem Anstieg sexualisierter und häuslicher Gewalt (UNHCR 2020d). Neben Frauen sind auch Kinder auf der Flucht besonders gefährdet: So wurden die ohnehin prekären Bildungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt (WEF 2020) und in Moria die Essensversorgung für Kinder auf nur 1.000 kcal/Tag reduziert (Demirci 2020).

Schlussfolgerungen

Eine Antwort auf die Vulnerabilität von Geflüchteten und Vertriebenen liegt in der Stärkung der Menschenrechte, insbesondere ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Im Kampf gegen eine Pandemie oder extreme Naturereignisse müssen Staaten für einen umfassenden Menschenrechtsschutz drei verschiedene Ziele verfolgen und in Einklang miteinander bringen: effektiv auf die unmittelbaren Gefahren reagieren, die mittelbaren Auswirkungen der Krise und der staatlichen Maßnahmen abfedern und verhindern, dass durch Schutzmaßnahmen neue Gefahren und Risiken geschaffen oder bestehende verschärft werden (UN 2020c). Dabei müssen stets die besonderen Bedürfnisse und die besondere Gefährdung vulnerabler Gruppen beachtet und berücksichtigt werden. Insbesondere sollten Maßnahmen erlassen werden, um die unverhältnismäßig hohe Belastung derer auszugleichen, die Schutzmaßnahmen gegenüber besonders vulnerabel sind. Geflüchteten und Vertriebenen soziale und ökonomische Mindeststandards zu verwehren gefährdet hingegen nicht nur das Leben der direkt Betroffenen, sondern behindert auch die gesamte Pandemie- oder Krisenstrategie. Mit den Worten des UN-Generalsekretärs António Guterres (UN 2020a) ausgedrückt: „No one is safe until all of us are safe.“

2.4 Menschenrechte als Mittel zur Infragestellung klimawandelbedingter Ungerechtigkeiten

Benedikt Behlert
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am IFHV, Ruhr-Universität
Bochum
Rouven Diekjobst
Mitarbeiter am IFHV

*Extreme Naturereignisse und die Auswirkungen des Klimawandels machen die Heimat vieler Menschen unbewohnbar und verstärken so bestehende Ungleichheiten. Im Januar 2020 erregte der Fall des kiribatischen Staatsbürgers Ioane Teitiota vor dem UN-Menschenrechtsausschuss großes Aufsehen. Zum ersten Mal ließ ein internationaler Spruchkörper die Beschwerde einer Person, die Auswirkungen des Klimawandels als Begründung gegen eine Abschiebung anführte, zur Hauptverhandlung zu. Teitiota hatte einige Jahre in Neuseeland gearbeitet und dann Flüchtlingsschutz beantragt, da sein Heimatland durch den Meeresspiegelanstieg, schwindende Süßwasserressourcen und Landdegradation unbewohnbar geworden sei. Dieser Artikel untersucht aus juristischer Sicht, wie „Klimamigrant*innen“ Menschenrechte nutzen können, um fortbestehenden Ungerechtigkeiten zu begegnen.*

Fordern Menschen, die vor den Auswirkungen des Klimawandels aus ihrer Heimat fliehen, internationalen Schutz ein, kann dies nicht nur als Hilferuf verstanden werden, sondern auch als Protest gegen globale Ungleichheiten, die perpetuiert werden, wenn ihre Lebensgrundlage zerstört wird. Internationale Menschenrechte bieten diesen Menschen Mittel, auf sich aufmerksam zu machen und den Druck auf Industrienationen zu erhöhen, die Folgen ihrer CO₂-Emissionen zu bedenken. Vor allem das Refoulement-Verbot, also die Verpflichtung, Menschen nicht in Gebiete zurückzuschicken, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sind, wie es vom Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee – HRC) im Januar 2020 im Fall Teitiota ausgelegt wurde, erweist sich als zentral für die juristische Bekämpfung jener Ungerechtigkeiten, die der Klimawandel verstärkt.

Grenzen des internationalen Flüchtlingsrechts

Das internationale Flüchtlingsrecht, insbesondere das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Flüchtlingskonvention), bietet Menschen, die ihr Herkunftsland aufgrund extremer Naturereignisse oder Auswirkungen des Klimawandels verlassen, keinen rechtlichen Schutz. Dies ist auf dessen engen Anwendungsbereich zurückzuführen. Die Flüchtlingskonvention ist nur auf Personen anwendbar, die unter die restriktive

Flüchtlingsdefinition des Artikel 1 (A) (2) in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 veränderten Version fallen. Gemäß dieser Bestimmung ist ein Flüchtling als Person definiert, die aufgrund einer „begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ Schutz außerhalb ihres Herkunftslandes sucht. Oft wird angemerkt, dass diese Definition viele heutige Migrant*innen nicht erfasst, zum Beispiel Binnenvertriebene und diejenigen, die vor (Bürger-)Kriegen, Armut oder (klimawandelbedingten) extremen Naturereignissen fliehen (zum Beispiel [Chetail 2019](#)).

Zwar wird die Flüchtlingsdefinition im Lichte der Menschenrechte ausgelegt ([Chetail 2014](#)). So wird „Verfolgung“ definiert als anhaltende oder systematische Verweigerung grundlegender Menschenrechte, die einen Ausfall staatlichen Schutzes zeigt ([Hathaway/Foster 2014](#)). Jedoch kompensiert dies nicht den engen Anwendungsbereich der Definition. Selbst wenn eine menschenrechtsbasierte Definition von „Verfolgung“ möglicherweise die Berücksichtigung staatlicher Untätigkeit zulässt (das Wort „Ausfall“ in der obigen Definition impliziert ein Unterlassen), ist es fraglich, ob das Unterlassen der meisten Staaten, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu ergreifen, als „systematisch“

qualifiziert werden kann. Darüber hinaus richtet sich das Unterlassen wohl nicht gegen eine der genannten Gruppen. Sicherlich sind bestimmte Personengruppen anfälliger für klimabedingte Veränderungen der Umwelt und der Gefährdungsmerkmale als andere, zum Beispiel viele derer, die näher am Meer leben, oder ärmere Teile einer bestimmten Bevölkerung, die sich nicht selbst schützen können. Da das Element der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ nicht näher definiert ist, ist vorstellbar, es in diese Richtung auszulegen. Das internationale Flüchtlingsrecht muss jedoch als Kompromiss zwischen uneingeschränkter staatlicher Souveränität über die Aufnahme von Ausländer*innen und einer offenen Tür für ausländische Betroffene schwerer Menschenrechtsverletzungen verstanden werden (Bhabha 2002). Dieser inhärente Kompromiss ist der Grund für den engen Anwendungsbereich der Konvention und warum es so schwierig ist, überzeugend für eine Erweiterung dieses Anwendungsbereichs zu argumentieren. Von Beginn an war klar, dass bloß ein kleiner Teil aller Migrant*innen unter die Definition fallen würde (ebd.), und die Staaten waren sich dessen zum Zeitpunkt der Vertragsschließung bewusst (Chetail 2019).

Andere – regionale – Dokumente haben einen weiteren Anwendungsbereich, der auch klimabedingte Migration umfassen könnte, zum Beispiel die Konvention zur Regelung spezifischer Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika von 1969. Jedoch zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre, dass eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Flüchtlingsdefinition auf globaler Ebene unrealistisch bleibt. Als beispielsweise die UN-Generalversammlung in ihren Globalen Pakten für sichere, geordnete und reguläre Migration und für Flüchtlinge im Jahr 2018 sowie in ihrer New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten im Jahr 2016 – allesamt unverbindliche „soft law“-Dokumente – das Thema Klimawandel behandelte, erkannte sie den Klimawandel und daraus resultierende extreme Naturereignisse als Bedrohung für Vertriebene und Geflüchtete sowie ihr Potenzial als Auslöser für künftige Migration zwar an. Trotz der Aktualität der Diskussion ging sie jedoch nicht darauf ein, ob Personen, die vor den negativen Auswirkungen

des Klimawandels, wie den Veränderungen der Häufigkeit und Intensität von Überflutungen und Dürren, aus ihren Heimatstaaten fliehen, unter die Flüchtlingsdefinition fallen. Dieses Schweigen macht deutlich, dass es diesbezüglich jedenfalls keinen breiten internationalen Konsens gibt. UN-Vertragsorgane vermeiden es sogar, den Begriff „Klimaflüchtling“ zu verwenden, um „das völkerrechtliche Regime zum Schutz von Flüchtlingen nicht zu untergraben“ (OHCHR 2009, para. 58, eigene Übersetzung). Insgesamt machen sein enger Anwendungsbereich, die mangelnde Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihn auszuweiten, und ein Defizit an rechtlichen Durchsetzungsmechanismen das Flüchtlingsrecht für „Klimamigrant*innen“ mehr oder weniger nutzlos, um globale Ungerechtigkeiten in Frage zu stellen.

Vorteile internationaler Menschenrechte

Die internationalen Menschenrechte bieten Migrant*innen dagegen vielversprechende juristische Mittel, um gegen globale Ungerechtigkeiten vorzugehen. Im Mittelpunkt des Menschenrechtssystems stehen Individuen und es gewährt allen, die sich unter der Hoheitsgewalt eines Staates befinden, unabhängig vom rechtlichen Status, Rechte gegenüber diesem Staat. Vertriebene haben in der Regel Ansprüche gegen ihren Heimatstaat und ihren Gaststaat. Um dies zu verstehen, muss man sich die mehrdimensionale Natur der Menschenrechte vergegenwärtigen. Artikel 2(1) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) bringt dies zum Ausdruck, wenn er fordert, dass Staaten Menschenrechte „achten und gewährleisten“. Die Bestimmung beinhaltet den grundlegenden Unterschied zwischen negativen und positiven Verpflichtungen.

Einerseits müssen Menschenrechte geachtet werden. Staaten müssen es demnach unterlassen, bestimmte Freiheiten zu verletzen. Andererseits bringen die Menschenrechte auch positive Verpflichtungen für Staaten mit sich, deren Kehrseite positive Rechte, also Ansprüche auf staatliches Handeln, sind. Die positiven Verpflichtungen lassen sich in zwei Unterkategorien unterteilen. Erstens sind Staaten

verpflichtet, Menschenrechte zu „schützen“. Diese werden nicht nur durch Staaten, sondern auch durch private Akteur*innen (zum Beispiel Großkonzerne) oder extreme Naturereignisse gefährdet. Um die Nichtanwendbarkeit von Menschenrechten auf solche Konstellationen zu kompensieren, verlangt die „Schutz“-Verpflichtung von Staaten, ein Umfeld zu schaffen, in dem Menschenrechte genossen werden können (Mégret 2018, 97). Der Staat muss Individuen vor Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Dritte und Risiken durch extreme Naturereignisse oder von Menschen verursachte Katastrophen schützen. Dies könnte zum Beispiel den Bau von Dämmen, die Einrichtung von Frühwarnsystemen für Überschwemmungen oder die Reinigung versalzten Wassers implizieren. Zweitens müssen Staaten Menschenrechte „erfüllen“, das heißt, sie müssen sicherstellen, dass Menschenrechte in der Praxis so umfassend wie möglich verwirklicht werden (Kälin/Künzli 2019, 88). Unter Umständen müssen Staaten demnach auf Naturgefahren und negative Auswirkungen des Klimawandels reagieren, indem sie Schäden kompensieren. Wenn Teile des Staatsgebietes völlig unbewohnbar geworden sind, müssen Staaten gegebenenfalls sogar Umsiedlungsprogramme durchführen.

Die positiven Pflichten sind relativ zu den Mitteln eines Staates. Sind sich staatliche Behörden einer tatsächlichen oder drohenden Gefahr für Menschenrechte bewusst oder sollten sie sich einer solchen Gefahr bewusst sein, müssen sie Schutzmaßnahmen ergreifen, die sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ergreifen können und von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Gefahr abwenden (Kälin/Künzli 2019). Diese Relativität schränkt den rechtlichen Schutz von Personen, welche von Naturgefahren und Auswirkungen des Klimawandels negativ betroffen sind, gegenüber ihrem Heimatstaat stark ein. Eine große Tragödie des Klimawandels ist, dass vor allem ärmere Länder am stärksten von seinen negativen Auswirkungen betroffen sind, die jedoch nicht so viel zum Klimawandel beigetragen haben wie einige Industriestaaten und gleichzeitig über geringere Mittel verfügen, um mit seinen Folgen umzugehen (Menschenrechtsrat 2019b,

para. 14). Letztlich sind ihre Staatsangehörigen die Leidtragenden, da sie nicht einmal wirksame Rechtsansprüche gegen ihre Heimatstaaten haben.

Das Refoulement-Verbot

Personen, die gezwungen sind, aus ihrer Heimat zu fliehen, haben Rechte jedoch nicht nur gegen ihren Heimatstaat, sondern auch gegen den Gaststaat. Vor allem genießen sie das Recht, nicht in den Herkunftsstaat zurückgeschickt zu werden, wenn es belastbare Gründe für die Annahme gibt, dass dort ihr Recht auf Leben gefährdet ist (HRC 1993, Abs. 14.3). Dieses Recht leitet sich vor allem aus dem Recht auf Leben und dem Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ab (HRC 2004, para. 12). Ist dieses Refoulement-Verbot auch im Kontext von extremen Naturereignissen und Klimawandelfolgen anwendbar?

Das HRC hat mit seinem General Comment Nr. 36 zum Recht auf Leben im Jahr 2018 erste Schritte unternommen, um diese Verpflichtung in den Mittelpunkt des Schutzes von „Klimamigrant*innen“ zu stellen. Zunächst machte es wichtige Bemerkungen zum Zusammenspiel von internationalem Flüchtlingsrecht und dem Menschenrecht auf Leben: Das Refoulement-Verbot nach dem IPbPR könne weiter gefasst sein als sein Gegenstück im Flüchtlingsrecht, da es nicht davon abhängt, dass die schutzberechtigte Person unter die Flüchtlingsdefinition fällt (para. 31). Außerdem erkannte das HRC an, dass der Klimawandel eine der „dringendsten und ernsthaftesten Bedrohungen für das Recht auf Leben heutiger und zukünftiger Generationen ist“ (para. 62, eigene Übersetzung) und dass Menschenrechte und internationales Umweltrecht in engem Zusammenhang miteinander ausgelegt werden müssen. Wengleich das HRC im General Comment nicht ausdrücklich feststellte, dass negative Auswirkungen des Klimawandels Auslöser für das Refoulement-Verbot sein können, legte das Dokument die Grundlage für das, was zwei Jahre später mit der Stellungnahme im Fall Ioane Teitiota (HRC 2020, Teitiota v. Neuseeland) folgte. Dort verknüpfte das HRC die beiden Fäden, die es im General

Comment Nr. 36 gesponnen hatte, und ging auf den Zusammenhang zwischen Refoulement-Verbot und Klimawandel ein. Obwohl die Stellungnahme rechtlich nicht bindend ist, hebt sie das Potenzial der sich aus dem Verbot ergebenden Schutzansprüche für das Infragestellen globaler Ungerechtigkeiten hervor. Sie stellt somit einen potenziellen „Türöffner“ für eine erfolgreiche Durchsetzung der Rechte von „Klimamigrant*innen“ dar.

Der Fall Teitiotia

Ioane Teitiotia, ein kiribatischer Staatsangehöriger, beantragte 2012 internationalen Schutz in Neuseeland. Zuvor waren seine Aufenthaltserlaubnis und die seiner Familie ausgelaufen ([HRC 2020](#), para. 4.1), was auf die rechtliche Bewertung seiner Mitteilung ans HRC jedoch keinen Einfluss hat. Zur Begründung seines Antrags machte Teitiotia geltend, dass Kiribati als kleiner Inselstaat stark vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen sei und wahrscheinlich innerhalb der nächsten 15 Jahre unbewohnbar werde. Er führte an, dass Salzwasserverschmutzung und Überbevölkerung zu Frischwasserknappheit geführt hätten. Darüber hinaus habe Bodenerosion eine Wohnungskrise und Landstreitigkeiten verursacht. So sei Kiribati für ihn und seine Familie zu einem gewalttätigen und unzumutbaren Umfeld geworden. Sein Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass noch einige Zeit bleibe zu reagieren, bevor Kiribati „untergehen“ würde.

Dagegen klagte Teitiotia, bis die Ablehnung seines Antrags schließlich vom Obersten Gerichtshof Neuseelands bestätigt wurde. Das Gericht befand, dass es zwar nicht generell ausgeschlossen sei, den Status eines Flüchtlings oder einer anderen geschützten Person als „Klimamigrant*in“ zu erlangen, aber die Voraussetzungen für Teitiotia keinesfalls erfüllt seien, da Kiribati noch genügend Zeit habe, andere Lösungen zu finden. Dementsprechend komme Teitiotia nach neuseeländischem Recht nicht für einen solchen Status in Betracht. Er wurde schließlich zusammen mit seiner Familie abgeschoben. Daraufhin legte Teitiotia beim HRC Beschwerde ein, in der er argumentierte, Neuseeland habe gegen die Verpflichtungen aus Artikel 6 IPbpR, dem

Recht auf Leben, verstoßen. Zur Begründung legte Teitiotia ein Gutachten eines Wissenschaftlers vor, der Klimawandelfolgen in Kiribati erforscht und das Land als eine „Gesellschaft, die sich aufgrund des Klimawandels und Bevölkerungsdrucks in einer Krise befindet“ ([HRC 2020](#), para. 2.4, eigene Übersetzung) charakterisierte. In der Stellungnahme des HRC werden Teile des Gutachtens wiedergegeben, die immer heftigere Stürme, die das Land an bestimmten Orten überfluteten und unbewohnbar machten, beschreiben. Ebenso führe der Anstieg des Meeresspiegels häufiger zu Durchbrüchen von Seemauern, die örtliche Wasserversorgung leide stark unter der zunehmenden Verschmutzung und an den Strand gespülte Abfälle stellten Gesundheitsrisiken für die örtliche Bevölkerung dar.

In seiner bahnbrechenden Stellungnahme nahm das HRC Teitiotas Fall zur Entscheidung an und vertrat die Ansicht, er betreffe nicht nur hypothetische zukünftige Schäden, sondern eine „echte Zwangslage“. Das HRC lehnte den Fall nicht aus vorläufigen Gründen ab, da Teitiotia hinreichend aufgezeigt habe, dass aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels auf Bewohnbarkeit und Sicherheitslage der Republik Kiribati durch seine Abschiebung durch Neuseeland eine reale Gefahr der Beeinträchtigung seines Rechts auf Leben nach Artikel 6 IPbpR bestehe. Der Fall stellt eine echte Premiere für Menschenrechtsprozesse dar, noch nie zuvor war ein solcher Fall zur weiteren Prüfung in der Hauptsache zugelassen worden. Schlussendlich verlor Teitiotia den Fall, da sich das HRC im Wesentlichen der Argumentationslinie der neuseeländischen Gerichte anschloss. Das HRC stellte fest, dass die Aussagen zwar völlig glaubwürdig, für die Begründung der Beschwerde letztlich jedoch nicht ausreichend seien. Insbesondere habe keine unmittelbare Gefahr für Teitiotas Leben bestanden, da Kiribati noch genügend Zeit bliebe, die Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen. Allerdings machte das HRC einige wichtige Bemerkungen, wegen derer die Stellungnahme als „Warnschuss“ in Richtung der internationalen Gemeinschaft interpretiert werden kann. Insbesondere dann, wenn ein Land Gefahr läuft, im Meer zu versinken,

so das HRC, können die Lebensbedingungen in einem solchen Land bereits mit den Erfordernissen des Rechts auf Leben unvereinbar sein, bevor sich diese Gefahr realisiert. Des Weiteren führte es aus, dass ohne kräftige nationale und internationale Anstrengungen die Auswirkungen des Klimawandels in Herkunftsstaaten zu einer Verletzung der Rechte von Individuen führen und dadurch das Refoulement-Verbot auslösen können. Da das HRC Teitiotas rechtliche Argumente nicht zurückgewiesen, sondern lediglich die Fakten für nicht ausreichend befunden hat, ist der Fall ein Beleg für das Potenzial des Refoulement-Verbots.

Das wachsende Momentum menschenrechtsbasierter Ansätze zum Klimaschutz belegen auch weitere Fälle. So reichte Umweltaktivistin Greta Thunberg zusammen mit anderen jungen Aktivist*innen eine Beschwerde gegen Argentinien, Brasilien, Frankreich, Deutschland und die Türkei im Rahmen der Konvention über die Rechte des Kindes ein, in der den beklagten Staaten vorgeworfen wird, sie hätten ihre Verpflichtungen aus der Konvention verletzt, indem sie in großem Umfang Treibhausgase emittiert und die Auswirkungen des Klimawandels verschärft hätten ([Sacchi et al. v. Argentina et al. 2019](#)). Eine ähnliche Beschwerde reichten australische Staatsangehörige beim HRC ein ([Banister 2020](#)).

Infragestellen von Ungleichheiten

In seinem Buch „Humanity at Sea“ schlägt Itamar Mann eine neue Theorie der Menschenrechte als „rights of encounter“ vor, die er auf Reflexionen über Zwangsmigration auf hoher See stützt. Treffen eine machtvolle und eine machtlose Partei aufeinander (zum Beispiel eine Küstenwache und ein Migrantenboot, das im Begriff ist, unterzugehen), so erfährt die machtvolle Partei einen „Gewissensbefehl“, ausgelöst durch die wehrlose menschliche Präsenz, welcher für die Menschenrechte zentral ist ([Mann 2016](#), 12). Die Daseinsberechtigung der Menschenrechte liegt für Mann in der „konstitutiven Gewalt“, die die Grundlage staatlicher Souveränität darstellt (ebd., 131). Da die Gesellschaftsverträge der potenziellen Aufnahmestaaten Zwangsmigrant*innen nicht mit einschließen, bieten sie ihnen keinen

Schutz. Auf diese Gewalt reagieren Menschenrechte laut Mann, und Vertriebene machen von ihnen Gebrauch, um diese Gewalt in Frage zu stellen. Für „Klimamigrant*innen“ gilt, dass diese nun nicht nur die Exklusivität einzelner Verfassungen in Frage stellen, sondern jene Ungleichheiten, die die internationale Ordnung in ihrer heutigen Form bestimmen. Die Menschenrechte und insbesondere das Refoulement-Verbot geben ihnen juristische Mittel dazu.

Die wegweisende Stellungnahme des HRC im Fall Teitiotia ist ein Beleg dafür, dass internationale Menschenrechte grundsätzlich geeignet sind, Vertreibung im Zusammenhang mit Klimawandel normativ zu begegnen. Im konkreten Fall erkannte Neuseeland als beklagter Staat sogar die generelle Möglichkeit von Verpflichtungen nach dem Refoulement-Verbot gegenüber „Klimamigrant*innen“ an. Was jedoch wäre, wenn das HRC nicht nur die prinzipielle Möglichkeit akzeptiert, sondern auch in der Sache zugunsten des Antragstellers entschieden hätte? Wäre Neuseeland bereit, eine solche rechtliche Auffassung ebenfalls zu akzeptieren? Hätte Neuseeland Teitiotia und seine Familie zurückgenommen? Würde Neuseeland dann Menschen aus Kiribati noch befristete Aufenthalte aus anderem Grund gestatten? Was würde zudem geschehen, wenn ein Staat, der für seine migrationsfeindliche Haltung bekannt ist, wie Australien oder Ungarn, in einem ähnlichen Fall der beklagte Staat wäre? Die Unsicherheit, die diese Fragen hervorrufen, verdeutlicht einen wichtigen Punkt, der allen, die menschenrechtsbasierten Schutz von Migrant*innen fordern, bewusst sein muss: Letztlich hängt das Wohlergehen des Einzelnen von der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und der Staaten ab, die völkerrechtlichen Standards umzusetzen. Das ist die Grenze des Völkerrechts in seiner jetzigen Form. Es ist wahrscheinlich, dass immer mehr Menschen aufgrund extremer Naturereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel vertrieben werden ([Klepp 2017](#)). Dennoch werden sie mit ihrem Handeln weiterhin die Ungleichheiten in Frage stellen, die der Klimawandel perpetuiert. Es besteht Hoffnung, dass sie damit letztlich eine Verbesserung ihrer Situation erreichen.



Fidschi

Wettlauf gegen die Zeit

Rang 15 im WeltRisikoIndex 2020

WeltRisikoIndex	16,00
Exposition	34,63
Vulnerabilität	46,21

Länderprofil

Die Republik Fidschi besteht aus 333 Inseln, von denen nur 100 bewohnt sind. Auf diese 100 Inseln verteilt sich eine Bevölkerung von knapp einer Million Einwohner*innen. Wie alle südpazifischen Inseln ist Fidschi durch den Klimawandel von intensiver auftretenden Extremwetterereignissen sowie schleichenden Klimaveränderungen betroffen. Überschwemmungen, Küstenerosionen, Erdbeben und Tropenstürme treten gehäuft auf. Durch die geographische Lage auf dem pazifischen Feuerring ist Fidschi zudem erdbebengefährdet.

Im Jahr 2016 wurde durch Zyklon Winston erstmals in der neueren Geschichte Fidschis die höchste Kategorie der Sturm-Skala erreicht. Auch der Meeresspiegelanstieg wirkt sich bereits negativ auf das

Leben der Menschen in Fidschi aus, da die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung an der Küste lebt. Je nach Emissionsszenario könnte der Meeresspiegel bis zum Ende des Jahrhunderts um 30 bis 110 Zentimeter ansteigen. Das Ausmaß des Anstiegs ist maßgeblich von den internationalen Bemühungen zur Begrenzung der globalen Erwärmung abhängig.

Im Vergleich zu den meisten anderen südpazifischen Inselstaaten ist Fidschi wirtschaftlich gut aufgestellt. Allerdings wirken die Folgen des Klimawandels zunehmendentwicklungshemmend. Beispielsweise sind steigende Wassertemperaturen und die damit verbundene Versauerung der Ozeane verantwortlich für schwindende Fischgründe. Dadurch sind wichtige Einkommensquellen wie auch die Nahrungssicherheit der Bevölkerung gefährdet.

Daten zu Flucht und Migration

889.953

Einwohner*innen (2019)

5.000

Neue interne Vertreibungen im Kontext extremer Naturereignisse (2019)

593

Geflüchtete, gehend (2019)

13

Geflüchtete, kommend (2019)

Projektkontext und Projektaktivitäten

Aufgrund der klimatischen Veränderungen und deren Auswirkung auf die Lebensgrundlage vieler Menschen kommt es in Fidschi zunehmend zu Umsiedlungsprozessen. Schon im Jahr 2006 wurde die erste offizielle Umsiedlung gestartet: Ein Dorf wurde etwa zwei Kilometer bergaufwärts in eine geschütztere Lage verlegt. Mittlerweile sind bereits über 800 Dörfer derart von Erosionen und dem Meeresspiegelanstieg betroffen, dass sie akut umgesiedelt werden müssten.

Neben den inländischen Umsiedlungen gibt es Übersiedlungsprozesse zwischen verschiedenen Inselstaaten. Beispielsweise hat der Inselstaat Kiribati, der langfristig wegen des Meeresspiegelanstiegs unbewohnbar wird, Land in Fidschi gekauft. So sorgt Kiribati für zukünftige Umsiedlungen eines Teils seiner Bevölkerung vor. Ungeklärt bleibt die Frage, welche Nationalität die Menschen nach der Umsiedlung haben werden. Die Inselbewohner*innen müssen nicht nur ihre Heimat und ihren

Landbesitz aufgeben, sondern laufen auch Gefahr, langfristig ihre Kultur, Sprache, Nationalität und ihr Sozialgefüge zu verlieren.

Hinzu kommen außerdem Migrationsbewegungen hin zum australischen oder neuseeländischen Festland. Allerdings haben Menschen, die aufgrund zunehmender extremer Naturereignisse umsiedeln müssen oder vertrieben werden, keinen international anerkannten Schutzstatus.

Besonders ungerecht ist, dass die südpazifischen Inselstaaten kaum zum Klimawandel beigetragen haben: Ihr Anteil an den globalen Emissionen beträgt weniger als ein Prozent. Sie gehören aber zu den Ersten, die unmittelbar unter den Folgen des Klimawandels leiden und keine angemessene internationale Unterstützung erhalten. Die Menschen im Südpazifik fordern daher Klimagerechtigkeit. Die Hauptverursacher des Klimawandels – die großen Industriestaaten – fürchten derweil Kompensationsansprüche und haben dieses Verhandlungsthema über Jahre erfolgreich blockiert.

Der Pazifische Kirchenrat (PCC), ein ökumenischer Zusammenschluss von Kirchen im pazifischen Raum, wird von Brot für die Welt unterstützt, sich auf internationaler Ebene für die Belange der kleinen Inselstaaten einzusetzen und Gemeinden zum Beispiel bei Umsiedlungen zur Seite zu stehen. Durch Seminare, Bereitstellung aktueller Informationen und Organisation regionaler Treffen befähigt der PCC seine Mitglieder, sich international strategisch zu positionieren. Kontinuierliche Lobby- und Advocacy-Aktivitäten gegenüber Regierungen und internationalen Gremien sowie eine effektive Pressearbeit verschaffen dem PCC Gehör im Kontext der Weltklimaverhandlungen.

Die Lobbyarbeit richtet sich auch an die eigenen Regierungen der pazifischen Inselstaaten, sich zielgerichtet für Klimagerechtigkeit einzusetzen. Zudem bereitet der Pazifische Kirchenrat Gemeinden auf anstehende Umsiedlungsprozesse

vor und berät auch während der Umsiedlung. So sollen negative soziale Folgewirkungen einer Umsiedlung minimiert werden.

Ergebnisse und Wirkung

Die Projektarbeit des PCC hat einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Belange der kleinen Inselstaaten auf die internationale Verhandlungsagenda zu setzen, der politische Handlungsdruck ist maßgeblich durch die Appelle der südpazifischen Staaten und der Zivilgesellschaft gewachsen. Bereits 2013 wurde eine eigene Arbeitsgruppe zu klimabedingten Schäden und Verlusten für die Klimarahmenkonvention eingerichtet. Auf Druck der Inselstaaten wurde dem Thema „Schäden und Verluste“ ein eigenständiger Artikel im Pariser Klimaabkommen gewidmet – damit einher geht die Anerkennung, dass Staaten wie Fidschi Unterstützung in der Bewältigung benötigen. Dennoch verweigern Industriestaaten bis heute verbindliche Zusagen zur Bewältigung klimabedingter Schäden und Verluste.

Durch die Strategieprozesse des Pazifischen Kirchenrats bringen sich die Mitgliedskirchen effektiv in die UN-Klimaverhandlungen ein, ihre Forderungen werden von internationalen Medien prominent platziert und die Anliegen der südpazifischen Inselstaaten sind nicht mehr von der Verhandlungsagenda zu bringen. Obgleich es noch keinen Schutzstatus für vom Klimawandel Vertriebene gibt, so wurde zumindest der Klimawandel als Migrationsgrund im Globalen Pakt für Migration der Vereinten Nationen anerkannt. Der Pazifische Kirchenrat plant, sich so lange für Klimagerechtigkeit einzusetzen, bis diese erreicht ist.

Sabine Minninger, Referentin Klimapolitik, Brot für die Welt



3 Der WeltRisikoIndex 2020

Katrin Radtke

Professorin für Humanitäre Hilfe
und Katastrophenprävention
am IFHV, Ruhr-Universität
Bochum

Daniel Weller

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am IFHV

Der WeltRisikoIndex ist ein statistisches Modell zur Bewertung des globalen Katastrophenrisikos infolge extremer Naturereignisse wie Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Dürren oder dem Anstieg des Meeresspiegels. Er basiert auf dem Verständnis, dass das Katastrophenrisiko dort besonders hoch ist, wo extreme Naturereignisse vulnerable Gesellschaften treffen. Dieses Jahr bietet der WeltRisikoIndex eine Bewertung des Katastrophenrisikos für 181 Länder weltweit. Hierbei zeigt sich, dass Ozeanien der Kontinent mit dem höchsten Risiko ist, gefolgt von Afrika und Amerika. Erneut ist Vanuatu das Land mit dem weltweit höchsten Katastrophenrisiko. Im Ranking des Katastrophenrisikos folgen dem Land weitere Inselstaaten. Gründe hierfür liegen in ihrer hohen Exposition gegenüber extremen Naturereignissen und der Tatsache, dass sie vom Anstieg des Meeresspiegels infolge der globalen Erwärmung besonders betroffen sind. Afrika hingegen ist der Brennpunkt der Vulnerabilität. Mehr als zwei Drittel der vulnerabelsten Länder der Welt befinden sich dort. Die Zentralafrikanische Republik ist das Land mit der höchsten Vulnerabilität, gefolgt vom Tschad, der Demokratischen Republik Kongo, Niger und Guinea-Bissau.

Obwohl die Corona-Pandemie in diesem Jahr den größten Teil des öffentlichen Diskurses und der politischen Entscheidungen geprägt hat, wurden viele Länder auf der Welt auch von schweren Naturereignissen getroffen. So hielten zu Beginn des Jahres große Buschbrände weite Teile Australiens in Atem. Gleichzeitig verwüsteten Überschwemmungen den Großraum der indonesischen Hauptstadt Jakarta oder die osttimoresische Hauptstadt Dili, Stürme trafen Europa und Erdbeben haben Kroatien, Puerto Rico, die Türkei und den Iran erschüttert. Da die Pandemie jedes Land der Welt bedroht, machte sie sehr deutlich, dass nicht nur Länder des Globalen Südens darum kämpfen, die Zahl der Betroffenen in Schach

zu halten, sondern dass auch reiche Länder wie die Vereinigten Staaten und viele europäische Länder Schwierigkeiten hatten, angemessen zu reagieren. Eine wichtige Lehre aus der Pandemie ist, dass die Auswirkungen der Krise erheblich verringert werden konnten, wenn gesellschaftliche Kapazitäten zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung verfügbar und gut entwickelt waren. In dieser Hinsicht gibt es eine Parallele zum Modell des WeltRisikoIndex, das darauf abzielt, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die sozialen Faktoren und Dynamiken zu lenken, die letztlich dafür verantwortlich sind, ob eine Katastrophe als Folge extremer Naturereignisse eintritt.

Das Konzept

Der WeltRisikoIndex beruht auf dem Verständnis, dass das Katastrophenrisiko nicht allein durch das Auftreten, die Intensität und die Dauer extremer Naturereignisse bestimmt wird. Es geht davon aus, dass auch soziale Faktoren, politische Bedingungen und

wirtschaftliche Strukturen dafür verantwortlich sind, ob sich eine Katastrophe infolge extremer Naturereignisse ereignet oder nicht (vergleiche Seite 15). Entsprechend ist jede Gesellschaft in der Lage, direkt oder indirekt Vorkehrungen zu treffen, um die Auswirkungen

von Naturereignissen zu reduzieren. Einige Beispiele für solche Vorkehrungen sind die Verabschiedung adäquater Bauvorschriften, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Katastrophenmanagements oder die konsequente Reduktion extremer Armut und Ungleichheit in der Bevölkerung (Bündnis Entwicklung Hilft 2011; IPCC 2018). In diesem Sinne zielt der WeltRisikoIndex darauf ab, das allgemeine Risiko von Ländern abzuschätzen, infolge extremer Naturereignisse mit einer Katastrophe konfrontiert zu werden. Er gibt jedoch weder die Wahrscheinlichkeit noch den Zeitpunkt der nächsten Katastrophe an.

Die Grundlage des Modells wurde von Wissenschaftler*innen des Institute for Environment and Human Security an der United Nations University in Bonn und Mitarbeiter*innen des Bündnis Entwicklung Hilft in den Jahren 2009 bis 2011 entwickelt (Bündnis Entwicklung Hilft 2011; Welle/Birkmann 2015). Seit 2017 wird das Modell vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum und dem WeltRisikoBericht-Team von Bündnis Entwicklung Hilft auf der Grundlage neuer Erkenntnisse im Bereich der Risikoanalyse und aktueller Veränderungen der Datenverfügbarkeit kontinuierlich überarbeitet und angepasst.

Zur Abbildung des Zusammenspiels von Naturereignissen und sozialen Faktoren werden im Modell des WeltRisikoIndex die Werte zweier Dimensionen multipliziert: Exposition gegenüber Naturgefahren und Vulnerabilität.

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten und Komponenten des WeltRisikoIndex beschrieben (Bündnis Entwicklung Hilft 2011):

- + **Risiko** wird als Wechselwirkung der Gefährdung und Vulnerabilität, also als Interaktion von Exposition gegenüber extremen Naturereignissen und Verwundbarkeit von Gesellschaften verstanden.
- + **Gefährdung/Exposition** bedeutet, dass ein bestimmtes Schutzgut, zum Beispiel eine Bevölkerung oder ein Gebiet, den Auswirkungen einer oder mehrerer Naturgefahren – Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen,

Dürren oder Meeresspiegelanstieg – ausgesetzt ist.

- + **Vulnerabilität** setzt sich aus den Komponenten Anfälligkeit, Mangel an Bewältigungskapazitäten und Mangel an Anpassungskapazitäten zusammen und bezieht sich auf soziale, physische, ökonomische und umweltbezogene Faktoren, die Menschen oder Systeme verwundbar gegenüber Einwirkungen von Naturgefahren, negativen Auswirkungen des Klimawandels oder anderen Veränderungsprozessen machen. Dabei werden auch die Fähigkeiten der Menschen oder Systeme berücksichtigt, negative Auswirkungen von Naturgefahren zu bewältigen und sich daran anzupassen (Birkmann et al. 2011).
- + **Anfälligkeit** wird als Wahrscheinlichkeit verstanden, generell im Falle eines extremen Naturereignisses Schaden davonzutragen. Anfälligkeit beschreibt strukturelle Merkmale und Rahmenbedingungen einer Gesellschaft.
- + **Bewältigung** beinhaltet verschiedene Fähigkeiten von Gesellschaften, negative Auswirkungen von Naturgefahren und Klimawandel mittels direkter Handlungen und zur Verfügung stehender Ressourcen zu minimieren. Bewältigungskapazitäten umfassen Maßnahmen und Fähigkeiten, die unmittelbar während eines Ereignisfalls zur Schadensreduzierung zur Verfügung stehen. Für die Berechnung des WeltRisikoIndex wird der entgegengesetzte Wert, also der Mangel an Bewältigungskapazitäten, eingesetzt.
- + **Anpassung** wird im Gegensatz zur Bewältigung als langfristiger Prozess verstanden, der auch strukturelle Veränderungen beinhaltet (Lavell et al. 2012; Birkmann et al. 2010) und Maßnahmen sowie Strategien umfasst, die sich mit den in der Zukunft liegenden negativen Auswirkungen von Naturgefahren und Klimawandel befassen und damit umzugehen versuchen. Analog zu den Bewältigungskapazitäten wird hierbei der Mangel an Anpassungskapazitäten in den WeltRisikoIndex einbezogen.

Insgesamt gehen 27 Indikatoren in die Berechnung des WeltRisikoIndex ein, deren Verteilung und Gewichtung aus Abbildung 7 hervorgeht. Es werden lediglich Indikatoren aus seriösen und öffentlich zugänglichen Datenquellen (zum Beispiel Weltbank, WHO, UNESCO) berücksichtigt, um den Prinzipien der Transparenz und Reproduzierbarkeit gerecht zu werden. Auf Basis des Modells ergeben sich für jede Komponente des WeltRisikoIndex Werte im Bereich von 0 bis 100, womit eine Gliederung der Länder in fünf Klassen (Quintil-Methode) und die Darstellung der Ergebnisse in Form von Karten durch den Einsatz von Geoinformationssystemen (GIS) ermöglicht wird. Auf diese Weise ist ein Vergleich der 181 Länder für jede Komponente des WeltRisikoIndex möglich und die Ergebnisse sind ebenso leicht zugänglich wie diskutierbar.

Aktualisierung des WeltRisikoIndex

In den letzten drei Jahren wurde das Modell des WeltRisikoIndex stetig angepasst, um Veränderungen in der Datenverfügbarkeit zu berücksichtigen. Diese Überarbeitungen fokussierten sich auf einen Berechnungsansatz zur Aktualisierung aller Expositionsdaten mit einem einzigen Bevölkerungsdatensatz und ein neues Verfahren zur Behandlung fehlender Werte (Radtko/Weller 2019). Auf dieser Grundlage war es möglich, in der diesjährigen Analyse alle Expositionsdaten der PREVIEW Global Risk Data Platform vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (2019) mit den neuesten Bevölkerungsdaten des Oak Ridge National Laboratory (2019) zu aktualisieren. Nachdem die meisten Vulnerabilitätsindikatoren aktualisiert wurden, sobald neue Daten verfügbar waren, und das Verfahren für den Umgang mit fehlenden Werten angewendet wurde, konnte der Inselstaat Dominica erstmalig in den diesjährigen WeltRisikoIndex aufgenommen werden.

Diese Aktualisierungen haben spürbare Auswirkungen auf die Expositions-, Vulnerabilitäts- und Risikowerte der einzelnen Länder, was besonders für die Expositionsdaten erwähnenswert ist, da Bevölkerungszahlen und ihre räumliche Verteilung sehr dynamisch sind und sich im Laufe der Zeit stark verändern. Folglich

ist ein direkter Vergleich der Ergebnisse mit früheren Ergebnissen des WeltRisikoIndex nur bedingt möglich. In der Tradition früherer Ausgaben des WeltRisikoBerichts sind methodische Anmerkungen und Daten auf der Website **www.WeltRisikoBericht.de** verfügbar.

Chancen und Grenzen des WeltRisikoIndex

Als statistisches Instrument dient der WeltRisikoIndex dazu, die Öffentlichkeit und Entscheidungsträger in allen Bereichen der Gesellschaft für das wichtige Thema des Katastrophenrisikos zu sensibilisieren und Praktiker*innen Orientierung für die Prävention humanitärer Krisen zu geben. Daher sollte der Schwerpunkt auf den betroffenen Menschen, Ländern und Regionen liegen und ein Verständnis dafür geschaffen werden, dass Katastrophen zu einem großen Teil soziale Ursachen haben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, komplexe Situationen durch einen modularen Aufbau auf individuelle Werte zu reduzieren, was eine schnellere Orientierung, klarere Kommunikation und Visualisierung der Ergebnisse ermöglicht. Dieser hohe Abstraktionsgrad birgt jedoch immer die Gefahr, dass wertvolle Informationen verloren gehen oder nicht abgebildet werden können. Darüber hinaus stößt die Konstruktion des WeltRisikoIndex bei einer großen Anzahl fehlender Werte in den Datenquellen an seine Grenzen, da die Vollständigkeit und Qualität der Daten von zentraler Bedeutung für einen Index sind (Freudenberg 2003; Meyer 2004).

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Indikatordaten ist zu beachten, dass nicht für alle 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aktuelle Daten vorliegen. Auch nachdem das neue Verfahren zur Behandlung fehlender Werte erfolgreich in das Konzept des WeltRisikoIndex integriert wurde, konnten Andorra, Liechtenstein, Marshallinseln, Monaco, Nauru, Nordkorea, Palau, San Marino, Somalia, Südsudan, St. Kitts und Nevis und Tuvalu aufgrund einer zu großen Zahl fehlender Werte in den Vulnerabilitätsindikatoren nicht berücksichtigt werden. Im Hinblick auf diese Länder sind fehlende Werte eine direkte Folge davon, dass globale Datenquellen aus diversen Gründen Daten in diesen Fällen nicht in der erforderlichen

Die Berechnung des WeltRisikoIndex

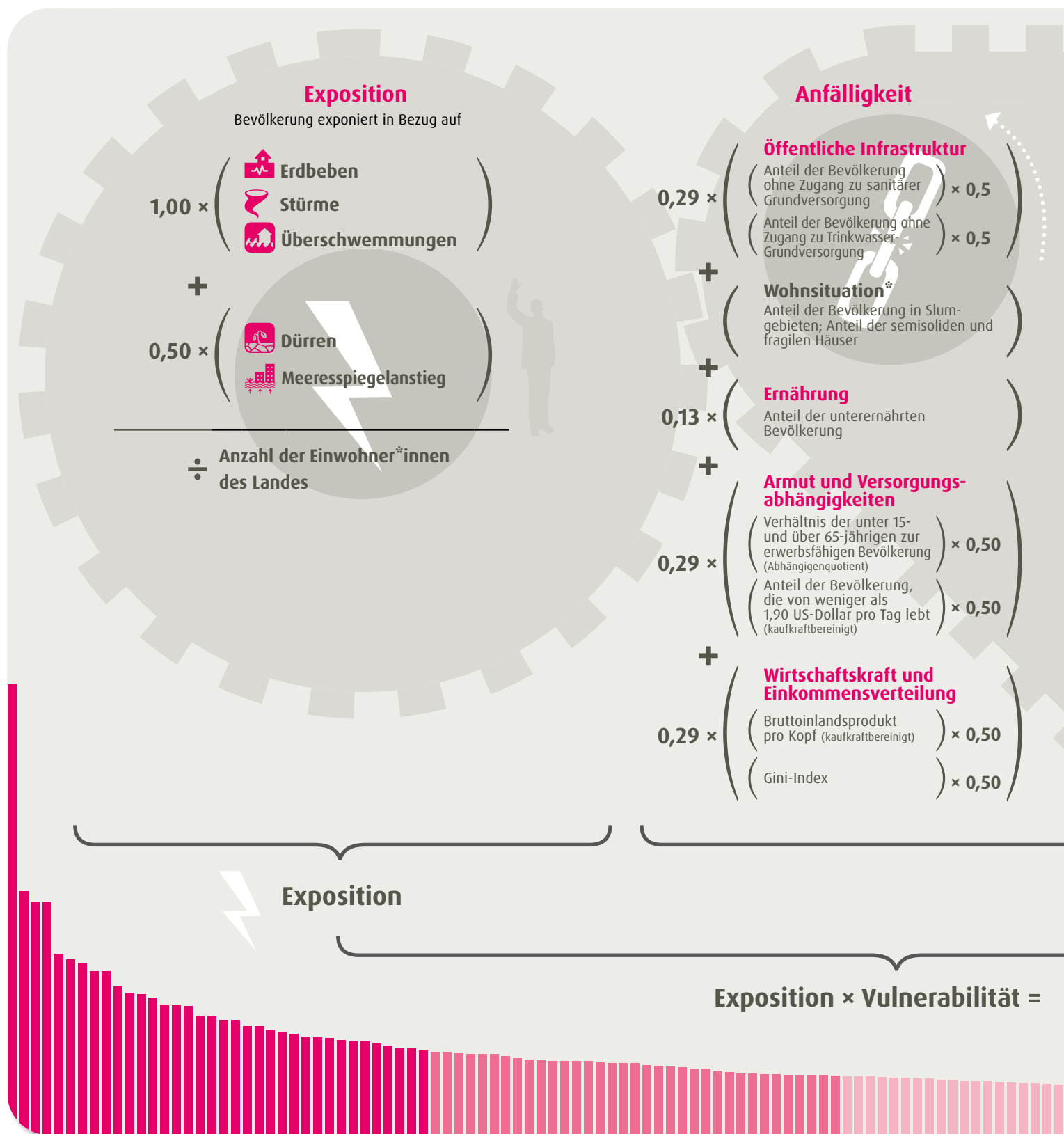


Abbildung 7: Die Berechnung des WeltRisikoIndex

Bewältigung

$$\begin{aligned}
 &0,45 \times \left(\begin{array}{l} \text{Regierung und Behörden} \\ \left(\begin{array}{l} \text{Corruption Perception Index} \\ \text{Fragile States Index} \end{array} \right) \times 0,50 \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Katastrophenvorsorge und Frühwarnung*} \\ \text{Nationale Katastrophenvorsorge gemäß Bericht an die UN} \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Medizinische Versorgung} \\ \left(\begin{array}{l} \text{Anzahl der Ärzt*innen pro 1.000 Einwohner*innen} \\ \text{Anzahl der Krankenhausbetten pro 1.000 Einwohner*innen} \end{array} \right) \times 0,50 \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Soziale Netze*} \\ \text{Nachbarschaft, Familie und Selbsthilfe} \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Materielle Absicherung} \\ \text{Versicherungsschutz (ausgenommen Lebensversicherungen)} \end{array} \right) \\
 &0,10 \times \left(\begin{array}{l} \text{Materielle Absicherung} \\ \text{Versicherungsschutz (ausgenommen Lebensversicherungen)} \end{array} \right)
 \end{aligned}$$

Anpassung

$$\begin{aligned}
 &0,25 \times \left(\begin{array}{l} \text{Bildung und Forschung} \\ \left(\begin{array}{l} \text{Alphabetisierungsrate} \\ \text{Bildungsbeteiligung} \end{array} \right) \times 0,50 \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Gleichberechtigte Beteiligung} \\ \text{Gender Inequality Index} \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Umweltstatus / Ökosystemschutz} \\ \left(\begin{array}{l} \text{Wasserressourcen} \\ \text{Schutz von Biodiversität und Habitaten} \\ \text{Waldmanagement} \\ \text{Landwirtschaftsmanagement} \end{array} \right) \times 0,25 \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Anpassungsstrategien*} \\ \text{Projekte und Strategien zur Anpassung an Naturgefahren und Klimawandel} \end{array} \right) \\
 &+ \left(\begin{array}{l} \text{Investitionen} \\ \left(\begin{array}{l} \text{Öffentliche Gesundheitsausgaben} \\ \text{Lebenserwartung} \\ \text{Private Gesundheitsausgaben} \end{array} \right) \times 0,33 \end{array} \right)
 \end{aligned}$$

$$\text{Vulnerabilität} = \frac{1}{3} \times (\text{Anfälligkeit} + (1 - \text{Bewältigung}) + (1 - \text{Anpassung}))$$

WeltRisikoIndex

* Nicht berücksichtigt wegen unzureichender Verfügbarkeit von Indikatoren

Qualität erfassen, beschaffen oder bereitstellen. Dieses Problem gilt auch für Staaten, die keine Vollmitglieder der Generalversammlung der Vereinten Nationen sind oder deren Souveränität noch nicht anerkannt wurde, weshalb Staaten wie die Demokratische Arabische Republik Sahara und der Vatikan nicht in den WeltRisikoIndex aufgenommen wurden. Leider schränkt dies die Skalierbarkeit des WeltRisikoIndex stark ein, da fehlende Werte für Vulnerabilitätsindikatoren nun das Haupthindernis dafür sind, die höhere Auflösung der Exposition für praktische Analysen kleinerer oder sogar subnationaler Regionen zu nutzen. In dieser Hinsicht wird die Auswahl und Aktualisierung von Vulnerabilitätsindikatoren eine Herausforderung für künftige Berichte sein.

Ein weiterer relevanter Aspekt ist, dass aus den Indikatorendaten nicht immer hervorgeht, ob und wenn, welche Gebiete oder Territorien (zum Beispiel Überseegebiete und Inseln) in die Länderdaten aufgenommen wurden. Um den Einfluss dieser Art von Ungenauigkeit zu verringern, wurde nach Möglichkeit auf eine Zuordnung externer Gebiete zum jeweiligen Souverän verzichtet. Aus methodischer Sicht bestehen bei einer Vielzahl von Indikatoren begründete Zweifel an der Gültigkeit solcher Zuordnungen. Nichtsdestotrotz wurden die Gebiete Kosovo, Palästina und Taiwan aus Gründen der methodischen Konsistenz den Ländern Serbien, Israel und China zugeordnet, da die globalen Datenquellen hinsichtlich der Behandlung dieser Gebiete gravierende Unterschiede aufweisen. In einigen Fällen werden

diese Gebiete als unabhängige Einheiten mit eigenen Werten für Vulnerabilitätsindikatoren behandelt. Gleichzeitig werden sie von anderen Datenquellen als Teil Serbiens, Israels oder Chinas betrachtet, was eine Neuklassifizierung erforderlich machte, um kritische Verzerrungen des WeltRisikoIndex zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurden gewichtete Mittelwerte für die Indikatoren berechnet, sofern separate Werte für diese Gebiete und Länder in den Datenquellen verfügbar waren. In diesen Fällen wurden die Bevölkerungszahlen der einzelnen Gebiete ins Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen der gesamten Klassifizierungsgebiete gesetzt, um die Gewichte zu erhalten. Es gilt jedoch zu beachten, dass diese Neuklassifizierung ausschließlich aus methodischen Gründen vorgenommen wurde und weder politische Positionen noch die Akzeptanz rechtlicher und politischer Ansprüche widerspiegelt.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die Berechnung des WeltRisikoIndex und die Klassifizierung der Länder nach der Quintil-Methode einen Vergleich der Länder innerhalb der jährlichen Ausgaben ermöglicht. Geringe Unterschiede in den Indikatoren, ihren Indexniveaus oder der Anzahl der Länder im Index können jedoch zu signifikanten Rangveränderungen im Vergleich zu früheren Ausgaben führen. Trotz dieser leichten Nachteile für die Vergleichbarkeit sind kontinuierliche Aktualisierungen und Anpassungen notwendig, um die Aktualität des WeltRisikoIndex zu gewährleisten.

Ergebnisse des WeltRisikoIndex 2020

Hauptergebnisse des WeltRisikoIndex sind die beträchtliche Heterogenität der globalen Katastrophenrisiken sowie ihr starker Zusammenhang mit geographischen Lagen und gesellschaftlichen Aspekten wie Armut oder Ungleichheit. Dies machen die zusätzlichen Weltkarten im WeltRisikoBericht deutlich. So sind Inselstaaten, insbesondere im Südpazifik und in der Karibik, sehr hohen Risiken ausgesetzt: Mit Vanuatu, Tonga, Dominica, Antigua und Barbuda, den Salomonen, Brunei Darussalam, Papua-Neuguinea, den Philippinen, Kap

Verde und Fidschi gehören insgesamt zehn Inselstaaten zu den 15 Ländern mit dem höchsten Risiko. Weitere Inselstaaten folgen dicht dahinter mit Kiribati, den Komoren und Timor-Leste auf den Rängen 18, 19 und 20.

Während der Anstieg des Meeresspiegels ein kritischer Faktor für diese hohen Risiken ist, tragen auch Stürme und Erdbeben zum Risikoprofil vieler Insel- und Festlandstaaten bei. Von den 15 Ländern mit dem höchsten Risiko gehören zwölf auch zur Gruppe der 15 Länder

Ländergruppe	Risiko $\bar{x}$	Exposition $\bar{x}$	Vulnerabilität $\bar{x}$	Anfälligkeit $\bar{x}$	Mangel an Bewältigung $\bar{x}$	Mangel an Anpassung $\bar{x}$
Afrika	8,89	13,56	63,79	49,50	84,65	54,97
Amerika	7,88	16,53	45,08	24,17	73,91	35,67
Asien	5,76	11,87	45,97	23,73	76,26	38,57
Europa	3,41	11,39	31,54	16,44	58,65	21,68
Ozeanien	15,47	28,42	49,67	30,28	79,76	44,40
Weltweit	6,42	13,06	46,08	24,17	75,63	38,18

Abbildung 8: Vergleich der Mediane der Ländergruppen (basierend auf WeltRisikoIndex 2020)

mit der höchsten Exposition: Neun davon sind Inselstaaten (Vanuatu, Antigua und Barbuda, Dominica, Tonga, Brunei Darussalam, Philippinen, Salomonen, Kap Verde und Fidschi) und drei Länder (Guyana, Costa Rica und Guatemala) befinden sich auf dem Festland. Obwohl der direkte Zusammenhang zwischen hohem Risiko und hoher Exposition bei den 15 Ländern mit dem höchsten Risiko besonders stark ausgeprägt ist, ist er nicht auf diese Länder beschränkt, da sich auch andere Mitglieder der Gruppe mit dem höchsten Risiko – Kambodscha (Rang 16), El Salvador (Rang 17) und Timor-Leste (Rang 20) – auf einem sehr hohen Expositions-niveau befinden (Ränge 20, 17 und 24).

Aus der Betrachtung der Risikoprofile von Ländern lassen sich wertvolle Erkenntnisse darüber gewinnen, wie Exposition gegenüber Naturgefahren und gesellschaftliche Kapazitäten im Hinblick auf das Katastrophenrisiko zusammenwirken. So lassen sich latente Risikoursachen abschätzen, wie die Beispiele Japan, Uruguay und Chile deutlich zeigen. Aufgrund ihrer Lage in der Nähe der Ränder tektonischer Platten sind diese Länder besonders erdbebengefährdet, was sie auf die Expositions-ränge 10, 13 und 15 hebt. Ähnliches gilt für die Niederlande, die vom Anstieg des Meeresspiegels bedroht sind und bei der Exposition auf Rang 16 liegen. Alle vier Länder können jedoch aufgrund ihrer geringen Vulnerabilität das Risiko drastisch reduzieren; Japan und die Niederlande gehören sogar zu den 15 Ländern mit der geringsten Vulnerabilität in der Welt. Im WeltRisikoIndex rangieren diese Länder auf Rang 65 (Niederlande), 46 (Japan), 30 (Chile) und 27 (Uruguay), was deutlich niedriger ist, als ihre Exposition allein vermuten lassen würde. Im Gegensatz dazu zeigt das vulnerabelste Land der Welt,

die Zentralafrikanische Republik, wie eine sehr hohe Vulnerabilität in Verbindung mit einer mäßigen Exposition (Rang 139) zu einem hohen Katastrophenrisiko führt (Rang 71). Ein Blick auf die kontinentale Rangfolge zeigt, dass Ozeanien, gefolgt von Afrika, Amerika, Asien und Europa, nach den Medianwerten der Ländergruppen das höchste Risiko trägt.

Ozeanien: Wie in früheren Jahren weist Ozeanien mit einem Wert von 15,47 bei zehn Ländern den höchsten Median aller Kontinente im WeltRisikoIndex auf. Dies ist unter anderem auf den hohen Anteil von Inselstaaten zurückzuführen. Insgesamt fünf Länder des Kontinents – Vanuatu (Rang 1), Tonga (Rang 2), Salomonen (Rang 5), Papua-Neuguinea (Rang 8) und Fidschi (Rang 15) – gehören zu den 15 Ländern mit dem höchsten Katastrophenrisiko, dicht gefolgt von Kiribati (Rang 18). Erneut ist Vanuatu mit einem Indexwert von 49,74 das Land mit dem höchsten Katastrophenrisiko. Generell sind die ozeanischen Länder in Bezug auf die Exposition sehr heterogen mit einer Spanne von 86,77 für Vanuatu (Rang 1) bis 12,19 für Samoa (Rang 107). Gleichzeitig sind die Unterschiede in der Vulnerabilität viel geringer. Mit Ausnahme von Australien, Neuseeland und Fidschi, die auf den Rängen 170, 162 und 90 rangieren und sich damit in einer sehr guten oder mittleren Position befinden, weisen alle anderen Länder eine hohe oder sehr hohe Vulnerabilität auf. Ebenso auffällig ist der Mangel an Bewältigungskapazitäten, da mit Ausnahme von Australien, Neuseeland, Mikronesien und Fidschi alle Länder des Kontinents in den beiden höchsten Kategorien dieser Dimension eingestuft sind. Was den Mangel an Anpassungskapazitäten betrifft, ist die Situation etwas besser. Hier rangieren Australien (175) und Neuseeland (153) in der niedrigsten Kategorie, während Fidschi (74), Samoa

(84) und Tonga (96) nur einen mäßigen Mangel aufweisen. Dennoch gehört die Hälfte der zehn Länder zu den Gruppen mit dem stärksten Mangel an Anpassungs- und Bewältigungskapazitäten, wobei Papua-Neuguinea (8) weltweit zu den Ländern mit den größten Defiziten in Bezug auf die Anpassungskapazitäten zählt. Was die Anfälligkeit betrifft, so liegen die meisten Länder in den beiden höchsten Kategorien, mit Ausnahme Australiens, Neuseelands, Fidschis und Samoas, die in die mittlere bis sehr niedrige Kategorie eingestuft werden.

Afrika: Der afrikanische Kontinent verzeichnet mit einem Median von 8,89 bei 53 Ländern das zweithöchste Risiko aller Kontinente. In Afrika sind die höchsten Risiken in Kap Verde (17,73), Dschibuti (16,23), den Komoren (14,88), Niger (13,85), Guinea-Bissau (13,32) und Nigeria (13,09) zu finden. Alle diese Länder, mit Ausnahme des mäßig vulnerablen Kap Verde, weisen eine sehr hohe oder hohe Exposition und Vulnerabilität auf. Der Hotspot der Vulnerabilität liegt jedoch in der Sahelzone und den tropischen Regionen Afrikas: Insgesamt elf der 15 vulnerabelsten Länder der Welt liegen in Afrika. Die Zentralafrikanische Republik ist das vulnerabelste Land der Welt, gefolgt vom Tschad, der Demokratischen Republik Kongo, Niger und Guinea-Bissau. Kap Verde befindet sich zwar im regionalen Vergleich der Vulnerabilität in einer relativ guten Position, das Land liegt in dieser Hinsicht jedoch nur im globalen Mittelfeld. Wie in den vergangenen Jahren sind afrikanische Länder in der höchsten Kategorie der Vulnerabilitätskomponente überproportional vertreten. Dies zeigt sich besonders deutlich in Bezug auf die Anfälligkeit, da die 15 am höchsten eingestuften Länder alle in Afrika liegen. Der Mangel an Anpassungskapazitäten ist für den afrikanischen Kontinent ebenso stark ausgeprägt, da die weltweit geringsten Kapazitäten – zusammen mit dem westasiatischen Jemen – in Tschad, Mali, der Zentralafrikanischen Republik und Niger liegen.

Amerika: Während Amerika mit einem Median von 7,88 bei 33 Ländern ein etwas geringeres Risiko als Afrika aufweist, sind die Risiken auf dem Kontinent sehr heterogen verteilt. Einige wenige Länder Mittel- und Südamerikas, wie Dominica (28,47), Antigua und Barbuda

(27,44), Guyana (22,73), Guatemala (20,09), Costa Rica (17,25), El Salvador (15,33), Nicaragua (14,67) und Haiti (14,62), führen die amerikanische Rangliste an und gehören alle zur weltweit höchsten Risikoklasse. Es gibt jedoch amerikanische Länder mit sehr geringem Risiko, die auch zu den Ländern mit dem weltweit geringsten Katastrophenrisiko gehören. Hierzu zählen Kanada (Rang 156), Barbados (Rang 176), Grenada (Rang 178) und der Inselstaat St. Vincent und die Grenadinen (Rang 179), der mit einem Wert von 0,81 das drittgeringste Risiko aller Länder hat. Eine ähnliche Heterogenität zeigt sich in Bezug auf die Exposition, da Antigua und Barbuda, Dominica, Guyana, Costa Rica und Guatemala hochgradig gefährdet sind, während die zuvor genannten Länder mit einem geringen oder sehr geringen Expositionsgrad am wenigsten gefährdet sind. Ähnliche Unterschiede gibt es auch in der Vulnerabilität: Haiti ist besonders verwundbar (68,23; Rang 15), während viele Länder des Kontinents eine mäßige oder geringe Vulnerabilität aufweisen. In der Kategorie der am wenigsten vulnerablen Länder sind die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada die einzigen amerikanischen Länder.

Asien: Im Vergleich des Katastrophenrisikos rangiert Asien an vierter Stelle und bleibt mit einem kontinentalen Median von 5,76 bei 42 Ländern unter dem globalen Median. Insgesamt fünf Länder sind in der höchsten Risikokategorie aufgeführt – Brunei Darussalam (22,30), Philippinen (20,96), Bangladesch (16,40), Kambodscha (15,76) und Timor-Leste (14,67). Mehrere asiatische Länder, wie Katar, Saudi-Arabien, die Malediven, Singapur, Oman, Bahrain, Israel und Bhutan, schneiden jedoch im WeltRisikoIndex recht gut ab; insbesondere Katar, das weltweit das geringste Risiko aufweist. Diese Heterogenität lässt sich auf erhebliche Unterschiede in der Exposition zurückführen: Die Philippinen, Japan, Bangladesch, Kambodscha, Timor-Leste und Vietnam rangieren in der Gruppe der höchsten Exposition, während Katar, Saudi-Arabien, die Malediven, Oman und Bhutan zu den Ländern der niedrigsten Exposition gehören. Was die Vulnerabilität betrifft, so gehören nur Jemen und Afghanistan zu den vulnerabelsten Ländern, während die meisten asiatischen Länder

mäßig oder leicht vulnerabel sind. Der besondere Fall Japans zeigt deutlich, wie eine sehr geringe Vulnerabilität zur erheblichen Verringerung des Risikos führen kann. Trotz seiner sehr hohen Gefährdung (38,67; Rang 10) und aufgrund seiner geringen Vulnerabilität (24,93; Rang 172) liegt Japan im WeltRisikoIndex auf Rang 46 und damit nicht in der höchsten Risikogruppe. Ein deutlicher Risiko-Hotspot liegt jedoch in Südostasien, da dort hohe Exposition auf hohe Vulnerabilität trifft.

Europa: Mit einem Median von 3,41 bei 43 Ländern hat Europa das mit Abstand geringste Risiko aller Kontinente. Es gibt jedoch intrakontinentale Unterschiede: Albanien,

die Niederlande, Griechenland, Montenegro und Rumänien tragen ein mittleres bis hohes Risiko, während die Schweiz, Estland, Finnland, Island und Malta am unteren Ende des Risikospektrums liegen. Insgesamt zeichnet sich Europa durch eine eher geringe Exposition aus: Nur drei von 43 Ländern befinden sich in der Gruppe der Länder mit sehr hoher Gefährdung. Dagegen befinden sich 14 Länder in der niedrigsten Expositionsgruppe. Auch die Vulnerabilität ist mit 29 Ländern in der niedrigsten Kategorie relativ gering. Die Länder mit der höchsten Vulnerabilität in Europa sind Bosnien und Herzegowina, Moldawien, Albanien, Nordmazedonien und Aserbaidschan.

Fazit

Im Einklang mit den Ergebnissen früherer Jahre zeigt der diesjährige WeltRisikoIndex deutlich, dass das Katastrophenrisiko sehr heterogen und geographisch stark konzentriert ist – die globalen Hotspots liegen in Ozeanien, Südostasien, Mittelamerika sowie West- und Zentralafrika. Darüber hinaus wird deutlich, dass insbesondere Inselstaaten in allen Regionen der Welt ein sehr hohes Risiko aufweisen. Dies ist vor allem auf ihre hohe Exposition gegenüber extremen Naturereignissen und die Tatsache zurückzuführen, dass sie vom Anstieg des Meeresspiegels als Folge der globalen Erwärmung besonders betroffen sind. Vergleicht man das Katastrophenrisiko der Kontinente, steht Ozeanien an erster Stelle. Bei der Fähigkeit von Gesellschaften, mit extremen Naturereignissen umzugehen, stellt sich die Situation deutlich anders dar: Die Länder mit der höchsten Vulnerabilität liegen überwiegend in Afrika. Grundsätzlich ist die zeitliche Stabilität der Ergebnisse nicht überraschend, da die Reduktion gesellschaftlicher Vulnerabilität über längere Zeiträume erfolgt und Maßnahmen sowie Kooperationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene erfordert, bevor sie sich dauerhaft manifestiert.

In den letzten zehn Jahren hat der WeltRisikoIndex wichtige Beiträge dazu geleistet, das Bewusstsein für die Rolle gesellschaftlicher Kapazitäten in der Entstehung und Entwicklung von Katastrophen zu schärfen und eine Orientierungshilfe für Praktiker*innen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge zu bieten. Er hat gezeigt, dass die Entwicklung gesellschaftlicher Kapazitäten für die Verringerung des Katastrophenrisikos von entscheidender Bedeutung ist. Allerdings zeigen schwere Katastrophen und merklich spürbare Auswirkungen des Klimawandels in den letzten Jahren neue Herausforderungen für den WeltRisikoIndex auf: Da die Risikoprofile der Länder allmählich vielfältiger und komplexer werden, werden sich neue Gefahren in Regionen manifestieren, die ihnen bisher nicht oder lediglich in geringem Maße ausgesetzt waren, was die Entwicklung anderer gesellschaftlicher Kapazitäten zur erfolgreichen Bewältigung und Anpassung erforderlich macht. Dementsprechend wird ein Schwerpunkt der nächsten Jahre darin bestehen, neue Wege zu finden, um den WeltRisikoIndex an diese globalen Prozesse anzupassen und so sicherzustellen, dass er seine wichtige Funktion weiterhin erfüllen kann.



4 Handlungsempfehlungen und Forderungen

Bündnis Entwicklung Hilft
und
Institut für Friedens-
sicherungsrecht und
Humanitäres Völkerrecht

Katastrophen, Gewalt und kriegерische Konflikte: Zerstörte Lebensgrundlagen zwingen weltweit jährlich Millionen Menschen ihr Zuhause zu verlassen. Viele weitere Millionen Menschen legen täglich weite und teils gefährliche Strecken zwischen Wohnort und Arbeitsstelle zurück, um ihr Einkommen zu erzielen. Was sie verbindet, ist die Suche nach einem sicheren und würdevollen Leben für sich und ihre Angehörigen. Geflüchtete und Vertriebene, aber auch Wanderarbeiter*innen und Rückkehrende, sind mit einer Vielzahl von Herausforderungen und Problemen konfrontiert, die vor allem aus ihrer besonderen Vulnerabilität und ihrer damit verbundenen schwachen gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung resultieren. Die Coronakrise verdeutlicht dabei seit Anfang 2020 einmal mehr: Nicht alle Menschen sind gleichermaßen von Krisen und Katastrophen betroffen und nicht alle sind gleichermaßen vulnerabel. Geflüchteten, Vertriebenen und Wanderarbeiter*innen bleibt oft keine andere Wahl, als sich einem erhöhten Infektionsrisiko auszusetzen, um die eigene Existenz oder gar das Überleben zu sichern.

Die Coronakrise hat aber auch gezeigt, wie durch entschiedenes politisches Handeln und gesellschaftliche Zusammenarbeit besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen geschützt werden können. Angesichts des voranschreitenden Klimawandels, der anhaltenden Krisenherde weltweit und der wachsenden Schere zwischen Arm und Reich ist ein derartiges entschiedenes Handeln auch auf zwischenstaatlicher Ebene erforderlich. Das Sendai Framework for Disaster Risk Reduction, die Pariser Klimaziele und die Agenda 2030 müssen dabei handlungsleitend sein. Die Erreichung dieser globalen Vorhaben ist unabdingbar, um in Zukunft bestehende Risiken zu reduzieren und der Entstehung neuer Risiken entgegenzuwirken. Gesellschaftliche und internationale

Zusammenarbeit sind dabei ebenso notwendig wie nachhaltige Investitionen und geeignete rechtliche Rahmenbedingungen. Die besondere Situation von Geflüchteten, Vertriebenen und Migrierenden muss bei diesen langfristigen Transformationsprozessen verstärkt in den Blick genommen werden. Die folgenden Aspekte sind dabei besonders entscheidend:

Politische und gesellschaftliche Aspekte

- + Im Fokus des politischen Handelns im Kontext von Flucht und Migration sollten immer die Bedürfnisse der Menschen stehen, die von Vertreibungen und Umsiedlungen betroffen sind, und nicht die Erwägung, diese Menschen möglichst von den europäischen und anderen Industrieländern fernzuhalten. Nur so können die Rechte der Betroffenen gewahrt und Perspektiven für sie geschaffen werden.
- + Die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere die Staaten, die CO₂ in großen Mengen emittieren, müssen endlich ihrer Verantwortung gerecht werden und Vereinbarungen zum Klimaschutz ambitionierter umsetzen. Migration ist zunehmend eine Folge klimabedingter Schäden und Verluste, dies muss international stärker anerkannt und angegangen werden. Dafür muss das Verursacher-Prinzip politisch akzeptiert, in internationalen Regularien stärker verankert und handlungsleitend werden.
- + Umsiedlungsprogramme müssen partizipativ gestaltet werden und neben wirtschaftlichen und territorialen Gesichtspunkten verstärkt auch Aspekte wie den potenziellen Verlust von Sprache, Nationalität und Kultur berücksichtigen. Indem Betroffene konsequent einbezogen werden, kann diesen drohenden Verlusten präventiv entgegenge wirkt werden.

- + Selbstbestimmte Migration sollte als eine mögliche Anpassungsstrategie an negative Klimawandelfolgen international anerkannt werden. Anpassungsstrategien sind jedoch kein Ersatz für eine konsequente, nachhaltige Klimapolitik – national wie auch international. Präventive Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes müssen immer die erste Antwort auf die negativen Folgen der globalen Erwärmung sein.
- + Forschung zu Migration und Vertreibung sollte nicht nur auf Prozesse des Verlassens und der Umsiedlung, sondern vermehrt auch auf die bisher weniger beachteten Lebensumstände der zurückbleibenden Menschen und der Rückkehrenden ausgerichtet sein. Dahin gehende Forschungsprojekte sollten stärker initiiert und gefördert werden, insbesondere mit Blick auf extreme Naturereignisse, zunehmende Wetterextreme und schleichende Auswirkungen des Klimawandels.

Rechtliche Aspekte

- + International handlungsleitende Abmachungen und Regelwerke zur Katastrophenvor- und -nachsorge erfordern eine stärkere Berücksichtigung der Menschenrechte. Völkerrecht und Menschenrechte müssen anstelle innenpolitischer Abwägungen beim Schutz von Geflüchteten und Vertriebenen im Vordergrund stehen.
- + Bei geplanten Umsiedlungsprozessen müssen international anerkannte Standards und Richtlinien zum Schutz der betroffenen Menschen eingehalten werden. Dabei müssen Betroffene Unterstützung gemäß ihren tatsächlichen Bedürfnissen erhalten, die nach Gender, Sexualität, Alter, sozialem Status, Behinderungen und anderen Faktoren variieren können. Auch muss der in den Menschenrechten verankerte Zugang zu Basisdienstleistungen, zum lokalen Arbeitsmarkt, dem Bildungs- und

Die Bedeutung der Ziele nachhaltiger Entwicklung für die Situation von Migrant*innen

1 KEINE ARMUT 	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 	4 HOCHWERTIGE BILDUNG 	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT 	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 
Die Bekämpfung der Armut kann die Widerstandsfähigkeit von Menschen in prekären Lebenssituationen wie Flucht und Migration erhöhen und ihre Exposition und Vulnerabilität gegenüber Naturgefahren verringern.	Gesundheitsfachkräfte der Länder des Globalen Südens, insbesondere kleiner Inselstaaten, sollen stärker gefördert werden. Geflüchteten und Migrierenden muss der Zugang zu verbesserten Gesundheitsleistungen erleichtert werden.	Weltweit soll die Anzahl der Stipendien, die Ländern des Globalen Südens für die Hochschulbildung und Berufsbildung im Inland sowie Ausland zur Verfügung stehen, wesentlich erhöht werden.	Es gilt, alle Formen von (genderspezifischer) Gewalt und sexueller Ausbeutung, einschließlich Menschenhandel, wovon Frauen und Mädchen auf Flucht- und Migrationswegen überproportional betroffen sind, zu unterbinden.	Ziel ist es, Arbeitsrechte zu schützen und sichere Arbeitsumgebungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für Wanderarbeiterinnen und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, etwa nach Flucht oder Vertreibung.

Abbildung 9: Auswahl der UN Sustainable Development Goals (SDGs), die mit der Situation von Migrant*innen in Verbindung stehen (Text: Bündnis Entwicklung Hilft basierend auf [IOM 2018](#))

Gesundheitssystem sowie zu Behörden und Justiz gewährleistet sein.

- + Es bedarf verschiedener Schutzmechanismen für unterschiedliche Gruppen von Migrierenden und innovativer Lösungsansätze, um vorhandene Schutzlücken zu schließen. Denn Menschen, die primär aufgrund von extremen Naturereignissen und Auswirkungen des Klimawandels ihr Zuhause verlassen müssen, sind nicht ohne Weiteres durch die Genfer Flüchtlingskonvention geschützt.
- + Es gilt zu vermeiden, dass ein steigendes Katastrophenrisiko angesichts des Klimawandels von Staaten als Vorwand für Umsiedlungsprogramme genutzt wird. Es muss sichergestellt werden, dass Umsiedlungsprozesse nur nach Zustimmung und in Abstimmung mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen eingeleitet werden. Auf internationaler Ebene bedarf

es hierfür rechtlicher Rahmenbedingungen, die zwischenstaatlich oder von den Vereinten Nationen verhandelt und festgelegt werden sollten.

- + Es braucht klare, international anerkannte Kriterien, ab wann eine Region als unbewohnbar gilt und eine Rückkehr unmöglich wird. Das gilt für extreme Naturereignisse und für schleichende Umweltveränderungen wie lang anhaltende Dürren oder den Meeresspiegelanstieg. Dabei ist zwischen zeitweiliger und unwiderruflicher Unbewohnbarkeit zu unterscheiden.

Finanzielle Aspekte

- + Zur Verhinderung zukünftiger klimabedingter Vertreibungen bedarf es finanzieller Anreize für ambitionierten Klimaschutz. Wesentlich ist hierbei die Umsetzung einer CO₂-Besteuerung, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist.

10 WENIGER UNGLEICHHEITEN



Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und die Mobilität von Menschen sollen erleichtert werden, etwa durch eine planvolle und gut gesteuerte Migrationspolitik.

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN



Eine partizipatorische Siedlungsplanung und -steuerung soll die häufig in informellen Stadtgebieten lebenden Migrierenden und Geflüchteten besser erreichen und ihre Bedürfnisse in einer inklusiven und nachhaltig gestalteten Stadtentwicklung berücksichtigen.

13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ



Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich Klimawandel sollen weltweit partizipatorisch vorangetrieben werden. So kann Klimawandelfolgen, als Druckfaktoren für Flucht und Migration, entgegengewirkt werden.

16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN



Kinder- und Menschenhandel müssen weltweit unterbunden und Betroffene bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Arbeitsleben unterstützt werden.

17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE



Es gilt, eine hochwertigere Datenerfassung und -verbreitung in Ländern des Globalen Südens zu fördern. Geflüchtete und Migrierende können von einer verbesserten Informationsgrundlage profitieren.

Subventionierungen für Technologieentwicklungen zur nachhaltigen Energieerzeugung können ebenfalls dazu beitragen, dass Staaten die Förderung klimaschädlicher Rohstoffe wie Kohle und Öl einstellen.

- + Regional angepasste Strategien zur Prävention von Flucht und Vertreibung, ebenso wie zur Unterstützung selbstbestimmter Migration, müssen verstärkt entwickelt werden. Dafür bedarf es einer stärkeren Unterstützung und finanzieller Förderung regionaler Kapazitäten und Strukturen.
- + Insbesondere kleine Staaten mit beschränkten finanziellen Möglichkeiten, die nur geringfügig zum Klimawandel beigetragen haben, aber von dessen Folgen besonders betroffen sind, müssen stärker unterstützt werden. Beispielhaft zu nennen sind hier die pazifischen Inselstaaten. Es genügt nicht, lediglich Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel bereitzustellen. Es müssen auch Ausgleichszahlungen für bereits entstandene Klimaschäden und Verluste geleistet werden.
- + Staatliche Beitragszahlungen zur Finanzierung der Vereinten Nationen müssen konsequent und zuverlässig geleistet werden. Für die Spezial- und Nebenorgane der Vereinten Nationen, wie das UNHCR, sind verlässliche finanzielle Zuschüsse essenziell, um beispielsweise im Kontext von Flucht und Migration handlungsfähig zu sein.

Aspekte der Humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

- + Der sozialen Marginalisierung verschiedener Gruppen von Migrierenden muss entschieden entgegengewirkt werden. Geschlechts- und altersspezifische Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen müssen stärker mitgedacht und adressiert werden. Zudem muss die professionelle psychosoziale Begleitung geflüchteter, vertriebener und umgesiedelter Menschen gestärkt werden.

- + Die große Mehrheit der weltweit Vertriebenen sucht innerhalb der eigenen Landesgrenzen Schutz. Daher müssen in den Hotspot-Regionen von Vertreibung und Flucht Kapazitäten gestärkt und dabei insbesondere auch die anliegenden Regionen berücksichtigt werden.

- + Langjährige lokale Expertise humanitärer Akteur*innen muss effektiv genutzt werden, um potenzielle Risikogebiete besser identifizieren und regionale Migrationspotenziale durch extreme Naturereignisse und Konflikte präziser abschätzen zu können.

- + Rückkehrende müssen bei der Reintegration in ihre Herkunftsregion stärker unterstützt werden, um ihre potenzielle Anfälligkeit gegenüber extremen Naturereignissen zu reduzieren und erneuter Vertreibung vorzubeugen. Dabei sind die sozialen und gesellschaftlichen Bindungen essenziell.

- + Informelle Siedlungen wie zum Beispiel städtische Slums sind gegenüber extremen Naturereignissen häufig besonders exponiert und müssen daher verstärkt in den Blick genommen werden, um das Risiko von Vertreibung zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, da bereits Vertriebene häufig nur in solchen informellen Siedlungen Zuflucht finden und ihnen dort eine erneute Vertreibung droht. Durch Rechtssicherheit, Armutsbekämpfung und gute Regierungsführung kann diese Situation perspektivisch verbessert werden.

- + Für die Koordinierung der aus Flucht und Vertreibung resultierenden Bedarfe muss die Situation der Aufnahmegemeinden immer mitgedacht werden. Es ist sicherzustellen, dass die im Zielgebiet ansässige Bevölkerung weder im Vergleich zu den anzusiedelnden Menschen noch zu ihrem bisherigen Lebensstandard schlechtergestellt wird. Potenzielle Konflikte wie beim Zugang zu Ressourcen und Infrastruktur können so schon im Vorfeld identifiziert und bestenfalls vermieden werden.

Anhang

WeltRisikoIndex 2020 in der Übersicht

Klasseneinteilung		WeltRisikoIndex	Exposition	Vulnerabilität	Anfälligkeit	Mangel an Bewältigungs-kapazitäten	Mangel an Anpassungs-kapazitäten
sehr gering		0,31 – 3,29	0,91 – 9,55	22,81 – 34,13	8,32 – 16,75	37,36 – 59,21	14,59 – 24,65
gering		3,30 – 5,67	9,56 – 12,13	34,14 – 42,38	16,76 – 20,97	59,22 – 71,76	24,66 – 34,35
mittel		5,68 – 7,58	12,14 – 14,64	42,39 – 48,12	20,98 – 27,93	71,77 – 78,01	34,36 – 40,64
hoch		7,59 – 10,75	14,65 – 19,69	48,13 – 61,49	27,94 – 45,13	78,02 – 85,20	40,65 – 52,72
sehr hoch		10,76 – 49,74	19,70 – 86,77	61,50 – 76,34	45,14 – 70,83	85,21 – 93,80	52,73 – 69,72

Max. Wert = 100, Klasseneinteilung gemäß Quintil-Methode

Rang	Land	WeltRisikoIndex	Exposition	Vulnerabilität	Anfälligkeit	Mangel an Bewältigungs-kapazitäten	Mangel an Anpassungs-kapazitäten
1.	Vanuatu	49,74	86,77	57,32	38,81	80,73	52,42
2.	Tonga	29,72	61,21	48,56	28,76	79,85	37,08
3.	Dominica	28,47	62,74	45,38	26,12	71,21	38,82
4.	Antigua und Barbuda	27,44	68,92	39,82	23,33	63,31	32,83
5.	Salomonen	24,25	40,04	60,56	45,75	81,21	54,73
6.	Guyana	22,73	44,92	50,60	27,13	77,55	47,13
7.	Brunei Darussalam	22,30	57,61	38,70	14,75	67,99	33,35
8.	Papua-Neuguinea	21,12	30,79	68,58	55,66	86,23	63,85
9.	Philippinen	20,96	42,30	49,55	28,97	80,37	39,32
10.	Guatemala	20,09	36,52	55,02	33,09	85,21	46,76
11.	Kap Verde	17,73	37,23	47,61	29,35	72,84	40,65
12.	Costa Rica	17,25	43,49	39,67	20,03	68,89	30,08
13.	Bangladesch	16,40	28,28	57,98	33,21	85,81	54,91
14.	Dschibuti	16,23	26,79	60,60	37,81	84,39	59,59
15.	Fidschi	16,00	34,63	46,21	21,98	76,24	40,40
16.	Kambodscha	15,76	26,80	58,82	38,94	86,94	50,57
17.	El Salvador	15,33	31,69	48,39	24,67	78,05	42,44
18.	Kiribati	14,94	26,05	57,36	39,27	82,77	50,04
19.	Komoren	14,88	23,77	62,60	46,02	84,45	57,34
20.	Nicaragua	14,67	25,67	57,15	32,00	83,26	56,18
20.	Timor-Leste	14,67	25,85	56,74	42,33	76,49	51,41
22.	Haiti	14,62	21,43	68,23	51,15	90,40	63,15
23.	Niger	13,85	19,26	71,90	60,64	87,87	67,19
24.	Guinea-Bissau	13,32	18,86	70,64	60,23	89,43	62,26
25.	Nigeria	13,09	19,66	66,56	49,50	88,22	61,95
26.	Kamerun	12,97	20,34	63,79	47,71	88,70	54,97
27.	Uruguay	12,54	36,29	34,56	19,23	53,85	30,60
28.	Gambia	12,44	19,70	63,14	43,66	83,32	62,44
29.	Jamaika	12,08	26,05	46,39	25,14	74,52	39,50
30.	Chile	12,05	33,41	36,07	17,83	62,35	28,02
31.	Tschad	11,83	15,71	75,32	64,54	92,49	68,94
32.	Dominikanische Republik	11,57	24,85	46,57	24,03	78,23	37,46
33.	Benin	11,46	17,50	65,48	55,20	81,20	60,03
34.	Burkina Faso	11,19	16,54	67,67	57,63	84,22	61,16
35.	Honduras	11,02	20,25	54,43	32,11	84,74	46,45
36.	Togo	10,97	16,59	66,11	55,74	86,34	56,25
37.	Mali	10,76	15,68	68,65	49,90	88,70	67,34

Rang	Land	WeltRisikoIndex	Exposition	Vulnerabilität	Anfälligkeit	Mangel an Bewältigungs-kapazitäten	Mangel an Anpassungs-kapazitäten
38.	Madagaskar	10,51	15,12	69,48	65,68	86,55	56,21
39.	Angola	10,40	15,74	66,10	53,29	86,80	58,21
40.	Indonesien	10,39	20,97	49,54	26,03	78,02	44,56
40.	Kenia	10,39	16,47	63,10	52,14	86,28	50,89
42.	Burundi	10,34	14,74	70,14	62,20	90,68	57,53
43.	Vietnam	10,30	22,02	46,76	23,88	76,63	39,78
44.	Elfenbeinküste	10,00	15,54	64,33	47,57	85,65	59,76
45.	Senegal	9,74	16,51	58,97	44,37	78,09	54,45
46.	Japan	9,64	38,67	24,93	17,76	39,20	17,83
47.	Trinidad und Tobago	9,60	23,39	41,05	24,17	64,42	34,57
48.	Sierra Leone	9,44	13,69	68,99	55,80	85,57	65,60
49.	Liberia	9,43	13,56	69,52	56,27	87,26	65,02
50.	Ghana	9,37	16,38	57,18	42,64	79,15	49,75
51.	Simbabwe	9,32	14,62	63,76	54,37	88,76	48,15
52.	Mosambik	9,18	13,31	68,97	62,61	87,85	56,44
53.	Mauritius	9,17	23,84	38,47	17,46	59,40	38,56
54.	Tansania	8,96	14,01	63,95	56,78	83,38	51,68
55.	Malawi	8,89	13,22	67,24	59,28	84,65	57,80
56.	Demokratische Rep. Kongo	8,77	11,80	74,28	67,78	92,95	62,12
57.	Afghanistan	8,69	12,99	66,93	49,10	92,09	59,61
58.	Uganda	8,63	12,82	67,29	62,55	87,98	51,34
59.	Guinea	8,62	12,70	67,88	51,48	88,82	63,34
60.	Albanien	8,46	20,14	42,00	20,03	74,99	30,97
61.	Sudan	8,45	13,13	64,39	45,14	91,82	56,21
62.	Ecuador	8,42	17,96	46,88	25,16	75,96	39,53
63.	Panama	7,96	18,03	44,13	23,85	72,25	36,29
64.	Belize	7,95	16,82	47,24	27,94	73,53	40,26
65.	Niederlande	7,89	31,72	24,87	14,80	42,63	17,19
66.	Venezuela	7,88	16,12	48,90	25,50	85,94	35,27
67.	Mauretanien	7,85	12,55	62,51	38,87	87,15	61,51
68.	Äthiopien	7,82	11,68	66,93	56,77	86,52	57,49
68.	Usbekistan	7,82	16,17	48,39	29,48	75,83	39,87
70.	Sambia	7,81	12,15	64,30	61,54	83,44	47,92
71.	Zentralafrikanische Republik	7,79	10,20	76,34	70,83	90,88	67,32
72.	Malaysia	7,71	19,05	40,46	16,90	70,89	33,59
73.	Föd. Staaten v. Mikronesien	7,59	14,95	50,77	31,79	72,13	48,39
74.	Sri Lanka	7,57	15,99	47,32	22,82	77,30	41,83
75.	Ruanda	7,56	12,30	61,50	52,28	79,85	52,38
76.	Algerien	7,55	16,51	45,75	20,97	76,97	39,30
77.	Surinam	7,40	15,41	48,04	28,66	72,96	42,50
78.	Kirgisistan	7,30	16,46	44,33	25,23	75,63	32,14
79.	Äquatorialguinea	7,26	12,77	56,83	40,48	86,37	43,64
80.	Griechenland	7,25	22,89	31,66	17,15	60,79	17,04
81.	Myanmar	7,18	12,96	55,39	28,97	85,82	51,38
82.	Montenegro	6,93	18,12	38,24	18,71	68,42	27,59
83.	Kongo	6,81	10,65	63,91	53,92	88,58	49,24
84.	Eritrea	6,77	9,65	70,17	61,46	89,51	59,53
85.	Gabun	6,73	13,00	51,74	32,07	75,88	47,28
86.	Lesotho	6,71	11,16	60,17	44,48	81,79	54,23

Rang	Land	WeltRisikoIndex	Exposition	Vulnerabilität	Anfälligkeit	Mangel an Bewältigungskapazitäten	Mangel an Anpassungskapazitäten
87.	Pakistan	6,68	11,74	56,89	33,13	84,81	52,73
88.	Kolumbien	6,65	14,65	45,38	22,73	77,45	35,97
89.	Indien	6,62	12,51	52,94	32,08	78,15	48,60
90.	Thailand	6,54	14,81	44,13	17,52	78,63	36,25
91.	Swasiland	6,42	11,12	57,72	41,73	83,05	48,38
92.	Peru	6,37	14,14	45,08	26,39	76,03	32,83
92.	Südafrika	6,37	13,37	47,65	30,75	72,82	39,38
94.	Namibia	6,21	11,36	54,66	42,50	74,13	47,36
95.	Syrien	6,03	10,80	55,87	27,47	91,02	49,13
96.	Irak	5,99	10,78	55,59	26,60	87,72	52,44
97.	Mexiko	5,97	14,09	42,39	20,96	73,91	32,30
98.	Samoa	5,87	12,19	48,13	25,40	79,66	39,33
99.	Rumänien	5,86	15,41	38,03	19,49	64,60	30,00
100.	Kuba	5,84	16,53	35,34	19,48	53,67	32,86
100.	China	5,84	14,30	40,85	20,98	72,07	29,50
102.	Tadschikistan	5,83	11,99	48,63	32,00	77,09	36,81
103.	Marokko	5,82	12,14	47,91	24,70	79,02	40,00
104.	Nordmazedonien	5,81	14,48	40,12	18,88	70,23	31,25
105.	Armenien	5,73	14,55	39,37	20,21	69,22	28,67
106.	Aserbaidshan	5,72	14,31	39,98	17,80	71,43	30,71
106.	Georgien	5,72	14,58	39,23	22,56	63,77	31,36
108.	Tunesien	5,70	13,06	43,67	17,73	75,46	37,82
109.	Jemen	5,68	8,13	69,87	46,10	93,80	69,72
110.	Türkmenistan	5,66	12,25	46,22	27,29	73,18	38,18
111.	Seychellen	5,31	12,53	42,39	18,07	67,13	41,97
112.	Libanon	5,27	11,43	46,08	20,31	78,98	38,95
113.	Serbien	5,25	13,41	39,17	22,01	67,80	27,71
114.	Neuseeland	5,11	17,73	28,81	16,16	48,57	21,70
115.	Ungarn	5,07	15,24	33,28	16,01	58,65	25,19
116.	Iran	5,03	10,96	45,85	19,78	83,24	34,53
116.	Türkei	5,03	12,29	40,96	18,17	72,92	31,80
118.	Brasilien	4,91	11,33	43,33	22,57	76,28	31,14
119.	Bosnien und Herzegowina	4,80	11,18	42,95	18,65	74,24	35,95
120.	Bolivien	4,78	9,56	50,01	32,36	79,97	37,71
121.	Nepal	4,77	8,62	55,28	33,70	83,34	48,81
122.	Italien	4,75	15,17	31,29	17,25	59,22	17,41
123.	St. Lucia	4,70	10,24	45,88	24,22	75,67	37,74
124.	Australien	4,54	18,08	25,10	15,61	43,53	16,17
125.	Irland	4,50	16,68	26,96	15,74	47,49	17,64
126.	Kuwait	4,48	12,43	36,01	13,04	70,36	24,63
127.	Laos	4,47	8,02	55,76	33,26	82,79	51,23
128.	Bahamas	4,38	11,77	37,25	18,24	58,45	35,07
129.	Botswana	4,20	8,82	47,59	31,46	71,97	39,35
130.	Bulgarien	4,17	11,88	35,12	21,18	59,38	24,81
131.	Kroatien	4,13	12,11	34,14	17,06	62,91	22,46
131.	Jordanien	4,13	9,18	45,04	23,57	68,27	43,28
133.	Moldawien	4,04	9,59	42,10	22,96	68,98	34,36
134.	Ver. Staaten von Amerika	3,90	12,99	30,06	15,97	52,54	21,67
135.	Portugal	3,66	11,62	31,54	16,76	54,68	23,17

Rang	Land	WeltRisikoIndex	Exposition	Vulnerabilität	Anfälligkeit	Mangel an Bewältigungs-kapazitäten	Mangel an Anpassungs-kapazitäten
136.	Spanien	3,61	11,74	30,77	16,07	57,42	18,82
137.	Kasachstan	3,58	9,54	37,54	17,09	66,62	28,92
138.	Russische Föderation	3,55	9,59	37,04	18,43	64,88	27,80
139.	Argentinien	3,50	9,55	36,70	20,78	58,91	30,41
140.	Vereinigtes Königreich	3,46	12,58	27,53	16,42	47,07	19,09
141.	Libyen	3,41	7,38	46,23	21,93	82,50	34,25
141.	Slowenien	3,41	11,39	29,91	14,72	55,73	19,27
143.	Paraguay	3,38	7,04	47,99	24,04	79,15	40,79
144.	Slowakei	3,37	10,10	33,33	14,54	60,79	24,66
145.	Vereinigte Arabische Emirate	3,30	10,99	30,01	9,55	54,61	25,86
146.	Südkorea	3,14	11,32	27,74	13,52	49,41	20,29
147.	Österreich	3,06	13,19	23,18	14,08	40,10	15,35
148.	Polen	3,04	9,45	32,14	15,34	58,82	22,27
149.	Tschechische Republik	3,00	10,77	27,89	14,77	48,08	20,83
150.	Zypern	2,99	8,42	35,57	15,15	67,16	24,40
150.	Lettland	2,99	8,81	33,90	18,60	59,63	23,48
152.	Bhutan	2,97	6,27	47,40	24,17	72,82	45,20
152.	Mongolei	2,97	6,89	43,15	28,40	65,43	35,62
154.	Israel	2,95	8,35	35,27	18,54	64,70	22,57
155.	Bahrain	2,91	7,33	39,64	15,57	76,00	27,36
156.	Kanada	2,79	10,36	26,89	15,17	46,73	18,77
157.	Oman	2,76	6,70	41,18	22,49	66,58	34,48
158.	Ukraine	2,75	6,91	39,76	19,65	67,43	32,19
159.	Dänemark	2,74	11,85	23,12	14,91	39,13	15,31
160.	Weißrussland	2,67	7,96	33,50	16,49	58,67	25,33
161.	Belgien	2,66	11,38	23,37	14,79	40,74	14,59
162.	Deutschland	2,63	11,52	22,81	14,98	37,36	16,08
163.	São Tomé and Príncipe	2,58	4,55	56,74	46,44	76,64	47,13
164.	Singapur	2,57	8,87	28,97	11,29	54,03	21,60
165.	Norwegen	2,52	10,83	23,25	13,92	38,49	17,34
166.	Luxemburg	2,50	9,56	26,18	12,40	46,10	20,03
167.	Frankreich	2,47	9,62	25,66	16,61	44,14	16,22
168.	Litauen	2,26	7,37	30,71	17,98	53,11	21,04
169.	Schweden	2,20	8,82	24,96	15,60	41,19	18,08
170.	Schweiz	2,15	9,01	23,90	13,91	38,46	19,32
171.	Malediven	2,12	4,77	44,40	17,45	76,51	39,23
172.	Estland	2,03	6,52	31,11	16,44	55,21	21,68
173.	Finnland	1,96	8,22	23,80	15,66	39,81	15,93
174.	Ägypten	1,78	3,72	47,98	22,01	82,39	39,54
175.	Island	1,69	7,12	23,79	14,10	42,32	14,94
176.	Barbados	1,39	3,66	37,94	20,56	60,62	32,65
177.	Saudi-Arabien	1,04	2,89	36,07	13,62	68,03	26,57
178.	Grenada	0,97	2,21	43,80	26,83	68,90	35,67
179.	St. Vincent u. d. Grenadinen	0,81	1,85	43,79	28,20	71,77	31,39
180.	Malta	0,66	2,26	29,01	14,91	51,67	20,44
181.	Katar	0,31	0,91	34,33	8,32	64,58	30,08

WeltRisikoIndex 2020 alphabetisch

Land	WRI	Rang
Afghanistan	8,69	57.
Ägypten	1,78	174.
Albanien	8,46	60.
Algerien	7,55	76.
Angola	10,40	39.
Antigua und Barbuda	27,44	4.
Äquatorialguinea	7,26	79.
Argentinien	3,50	139.
Armenien	5,73	105.
Aserbaidtschan	5,72	106.
Äthiopien	7,82	68.
Australien	4,54	124.
Bahamas	4,38	128.
Bahrain	2,91	155.
Bangladesch	16,40	13.
Barbados	1,39	176.
Belgien	2,66	161.
Belize	7,95	64.
Benin	11,46	33.
Bhutan	2,97	152.
Bolivien	4,78	120.
Bosnien und Herzegowina	4,80	119.
Botswana	4,20	129.
Brasilien	4,91	118.
Brunei Darussalam	22,30	7.
Bulgarien	4,17	130.
Burkina Faso	11,19	34.
Burundi	10,34	42.
Chile	12,05	30.
China	5,84	100.
Costa Rica	17,25	12.
Dänemark	2,74	159.
Demokratische Republik Kongo	8,77	56.
Deutschland	2,63	162.
Dominica	28,47	3.
Dominikanische Republik	11,57	32.
Dschibuti	16,23	14.
Ecuador	8,42	62.
El Salvador	15,33	17.
Elfenbeinküste	10,00	44.
Eritrea	6,77	84.
Estland	2,03	172.
Fidschi	16,00	15.
Finnland	1,96	173.
Föderierte Staaten von Mikronesien	7,59	73.
Frankreich	2,47	167.
Gabun	6,73	85.
Gambia	12,44	28.
Georgien	5,72	106.

Land	WRI	Rang
Ghana	9,37	50.
Grenada	0,97	178.
Griechenland	7,25	80.
Guatemala	20,09	10.
Guinea	8,62	59.
Guinea-Bissau	13,32	24.
Guyana	22,73	6.
Haiti	14,62	22.
Honduras	11,02	35.
Indien	6,62	89.
Indonesien	10,39	40.
Irak	5,99	96.
Iran	5,03	116.
Irland	4,50	125.
Island	1,69	175.
Israel	2,95	154.
Italien	4,75	122.
Jamaika	12,08	29.
Japan	9,64	46.
Jemen	5,68	109.
Jordanien	4,13	131.
Kambodscha	15,76	16.
Kamerun	12,97	26.
Kanada	2,79	156.
Kap Verde	17,73	11.
Kasachstan	3,58	137.
Katar	0,31	181.
Kenia	10,39	40.
Kirgisistan	7,30	78.
Kiribati	14,94	18.
Kolumbien	6,65	88.
Komoren	14,88	19.
Kongo	6,81	83.
Kroatien	4,13	131.
Kuba	5,84	100.
Kuwait	4,48	126.
Laos	4,47	127.
Lesotho	6,71	86.
Lettland	2,99	150.
Libanon	5,27	112.
Liberia	9,43	49.
Libyen	3,41	141.
Litauen	2,26	168.
Luxemburg	2,50	166.
Madagaskar	10,51	38.
Malawi	8,89	55.
Malaysia	7,71	72.
Malediven	2,12	171.
Mali	10,76	37.

Land	WRI	Rang
Malta	0,66	180.
Marokko	5,82	103.
Mauretanien	7,85	67.
Mauritius	9,17	53.
Mexiko	5,97	97.
Moldawien	4,04	133.
Mongolei	2,97	152.
Montenegro	6,93	82.
Mosambik	9,18	52.
Myanmar	7,18	81.
Namibia	6,21	94.
Nepal	4,77	121.
Neuseeland	5,11	114.
Nicaragua	14,67	20.
Niederlande	7,89	65.
Niger	13,85	23.
Nigeria	13,09	25.
Nordmazedonien	5,81	104.
Norwegen	2,52	165.
Oman	2,76	157.
Österreich	3,06	147.
Pakistan	6,68	87.
Panama	7,96	63.
Papua-Neuguinea	21,12	8.
Paraguay	3,38	143.
Peru	6,37	92.
Philippinen	20,96	9.
Polen	3,04	148.
Portugal	3,66	135.
Ruanda	7,56	75.
Rumänien	5,86	99.
Russische Föderation	3,55	138.
Salomonen	24,25	5.
Samoa	5,87	98.
Sambia	7,81	70.
São Tomé and Príncipe	2,58	163.
Saudi-Arabien	1,04	177.
Schweden	2,20	169.
Schweiz	2,15	170.
Senegal	9,74	45.
Serbien	5,25	113.
Seychellen	5,31	111.
Sierra Leone	9,44	48.
Simbabwe	9,32	51.
Singapur	2,57	164.
Slowakei	3,37	144.
Slowenien	3,41	141.
Spanien	3,61	136.
Sri Lanka	7,57	74.

Land	WRI	Rang
St. Lucia	4,70	123.
St. Vincent und die Grenadinen	0,81	179.
Südafrika	6,37	92.
Sudan	8,45	61.
Südkorea	3,14	146.
Surinam	7,40	77.
Swasiland	6,42	91.
Syrien	6,03	95.
Tadschikistan	5,83	102.
Tansania	8,96	54.
Thailand	6,54	90.
Timor-Leste	14,67	20.
Togo	10,97	36.
Tonga	29,72	2.
Trinidad und Tobago	9,60	47.
Tschad	11,83	31.
Tschechische Republik	3,00	149.
Tunesien	5,70	108.
Türkei	5,03	116.
Turkmenistan	5,66	110.
Uganda	8,63	58.
Ukraine	2,75	158.
Ungarn	5,07	115.
Uruguay	12,54	27.
Usbekistan	7,82	68.
Vanuatu	49,74	1.
Venezuela	7,88	66.
Vereinigte Arabische Emirate	3,30	145.
Vereinigte Staaten von Amerika	3,90	134.
Vereinigtes Königreich	3,46	140.
Vietnam	10,30	43.
Weißrussland	2,67	160.
Zentralafrikanische Republik	7,79	71.
Zypern	2,99	150.

Länder, die aufgrund zu vieler fehlender Werte nicht im WeltRisikoIndex enthalten sind:

Andorra, Liechtenstein, Marshallinseln, Monaco, Nauru, Nordkorea, Palau, San Marino, Somalia, St. Kitts und Nevis, Südsudan, Tuvalu.

Es werden hier nur Länder berücksichtigt, die Mitgliedsstaaten der Generalversammlung der Vereinten Nationen sind.

Literaturverzeichnis

- ABUNYEWAH, W. / GAJENDRAN, T. / MAUND, K. (2018): Profiling informal settlements for disaster risks. In: *Prociding Engineering*, 212, 238-245.
- ACHARYA, A. / NARANJO, D. (2019): Practices of bonded labour in India: Forms of exploitation and human rights violations. In: Bryson Clark, J. / Poucki, S. (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Human Trafficking and Modern Slavery*. London: SAGE Publications, 126-138.
- ANIS, T. / AKRAM, M. (2020): Covid-19, return migration and poor healthcare facilities: Challenges before Bihar. <https://countercurrents.org/2020/05/covid-19-return-migration-and-poor-healthcare-facilities-challenges-before-bihar/> (Aufruf 18.06.2020).
- AROWOLO, O. (2000): Return migration and the problem of reintegration. In: *International Migration*, 38(5), 59-82.
- ÄRZTE OHNE GRENZEN (2020a): Evacuation of squalid Greek camps more urgent than ever over COVID-19 fears. <https://www.msf.org/urgent-evacuation-squalid-camps-greece-needed-over-covid-19-fears> (Aufruf 20.06.2020).
- ÄRZTE OHNE GRENZEN (2020b): Bangladesch: Fünf Herausforderungen beim Einsatz gegen Covid-19. <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/bangladesch-rohingya-coronavirus-hindernisse> (Aufruf 20.06.2020).
- BANISTER, J. (2020): 'It's our right to be here': The Torres Strait Islanders fighting to save their homes from a rising sea. <https://www.theguardian.com/australia-news/2020/mar/01/its-our-right-to-be-here-the-torres-strait-islanders-fighting-to-save-their-homes-from-a-rising-sea> (Aufruf 22.07.2020).
- BECKER, S.O. / FERRARA, A. (2019): Consequences of forced migration: A survey of recent findings. In: *Labour Economics*, 59, 1-16.
- BHABHA, J. (2002): Internationalist gatekeepers? The tension between asylum advocacy and human rights. In: *Harvard Human Rights Journal*, 15, 155-182.
- BHAGAT, R.B. / RESHMI, R.S. / SAHOO, H. / ROY, A.K. / GOVIL, D. (2020): The COVID-19, migration and livelihood in India. A background paper for policy makers. https://iipsindia.ac.in/sites/default/files/iips_covid19_mlli_PB.pdf (Aufruf 01.06.2020).
- BIRKMANN, J. / BUCKLE, P. / JAEGER, J. / PELLING, M. / SETIADI, N. / GARSCHAGEN, M. / FERNANDO, N. / KROPP, J. (2010): Extreme events and disasters: a window of opportunity for change? Analysis of changes, formal and informal responses after mega-disasters. In: *Natural Hazards*, 55(3), 637-655.
- BIRKMANN, J. / WELLE, T. / KRAUSE, D. / WOLFERTZ, J. / SUAREZ, D.-C. / SETIADI, N. (2011): *WorldRiskIndex: Concept and results*. In: *Bündnis Entwicklung Hilft* (Hrsg.), *WorldRiskReport 2011*. Berlin: Bündnis Entwicklung Hilft, 13-41.
- BORMANN, T. (2020): Die Angst vor Moria. <https://www.tagesschau.de/ausland/corona-griechenland-moria-101.html> (Aufruf 20.06.2020).
- BÜNDNIS ENTWICKLUNG HILFT (2011): *WeltRisikoBericht 2011*. Berlin: Bündnis Entwicklung Hilft.
- BÜNDNIS ENTWICKLUNG HILFT (2020): Zyklon Amphan: Hilfe der Bündnis-Mitglieder läuft an. <https://entwicklung-hilft.de/news/zyklon-amphan-hilfe-der-buendnis-mitglieder-laeuft-an/> (Aufruf 28.07.2020).
- BURZYŃSKIA, M. / DEUSTER, C. / DOCQUIER, F. / DE MELO, J. (2019): Climate change, inequality, and human migration. IZA Discussion Paper Series 12623. Bonn: Institute of Labor Economics.
- CARRERA, S. / CHUN LUK, N. (2020): Love thy neighbour? Coronavirus politics and their impact on EU freedoms and rule of law in the Schengen Area. <https://www.ceps.eu/ceps-publications/love-thy-neighbour/> (Aufruf 20.06.2020).
- CHAKMA, D. / CHAKMA, P. (2020): COVID-19 in India: Reverse migration could destroy indigenous communities. <https://www.iwgia.org/en/news-alerts/news-covid-19/3549-covid-19-india-reverse-migration.html> (Aufruf 01.06.2020).
- CHETAIL, V. (2014): Are refugee rights human rights? An unorthodox questioning of the relations between refugee law and human rights law. In: Rubio-Marín, R. (Hrsg.), *Human Rights and Immigration*. Oxford: Oxford University Press, 19-72.
- CHETAIL, V. (2019): *International migration law*. 1. Auflage. Oxford: Oxford University Press.
- CONSTABLE, A.L. (2017): Climate change and migration in the Pacific: Options for Tuvalu and the Marshall Islands. In: *Regional Environmental Change*, 17(4), 1029-1038.
- CROITORU, L. / MIRANDA, J.J. / SARRAF, M. (2019): The cost of coastal zone degradation in West Africa. Benin, Côte d'Ivoire, Senegal and Togo. Washington DC: World Bank Group.
- DANDEKAR, A. / GHAI, R. (2020): Migration and reverse migration in the age of COVID-19. In: *Economic & Political Weekly*, 55(19), 28-31.
- DE HAAS, H. / FOKKEMA, T. / FIHRI, M. (2015): Return migration as failure or success? The determinants of return migration intentions among Moroccan migrants in Europe. In: *Journal of International Migration and Integration*, 16(2), 415-429.
- DEMIRCI, K. (2020): „Wenn man jetzt krank wird, hat man Pech“. <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/fluechtlingslager-moria-und-das-coronavirus-wenn-man-jetzt-krank-wird-hat-man-pech/25689280.html> (Aufruf 20.06.2020).
- DESHINGKAR, P. / AKTER, S. (2009): Migration and human development in India. *Human Development Research Paper* 13.
- DESHINGKAR, P. (2017): Towards contextualised, disaggregated and intersectional understandings of migration in India. In: *Asian Population Studies*, 13(2), 119-123.
- DHILLON, A. (2020): Divided Delhi under lockdown: „If coronavirus doesn't kill me, hunger will“. <https://www.theguardian.com/global-development/2020/mar/30/divided-delhi-under-lockdown-if-coronavirus-doesnt-kill-me-hunger-will> (Aufruf 01.06.2020).
- DRABO, A. / MBAYE, L.M. (2011): Climate change, natural disasters and migration: An empirical analysis in developing countries. IZA Discussion Paper Series 5927. Bonn: Institute of Labor Economics.
- EASO [European Asylum Support Office] (2020): Latest asylum trends. <https://www.easo.europa.eu/latest-asylum-trends> (Aufruf 16.07.2020).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2016): Research on migration: Facing realities and maximising opportunities. A policy review. Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2020): Tackling the coronavirus outbreak: Impact on asylum-seekers in the EU. [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_BRI\(2020\)649390](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_BRI(2020)649390) (Aufruf 20.06.2020).
- EXCOM [Executive Committee of the Programme of the United Nations High Commissioner for Refugees] (1977): Conclusion No. 6 (XXVIII), General Assembly Document No. 12A (A/32/12/Add.1).
- FAUST, E. / RAUCH, E. (2020): Series of hot years and more extreme weather. Climate change and its consequences. <https://www.munichre.com/topics-online/en/climate-change-and-natural-disasters/climate-change/climate-change-heat-records-and-extreme-weather.html> (Aufruf 29.06.2020).
- FEARNLEY, C. / DIXON, D. (2020): Editorial: Early warning systems for pandemics: Lessons learned from natural hazards. In: *International Journal of Disaster Risk Reduction*, 49, 1-2.
- FENG, S. / KRUEGER, A.B. / OPPENHEIMER, M. (2010): Linkages among climate change, crop yields and Mexico-US cross-border migration. <https://www.pnas.org/content/107/32/14257> (Aufruf 20.07.2020).
- FERRIS, E. / WEERASINGHE, S. (2020): Promoting human security: Planned relocation as a protection tool in a time of climate change. In: *Journal on Migration and Human Security*, 8(2), 1-16.
- FREUDENBERG, M. (2003): Composite indicators of country performance: A critical assessment. OECD Science, Technology and Industry Working Papers. 2003/16. OECD Publishing.
- GIBBS, W. / SOARES, C. (2005): Preparing for a pandemic. In: *Scientific American*, 293(5), 44-54.
- GPC [Global Protection Cluster] (2020): COVID-19 protection risks and responses. Situation Report No. 2. <https://www.globalprotectioncluster.org/2020/04/09/covid19-protection-risks-responses-situation-report-no-2/> (Aufruf 20.06.2020).
- GRAWE, D. / THOMPSON, H.L. / SALMOND, J.A. / CAI, X.-M. / SCHLÜNZEN, K.H. (2013): Modelling the impact of urbanisation on regional climate in the Greater London Area. In: *International Journal of Climatology*, (33), 2388-2401.
- GUADAGNO, L. (2016): Human mobility in the Sendai Framework for Disaster Risk Reduction. In: *International Journal for Disaster Risk Science*, 7(1), 30-40.
- HALE, T. / WEBSTER, S. / PETHERICK, A. / PHILLIPS, T. / KIRA, B. (2020): Oxford COVID-19 government response tracker. <https://covidtracker.bsg.ox.ac.uk/> (Aufruf 20.06.2020).
- HATHAWAY, J.C. / FOSTER, M. (2014): *The law of refugee status*. 2. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.
- HONIGSBAUM, M. (2020): Revisiting the 1957 and 1968 influenza pandemics. In: *The Lancet*, 395(10240), 1824-1826.
- HORWOOD, C. / FROUWS, B. / FORIN, R. (2019): Mixed migration review 2019. Highlights, interviews, essays, data. Genf: Mixed Migration Centre.
- HRC [Human Rights Committee] (1993): Views adopted by the committee under Article 5(4) of the optional protocol, concerning communication No. 470/1991, Joseph Kindler v. Canada. CCPR/C/48/D/470/1991.

- HRC [Human Rights Committee] (2004):** General comment No. 31 [80], the nature of the general legal obligation on states parties to the covenant. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13.
- HRC [Human Rights Committee] (2018):** General comment No. 36, on article 6 of the international covenant on civil and political rights, on the right to life. CCPR/C/GC/36.
- HRC [Human Rights Committee] (2020):** Views adopted by the committee under article 5(4) of the optional protocol, concerning communication No. 2728/2016, Teitiota v. New Zealand. CCPR/C/127/D/2728/2016.
- HRW [Human Rights Watch] (2020):** Bangladesh: Covid-19 aid limits imperil Rohingya. Refugee camp restrictions threaten 'critical services'. <https://www.hrw.org/news/2020/04/28/bangladesh-covid-19-aid-limits-imperil-rohingya> (Aufruf 20.06.2020).
- IDMC [Internal Displacement Monitoring Centre] (2017):** Global disaster displacement risk. A baseline for future work. <https://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/201710-IDMC-Global-disaster-displacement-risk.pdf> (Aufruf 16.06.2020).
- IDMC [Internal Displacement Monitoring Centre] (2020a):** Global report on internal displacement. GRID 2020. <https://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/2020-IDMC-GRID.pdf> (Aufruf 28.06.2020).
- IDMC [Internal Displacement Monitoring Centre] (2020b):** Global internal displacement database (GRID). <https://www.internal-displacement.org/database> (Aufruf 16.06.2020).
- ILO [International Labour Organization] (2020a):** ILO monitor: COVID-19 and the world of work. Second edition. Updated estimates and analysis. https://www.ilo.org/global/topics/coronavirus/impacts-and-responses/WCMS_740877/lang--en/index.htm (Aufruf 19.06.2020).
- ILO [International Labour Organization] (2020b):** ILO monitor: COVID-19 and the world of work. Third edition. Updated estimates and analysis. https://www.ilo.org/global/topics/coronavirus/impacts-and-responses/WCMS_743146/lang--en/index.htm (Aufruf 19.06.2020).
- ILO [International Labour Organization] (2020c):** COVID-19 in India: Labour market measures taken by the central and state governments. https://www.ilo.org/newdelhi/whatwedo/publications/WCMS_741923/lang--en/index.htm (Aufruf 01.06.2020).
- ILO DWT [International Labour Organization Decent Work Team] / CO-NEW DELHI [Country Office New Delhi] (2020):** Short-term policy responses to COVID-19 in the world of work. Special focus on state level and informal sector. https://www.ilo.org/newdelhi/whatwedo/publications/WCMS_739454/lang--en/index.htm (Aufruf 16.06.2020).
- IOM [International Organization for Migration] (2008):** World migration report 2008: Managing labour mobility in the evolving global economy. Volume 4. Genf: International Organization for Migration.
- IOM [International Organization for Migration] (2018):** Migration and the 2030 agenda. A guide for practitioners. Genf: International Organization for Migration.
- IOM [International Organization for Migration] (2019a):** Glossary on migration. International migration law. Genf: International Organization for Migration.
- IOM [International Organization for Migration] (2019b):** World migration report 2020. Genf: International Organization for Migration.
- IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2014):** Climate Change 2014: Impacts, adaptation, and vulnerability. Part A: Global and sectoral aspects. Contribution of working group II to the fifth assessment report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge / New York: Cambridge University Press.
- IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2018):** Global warming of 1.5°C. An IPCC special report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty. In Press.
- IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2019):** IPCC special report on the ocean and cryosphere in a changing climate. Pörtner, H.-O. / Roberts, D.C. / Masson-Delmotte, V. / Zhai, P. / Tignor, M. / Poloczanska, E. / Mintenbeck, K. / Alegría, A. / Nicolai, M. / Okem, A. / Petzold, J. / Rama, B. / Weyer, N.M. (Hrsg.). In press.
- IRC [International Rescue Committee] (2020):** New IRC analysis reveals risk that coronavirus transmission rates in Moria, Al Hol and Cox's Bazar refugee camps could outpace those seen on the Diamond Princess cruise ship. <https://www.rescue.org/press-release/new-irc-analysis-reveals-risk-coronavirus-transmission-rates-moria-al-hol-and-coxs> (Aufruf 20.06.2020).
- KÄLIN, W. / KÜNZLI, J. (2019):** The law of international human rights protection. 2. Auflage. Oxford: Oxford University Press.
- KLEPP, S. (2017):** Climate change and migration. <https://oxfordre.com/climatescience/view/10.1093/acrefore/9780190228620.001.0001/acrefore-9780190228620-e-42> (Aufruf 26.05.2020).
- KLUGE, H. / JAKAB, Z. / BARTOVIC, J. / D'ANNA, V. / SEVERONI, S. (2020):** Refugee and migrant health in the COVID-19 response. In: The Lancet, 395(10232), 1237-1239.
- KRISHNAN, M. (2020):** Coronavirus: India's lockdown turning into humanitarian crisis. <https://www.dw.com/en/coronavirus-indias-lockdown-turning-into-humanitarian-crisis/a-53377588> (Aufruf 01.06.2020).
- KUHNT, J. (2019):** Literature review: Drivers of migration. Why do people leave their homes? Is there an easy answer? A structured overview of migratory determinants. Discussion paper. Bonn: German Development Institute.
- LAVELL, A. / OPPENHEIMER, M. / DIOP, C. / HESS, J. / LEMPERT, R. / LI, J. / MUIR-WOOD, R. / MYEONG, S. (2012):** Climate change: New dimensions in disaster risk, exposure, vulnerability, and resilience. In: IPCC (Hrsg.), Managing the risks of extreme events and disasters to advance climate change adaptation. A special report on working groups I and II of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge / New York: Cambridge University Press, 25-64.
- LEHMANN, J. / MEMPEL, F. / COUMOU, D. (2018):** Increased occurrence of record-wet and record-dry months reflect changes in mean rainfall. In: Geophysical Research Letters, 45(24), 13468-13476.
- MAJI, A. / SUSHMA, M. / CHOUDHARI, T. (2020):** Implication of inter-state movement of migrant workers during COVID 19 lockdown using modified SEIR model. <https://arxiv.org/ftp/arxiv/papers/2005/2005.04424.pdf> (Aufruf 13.07.2020).
- MANN, I. (2016):** Humanity at sea. Maritime migration and the foundations of international law. Cambridge: Cambridge University Press, 1-251.
- MAVROPOULOS, T. (2020):** Flüchtlingslager Moria auf Lesbos: Die verlorenen Kinder. <https://taz.de/Fluechtlingslager-Moria-auf-Lesbos/!5664220/> (Aufruf 20.06.2020).
- MÉGRET, F. (2018):** Nature of obligations. 3. Auflage. In: Moeckli, D. / Shah, S. / Sivakumaran, S. (Hrsg.), International human rights law. Oxford: Oxford University Press.
- MEISNER, M. (2020):** Viele Geflüchtete dürfen keinen Asylantrag mehr stellen. <https://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland-macht-wegen-coronavirus-dicht-viele-gefluechtete-duerfen-keinen-asylantrag-mehr-stellen/25655860.html> (Aufruf 20.06.2020).
- MENSCHENRECHTSRAT (2019a):** Situation of human rights of Rohingya in Rakhine state, Myanmar. A/HRC/40/37.
- MENSCHENRECHTSRAT (2019b):** Climate change and poverty: Report of the special rapporteur on extreme poverty and human rights. A/HRC/41/39.
- MEYER, W. (2004):** Indikatorenentwicklung. Eine praxisorientierte Einführung. 2. Auflage. Ceval-Arbeitspapiere 10. Saarbrücken: Centrum für Evaluation.
- MoHUPA [Ministry of Housing and Urban Poverty Alleviation] (2017):** Report of the working group on migration. <http://mohupa.gov.in/upload/uploadfiles/files/1566.pdf> (Aufruf 15.06.2020).
- MYERS, N. / KENT, J. (1995):** Environmental exodus. An emergent crisis in the global arena. Washington DC: Climate Institute.
- NOE-BUSTAMANTE, L. (2019):** Key facts about U.S. Hispanics and their diverse heritage. Washington DC: Pew Research Center.
- OAK RIDGE NATIONAL LABORATORY (2019):** LandScan 2018 high resolution global population data set. <https://landsat.ornl.gov> (Aufruf 20.06.2020).
- OHCHR [United Nations High Commissioner for Human Rights] (2009):** Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights. A/HRC/10/61.
- OHCHR [United Nations High Commissioner for Human Rights] (2017):** In search of dignity, report on the human rights of migrants at Europe's borders. https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Migration/InSearchofDignity-OHCHR_Report_HR_Migrants_at_Europes_Borders.pdf (Aufruf 20.06.2020).
- O'KEEFE, P. / WESTGATE, K. / WISNER, B. (1976):** Taking the naturalness out of natural disasters. In: Nature, 260(5552), 566-567.

- OPITZ-STAPLETON, S. / NADIN, R. / KELLET, J. / WATSON, C. (2017): Climate change, migration and displacement: The need for a risk-informed and coherent approach. <https://www.odi.org/sites/odi.org.uk/files/resource-documents/11874.pdf> (Aufruf 29.07.2020).
- OXFAM (2020): Super-Zyklon Amphan bedroht Millionen Menschen in Indien und Bangladesch. <https://www.oxfam.de/spenden/zyklon-amphan-indien-bangladesch> (Aufruf 19.07.2020).
- PERRAS, A. (2020): Zug der Hoffnungslosen. <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-zug-der-hoffnungslosen-1.4896405> (Aufruf 01.06.2020).
- RADTKE, K. / WELLER, D. (2019): Der WeltRisikoIndex 2019. In: Bündnis Entwicklung Hilft / IFHV (Hrsg.), WeltRisikoBericht 2019. Berlin: Bündnis Entwicklung Hilft, 43-51.
- RAJU, E. / AYE-B-KARLSSON, S. (2020): COVID-19: How do you self-isolate in a refugee camp? In: International Journal of Public Health, 65, 515-517.
- RAMASWAMI, S. (2012): Forces of truth: A struggle of migrant workers in Delhi. In: Ethnography, 13(1), 57-70.
- RIGAUD K.K. / DE SHERBININ, A. / JONES, B. / BERGMANN, J. / CLEMENT, V. / OBER, K. / SCHWERE, J. / ADAMO, S. / MCCUSKER, B. / HEUSER, S. / MIDGLEY, A. (2018): Groundswell: Preparing for internal climate migration. Washington DC: World Bank Group.
- RKI [Robert-Koch-Institut] (2020): Coronavirus SARS-CoV-2 – Informationen zum Erreger (Stand: 15.5.2020). https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html#FAQId13527952 (Aufruf 23.05.2020).
- RSA [Refugee Support Aegean] / PRO ASYL (2020): Moria nightmare. <https://rsaegean.org/en/moria-nightmare/> (Aufruf 20.06.2020).
- SACCHI ET AL. V. ARGENTINA ET AL. (2019): Communication to the committee on the rights of the child. http://blogs2.law.columbia.edu/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2019/20190923_Not-available_petition-1.pdf (Aufruf 07.08.2020).
- SCHIEFFRAN, J. / IDE, T. / SCHILLING, J. (2014): Violent climate or climate of violence? Concepts and relations with focus on Kenya and Sudan. In: The International Journal of Human Rights, 18(3), 369-390.
- SCHNEIDER, J. / PARUSEL, B. (2011): Circular and temporary migration, empirical evidence, current policy practice and future opinions in Germany. Nürnberg: Federal Office for Migration and Refugees (BAMF).
- SCHULTZ, K. (2020): Die nächste Pandemie kommt bestimmt: Literaturbericht zu Möglichkeiten der Katastrophenplanung für öffentliche Bibliotheken. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/ip/article/view/72410/65953> (Aufruf 13.07.2020).
- SINGH, B.P. (2020): Impact of COVID-19 on rural economy in India. https://mpra.ub.uni-muenchen.de/100530/1/MPRA_paper_100526.pdf (Aufruf 21.06.2020).
- SPHERE ASSOCIATION (2018): The Sphere Handbook. Humanitarian charter and minimum standards in humanitarian response. 4. Auflage. Genf: Sphere Association.
- SPINNEY, L. (2018): 1918 - Die Welt im Fieber: Wie die Spanische Grippe die Gesellschaft veränderte. München: Carl Hanser Verlag.
- THE TIMES OF INDIA (2020): En-masse migration could make workers potential Covid-19 carriers: Goyal. <https://timesofindia.indiatimes.com/india/en-masse-migration-could-make-workers-potential-covid-19-carriers-goyal/articleshowprint/74864943.cms> (Aufruf 01.06.2020).
- THOMPSON, B. (2019): Climate change and displacement. How conflict and climate change form a toxic combination that drives people from their homes. <https://www.unhcr.org/news/stories/2019/10/5da5e18c4/climate-change-and-displacement.html> (Aufruf 14.07.2020).
- UN [United Nations] (2020a): None of us is safe until we all are, says UN chief at EU push to end COVID-19 pandemic. <https://news.un.org/en/story/2020/05/1063132> (Aufruf 20.06.2020).
- UN [United Nations] (2020b): Policy brief: COVID-19 and people on the move, June 2020. https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/sg_policy_brief_on_people_on_the_move.pdf (Aufruf 20.06.2020).
- UN [United Nations] (2020c): COVID-19 and human rights, we are all in this together. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/75828> (Aufruf 20.06.2020).
- UN CESCR [The United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights] (2000): General comment No. 14: The right to the highest attainable standard of health (Art. 12). UN Doc. E/C.12/2000/4.
- UN CESCR [United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights] (2009): General comment No. 20: Non-discrimination in economic, social and cultural rights (Art. 2, para. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). UN Doc. E/C.12/GC/20.
- UN CESCR [United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights] (2020): Statement on the coronavirus disease (COVID-19) pandemic and economic, social and cultural rights. UN Doc. UN E/C.12/2020/1.
- UNCHR [United Nations Commission on Human Rights] (1998): Report of the representative of the secretary-general, Mr. Francis M. Deng, submitted pursuant to commission resolution 1997/39. Addendum: Guiding principles on internal displacement, 11 February 1998, E/CN.4/1998/53/Add.2.
- UN DESA [United Nations Department of Economic and Social Affairs] (2019a): World population prospects 2019 highlights. New York: United Nations.
- UN DESA [United Nations Department of Economic and Social Affairs] (2019b): International migrant stock 2019. New York: United Nations.
- UNDP [The United Nations Development Programme] (2018): Extreme weather and disaster preparedness in the Rohingya refugee response. Monsoon season 2018 lessons learnt. <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/UNDP%2520DRR%2520-%25202018%2520-%2520Monsoon%2520lessons%2520learnt%2520report.pdf> (Aufruf 29.07.2020).
- UNEP [United Nations Environment Programme] (2019): Preview: Global risk data platform. Database. <http://preview.grid.unep.ch> (Aufruf 20.06.2020).
- UNGA [United Nations General Assembly] (1951): Convention relating to the status of refugees, 28 July 1951, United Nations, Treaty Series, 189.
- UNGA [United Nations General Assembly] (1967): Protocol relating to the status of refugees, 31 January 1967, United Nations, Treaty Series, 606.
- UNGA [United Nations General Assembly] (2015): Transforming our world: The 2030 agenda for sustainable development, 21 October 2015, A/RES/70/1. New York: United Nations.
- UNGA [United Nations General Assembly] (2016): Resolution adopted by the general assembly on 19 September 2016, 71/1. New York declaration for refugees and migrants. New York: United Nations.
- UNGA [United Nations General Assembly] (2018): Resolution adopted by the general assembly on 19 December 2018, 73/195. Global compact for safe, orderly and regular migration. New York: United Nations.
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2006): UNHCR master glossary of terms Rev. 1. Genf: The United Nations High Commissioner for Refugees.
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2015): Understanding the root causes of displacement: Towards a comprehensive approach to prevention and solutions. <https://www.unhcr.org/protection/operations/56684ce89/briefing-paper-understanding-root-causes-displacement-idmc-2015.html> (Aufruf 20.06.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2019): Glossary. Returnee. <https://reporting.unhcr.org/glossary/> (Aufruf 21.07.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020a): Coronavirus outbreak. <https://www.unhcr.org/uk/coronavirus-covid-19.html> (Aufruf 20.06.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020b): Key legal considerations on access to territory for persons in need of international protection in the cont onse. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/75349> (Aufruf 20.06.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020c): Aegean islands weekly snapshot 08 – 14 June 2020. <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/77147> (Aufruf 20.06.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020d): Coronavirus emergency appeal, UNHCR's preparedness and response plan (Revision). <http://reporting.unhcr.org/covid-19-appeal> (Aufruf 20.06.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020e): Global COVID-19 emergency response 02 June 2020. https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/02062020_updated%20UNHCR%20Global%20COVID-19%20Emergency%20Response.pdf (Aufruf 20.06.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020f): UNHCR population statistics database. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/> (Aufruf 16.06.2020).
- UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020g): Global trends: Forced displacement in 2019. <https://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/5ee200e37/unhcr-global-trends-2019.html> (Aufruf 28.07.2020).

UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020h): Umwelt, Klimawandel und Flüchtlingsschutz. <https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/umwelt-klimawandel-fluechtlingsschutz> (Aufruf 29.07.2020).

UNHCR [The United Nations High Commissioner for Refugees] (2020i): Nansen-Flüchtlingspreis. <https://www.unhcr.org/dach/de/aktiv-werden/nansen-fluechtlingspreis> (Aufruf 29.07.2020).

UNISDR [United Nations International Strategy for Disaster Reduction] (2015): Sendai framework for disaster risk reduction 2015-2030. Genf: United Nations Office for Disaster Risk Reduction.

UNIVERSITÄT UPPSALA (2020): Uppsala conflict data program (UCDP). <https://ucdp.uu.se/exploratory> (Aufruf 16.06.2020).

UN OCHA [United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs] (2020): Global humanitarian response plan COVID-19, United Nations coordinated appeal, April – December 2020. <https://www.unocha.org/publication/core-publications/global-humanitarian-response-plan-covid-19> (Aufruf 20.06.2020).

WEF [World Economic Forum] (2017): Migration and its impact on cities. Genf: World Economic Forum.

WEF [World Economic Forum] (2020): Two refugees explain what COVID-19 means in their precarious world. <https://www.weforum.org/agenda/2020/04/covid-19-poses-its-own-set-of-challenges-for-refugees/> (Aufruf 20.06.2020).

WELLE, T. / BIRKMANN, J. (2015): The World Risk Index – An approach to assess risk and vulnerability on a global scale. In: Journal of Extreme Events, 2(1), 1-34.

WFP [World Food Programme] (2020): Global report on food crises. https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000114546/download/?_ga=2.210567581.944391335.1590667476-100388348.1590667476 (Aufruf 20.06.2020).

WHO [World Health Organization] (2018): Bangladesh: Rohingya refugee crisis 2017-2018 – Public health situation analysis (7 May 2018). <https://reliefweb.int/report/bangladesh/bangladesh-rohingya-refugee-crisis-2017-2018-public-health-situation-analysis-7> (Aufruf 20.06.2020).

WHO [World Health Organization] (2020): Preparedness, prevention and control of coronavirus disease (COVID-19) for refugees and migrants in non-camp settings. Interim guidance. <https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/1275039/retrieve> (Aufruf 20.06.2020).

WORLD BANK (2020): World bank open data. <https://data.worldbank.org> (Aufruf 27.07.2020).

WU, F. / ZHAO, S. / YU, B. / CHEN, Y.-M. / WANG, W. / SONG, Z.-G. / HU, Y. / TAO, Z.-W. / TIAN, J.-H. / PEI, Y.-Y. (2020): A new coronavirus associated with human respiratory disease in China. In: Nature, 579(7798), 265-269.

ZAMAN, S. / SAMMONS, P. / AHMED, B. / RAHMAN, T. (2020): Disaster risk reduction in conflict contexts: Lessons learned from the lived experiences of Rohingya refugees in Cox's Bazar, Bangladesh. In: International Journal of Disaster Risk Reduction, 50, 1-17.

Bildnachweise

Titelbild: Wanderarbeiter*innen auf dem Weg nach Farrukhabad und Sultanpur machen Pause während eines plötzlichen Staubsturms in Neu-Delhi, Indien.

© Ajay Aggarwal / Hindustan Times via Getty Images

Seite 8: Camp Mugunga-3 für intern Vertriebene in der Nähe der Stadt Goma, DR Kongo.

© Andreas Herzau / Welthungerhilfe

Seite 16: Der Rucksackinhalt des Migranten Doudou Sonko aus Gambia, aufgenommen in Mali. Doudou Sonko war zuvor in Algerien und Mauretanien.

© Christoph Püschner / Brot für die Welt

Seite 22: Kinder spielen im Tongogara Refugee Camp in der Provinz Manicaland, Simbabwe.

© Stefano Stranges / terre des hommes Italien

Seite 28: Lokale Hygiene-Promotor*innen demonstrieren während einer Kampagne im Jahr 2019 richtiges Händewaschen im Landheer Camp für intern Vertriebene in Abudwak, Somalia. © NAPAD

Seite 40: Weil der Meeresspiegel im Dorf Navunisavisavi in Fidschi steigt, müssen Häuser in Wassernähe aufgegeben und höher am Hang neu gebaut werden.

© Philipp Hedemann / Brot für die Welt

Seite 42: Blick auf das Camp Balukhali für geflüchtete Rohingya aus Myanmar bei Cox's Bazar, Bangladesch.

© Daniel Pilar / Welthungerhilfe

Seite 52: Kinder spielen in einer Schule im Geflüchtetenlager Kutupalong Extension in Cox's Bazar, Bangladesch. © Jakob Studnar / Kindernothilfe

Grafik-Daten auf den Seiten 23, 29 und 41: IDMC 2020b, World Bank 2020

WeltRisikoBerichte 2011–2019



Regierungsführung und Zivilgesellschaft



Umweltzerstörung und Katastrophen



Gesundheit und medizinische Versorgung



Risikoraum Stadt



Ernährungssicherheit



Logistik und Infrastruktur



Analyse und Ausblick



Kinderschutz und Kinderrechte



Wasserversorgung

Alle WeltRisikoBerichte stehen unter www.WeltRisikoBericht.de zum Download zur Verfügung.

Herausgeber

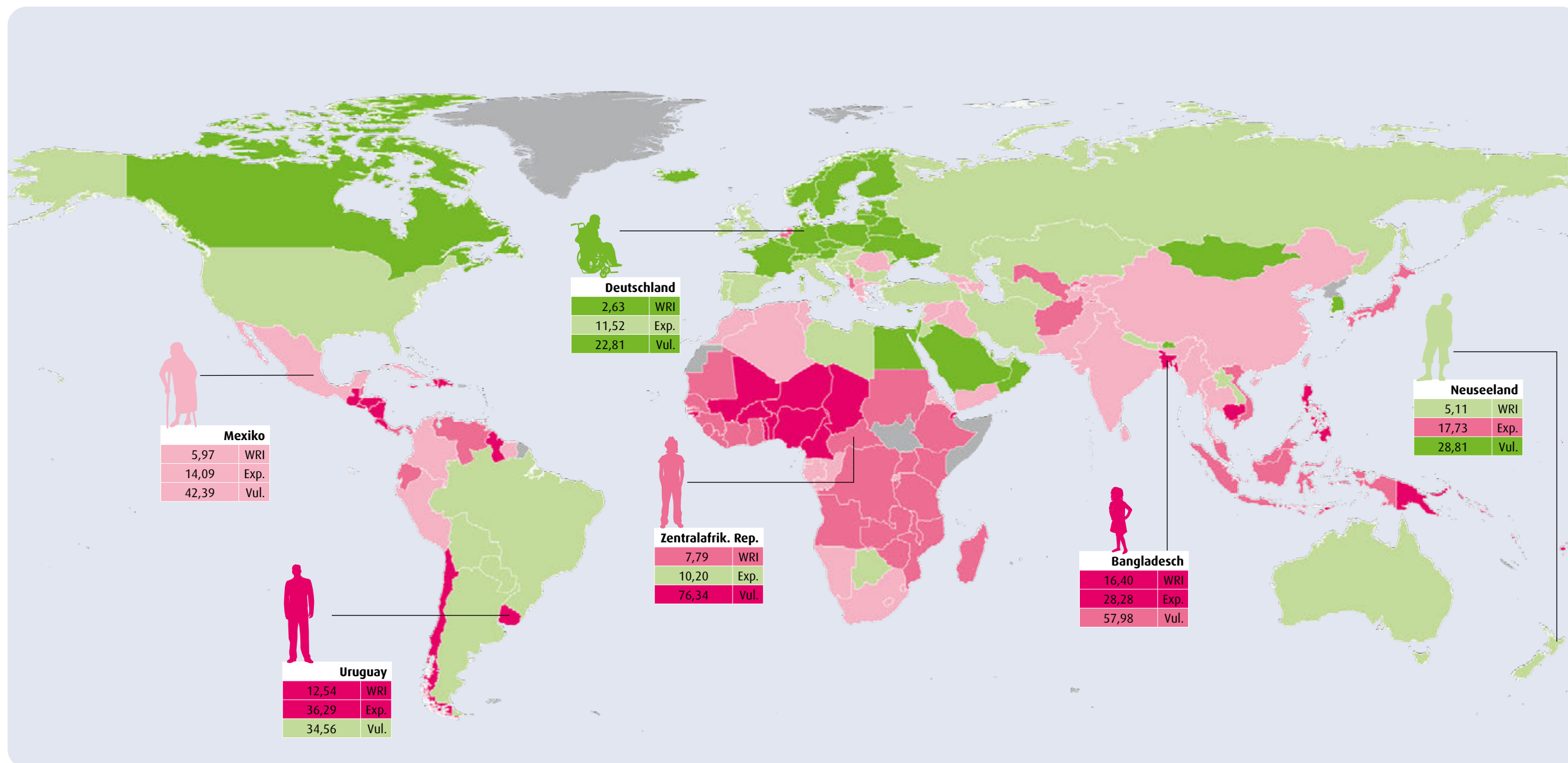
Bündnis Entwicklung Hilft –
Gemeinsam für Menschen
in Not e.V.
Schöneberger Ufer 61
10785 Berlin
Tel. 030 - 278 77 390
kontakt@entwicklung-hilft.de
www.entwicklung-hilft.de

Institut für
Friedenssicherungsrecht und
Humanitäres Völkerrecht (IFHV)
Ruhr-Universität Bochum (RUB)
Massenbergstraße 9B
44787 Bochum
Tel. 0234 - 32 27366
www.ifhv.de

In Kooperation mit

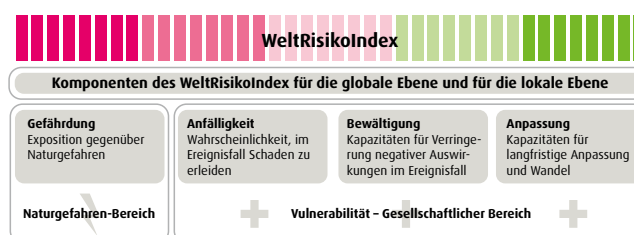


WeltRisikoIndex 2020



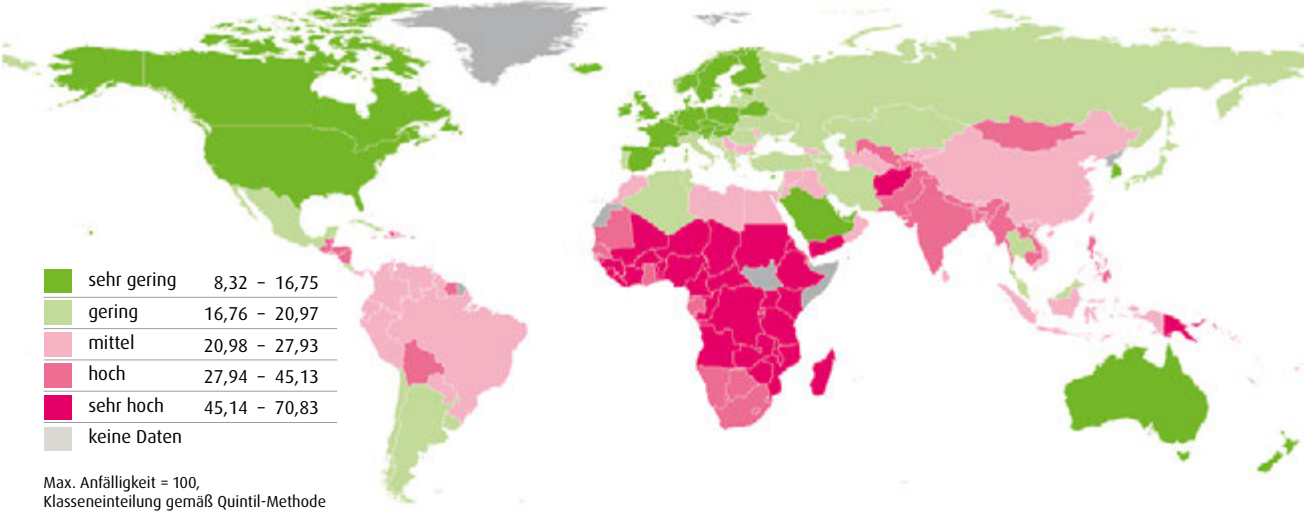
WeltRisikoIndex (WRI)	Exposition	Vulnerabilität
sehr gering 0,31 - 3,29	sehr gering 0,91 - 9,55	sehr gering 22,81 - 34,13
gering 3,30 - 5,67	gering 9,56 - 12,13	gering 34,14 - 42,38
mittel 5,68 - 7,58	mittel 12,14 - 14,64	mittel 42,39 - 48,12
hoch 7,59 - 10,75	hoch 14,65 - 19,69	hoch 48,13 - 61,49
sehr hoch 10,76 - 49,74	sehr hoch 19,70 - 86,77	sehr hoch 61,50 - 76,34
keine Daten	keine Daten	keine Daten

Max. Wert = 100, Klasseneinteilung gemäß Quintil-Methode

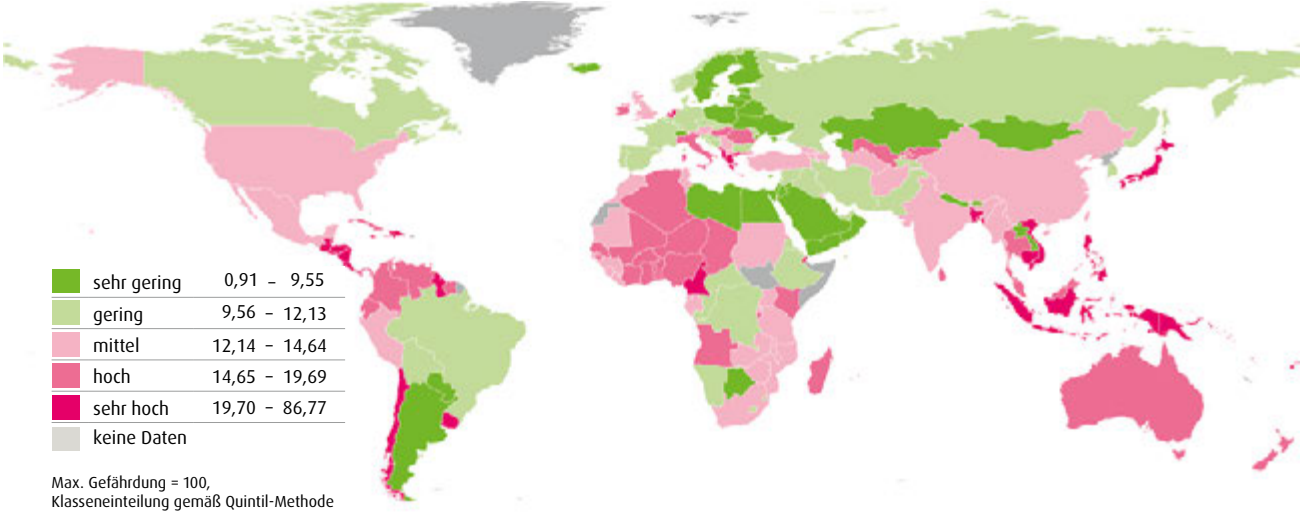


Die 10 Länder mit höchstem Risiko	Die 10 Länder mit höchster Exposition	Die 10 Länder mit höchster Vulnerabilität
Vanuatu 49,74	Vanuatu 86,77	Zentralafrikanische Rep. 76,34
Tonga 29,72	Antigua und Barbuda 68,92	Tschad 75,32
Dominica 28,47	Dominica 62,74	Demokratische Rep. Kongo 74,28
Antigua und Barbuda 27,44	Tonga 61,21	Niger 71,90
Salomonen 24,25	Brunei Darussalam 57,61	Guinea-Bissau 70,64
Guyana 22,73	Guyana 44,92	Eritrea 70,17
Brunei Darussalam 22,30	Costa Rica 43,49	Burundi 70,14
Papua-Neuguinea 21,12	Philippinen 42,30	Jemen 69,87
Philippinen 20,96	Salomonen 40,04	Liberia 69,52
Guatemala 20,09	Japan 38,67	Madagaskar 69,48

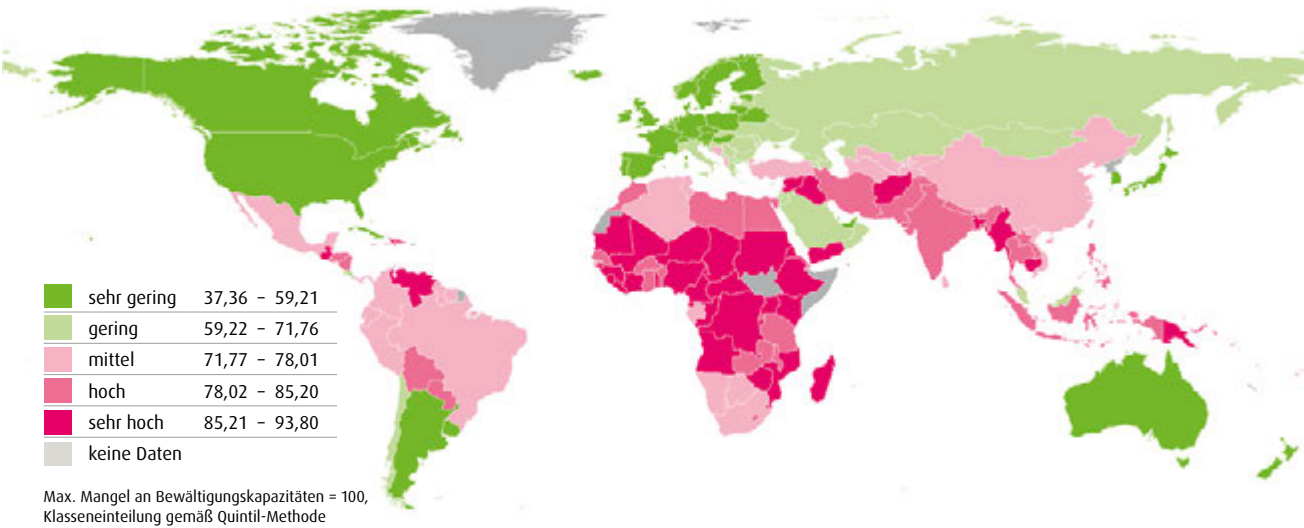
Anfälligkeit
in Abhängigkeit von Infrastruktur, Ernährung, Einkommen und ökonomischen Rahmenbedingungen



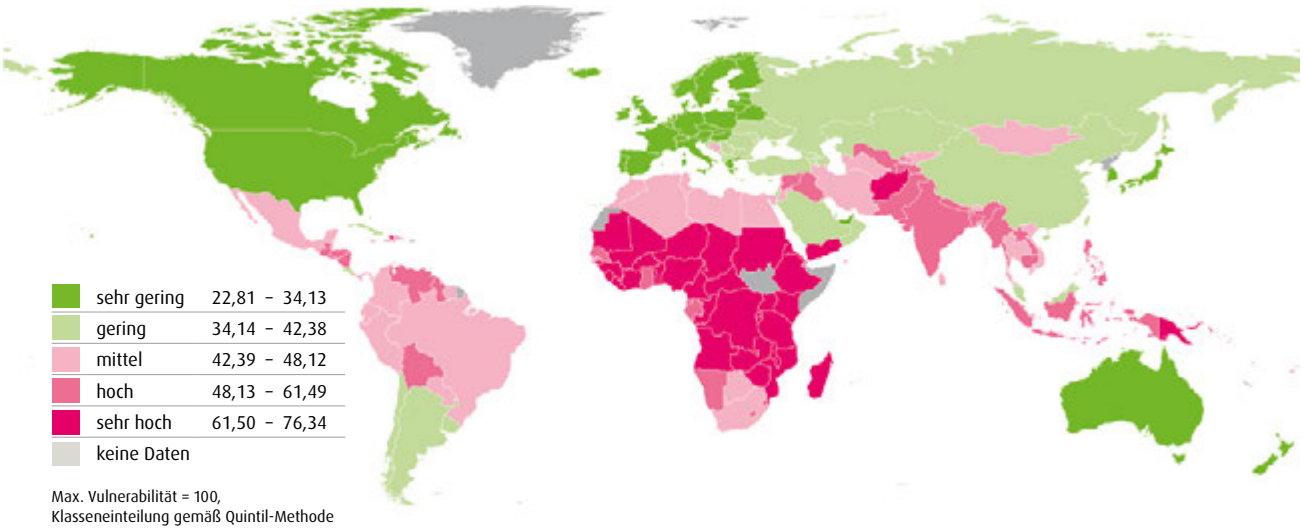
Gefährdung
Exposition der Bevölkerung gegenüber den Naturgefahren Erdbeben, Stürme, Überschwemmungen, Dürren und Meeresspiegelanstieg



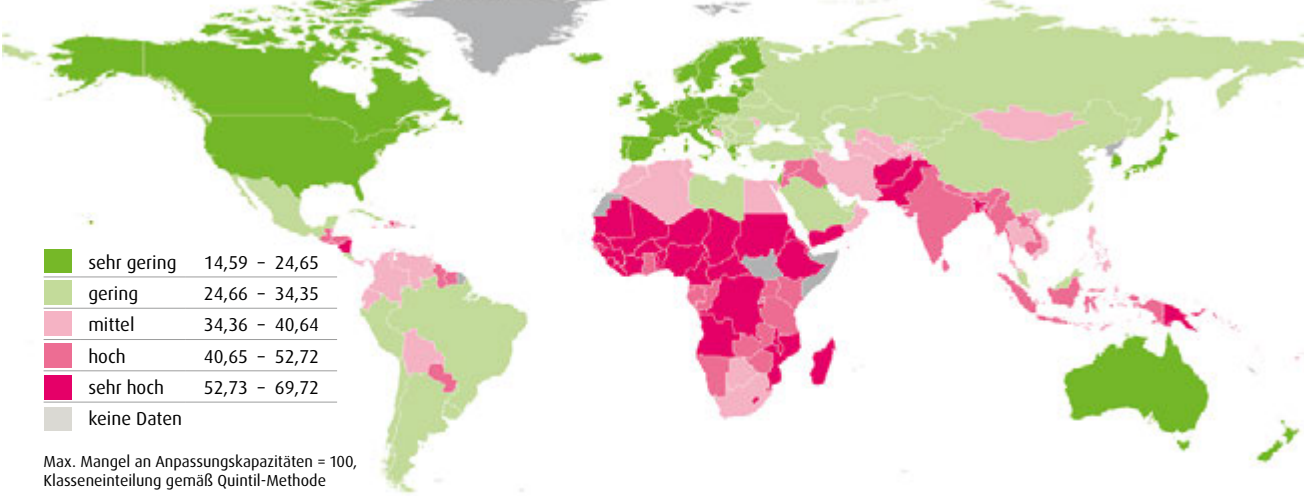
Mangel an Bewältigungskapazitäten
in Abhängigkeit von Regierungsführung, medizinischer Versorgung und materieller Absicherung



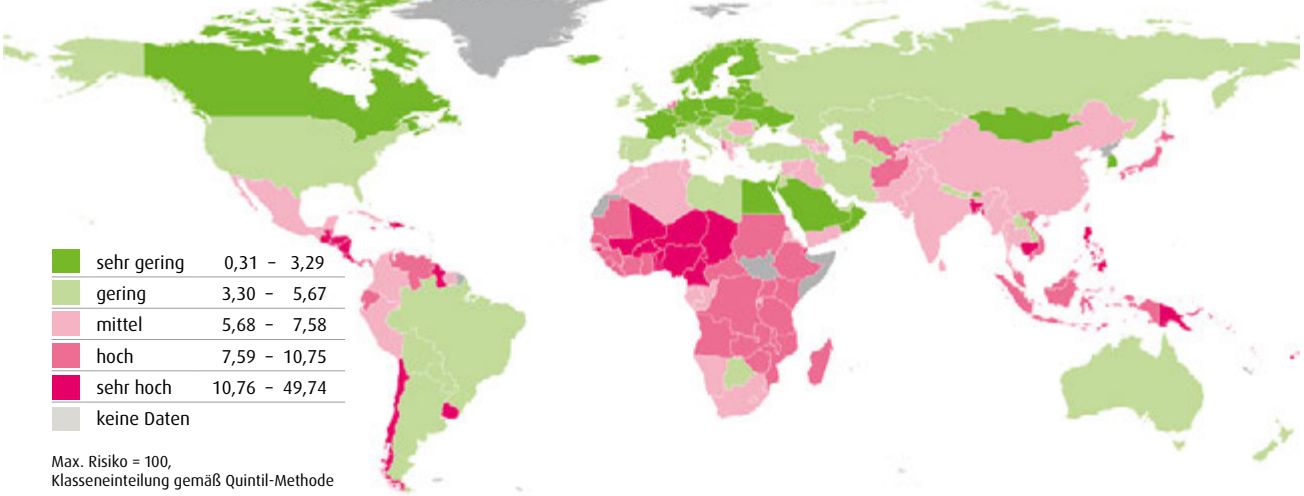
Vulnerabilität
Vulnerabilität der Gesellschaft als Mittelwert aus Anfälligkeit, Mangel an Bewältigungskapazitäten und Mangel an Anpassungskapazitäten



Mangel an Anpassungskapazitäten
bezogen auf kommende Naturereignisse und den Klimawandel



WeltRisikoIndex
WeltRisikoIndex als Produkt aus Gefährdung und Vulnerabilität



Flucht und Migration: Ursachen, Hindernisse, mögliche negative Folgen

Ursachen

Politische Determinanten

Bewaffnete Konflikte
Fragile Staatlichkeit
Politische, religiöse oder kulturelle Verfolgung und Diskriminierung
Menschengemachte Großschadensereignisse

Wirtschaftliche Determinanten

Mangel an Arbeitsplätzen
Arbeitslosigkeit, Jobunsicherheit
Nahrungsunsicherheit, Hunger
Armut

Gesellschaftliche Determinanten

Überbevölkerung
Sexuelle und gender-spezifische Gewalt
Soziale Ungleichheit

Individuelle Determinanten

Mobilität
Finanzielle Mittel
Bildungsstand
Jobchancen
Familienzusammenführung
Alter
Abhängigkeit
Psychische und physische Belastbarkeit
Gender

Umweltbedingte Determinanten

Extreme Naturereignisse
Verlust von Lebensraum und -grundlage durch Klimawandelfolgen
Landwirtschaftliche Ausbeutung der Natur
Ressourcenknappheit

Hindernisse

Auswirkungen extremer Naturereignisse auf Migrationsrouten
Eingeschränkte Mobilität und Reisefähigkeit
Auswirkungen des Klimawandels auf Migrationsrouten

Mangelnde finanzielle Mittel
Mangelnder Zugang zu Gesundheitsversorgung
Rechtsunsicherheit durch unklaren Rechtsstatus
Soziale Bindungen zu Freunden und Familie
Emotionale Aspekte wie Angst, Ungewissheit oder Risikowahrnehmung
Finanzielle und soziale Verpflichtungen

Mögliche negative Folgen



Extreme Naturereignisse versus Konflikte als Auslöser für interne Vertreibung

 = 250.000

Eine abgebildete Figur steht für 250.000 neue interne Vertreibungen. Abgebildete Figuren in Magenta entsprechen internen Vertreibungen aufgrund extremer Naturereignisse. Abgebildete Figuren in Grau entsprechen internen Vertreibungen aufgrund von Konflikten.

24.217.000

-  **Sturm Haima**
Philippinen, Taiwan, China
-  **Sturm Nock-ten**
Philippinen, Vietnam
-  **Sturm Matthew**
Haiti, USA, Kuba
-  **Überschwemmungen Yangtze**
China
-  **Überschwemmungen Bihar**
Indien

18.778.000

-  **Sturm Irma**
Haiti, Kuba, USA
-  **Überschwemmungen Hunan**
China
-  **Sturm Tembin**
Palau, Philippinen, Malaysia
-  **Sturm Harvey**
USA

17.185.000

-  **Sturm Mangkhut** Philippinen, China
-  **Sturm Son-tinh** Philippinen, China, Vietnam
-  **Sturm Maria** Taiwan, China
-  **Sturm Florence** USA
-  **Sturm Yutu** Philippinen, China

19.193.000

-  **Sturm Komen**
Myanmar, Bangladesch, Indien
-  **Erdbeben Gorkha**
Nepal
-  **Überschwemmungen Chennai**
Indien
-  **Sturm Chan-hom**
Philippinen, Japan, Taiwan
-  **Erdbeben Illapel**
Chile

24.855.000

-  **Sturm Fani**
Indien, Bangladesch
-  **Sturm Südwest-Monsun**
Indien
-  **Sturm Bulbul**
Thailand, Myanmar, Indien
-  **Sturm Lekima**
China, Philippinen, Taiwan
-  **Sturm Kammuri**
Philippinen, China, Vietnam

2015

8.989.000

-  **Syrien**
Afghanistan
Ukraine
Irak
Nigeria

2016

6.918.000

-  **Syrien**
Afghanistan
Irak
Nigeria
Jemen

2017

11.773.000

-  **Syrien**
Afghanistan
Irak
Nigeria
Jemen

2018

10.780.000

-  **Afghanistan**
Syrien
Jemen
Nigeria
Somalia

2019

8.989.000

-  **Afghanistan**
Syrien
Nigeria
Somalia
Jemen

Die aufgelisteten extremen Naturereignisse und Konflikte stellen lediglich eine Auswahl besonders relevanter Ereignisse dar, die in den Jahren 2015 bis 2019 zu erheblicher neuer interner Vertreibung geführt haben. Die genannte Zahl der neuen Vertreibungen ist daher nicht ausschließlich auf diese Ereignisse zurückzuführen. Zudem beziehen sich die Zahlen auf die Anzahl neuer interner Vertreibungen und nicht auf die Anzahl neu intern vertriebener Menschen. Eine einzelne Person kann auch mehrfach vertrieben worden sein. Es ist zu beachten, dass Vertreibung meist vielschichtige Ursachen hat. Die klare Unterscheidung zwischen Vertreibungen durch extreme Naturereignisse oder Vertreibungen durch Konflikte geht auf den letztendlichen Auslöser für die jeweilige Vertreibung zurück. Daraus ist keine Monokausalität abzuleiten.